

Glaktuell

> Ausgabe 2 / 04.2021 / 41. Jahrgang
 > Informationen für wirtschaftsprüfende,
 rechts- und steuerberatende Berufe



Inhalt

Editorial	39	Rechtsanwaltshaftung	59
Interview	40	Rechtsschutzversichertes Mandat / Aussichtslose Klage / Regress der Rechtsschutzversicherung / An- scheinsbeweis (AG Northeim, Urt. v. 10.9.2020 – 3 C 600/19)	
GI Entscheidungen	42	Steuerberaterhaftung	63
GI Literaturhinweis	78	Konsolidierte Schadenbetrachtung / Einheitliches Ver- mögen / Wirtschaftlich wertender Betrachtung (BGH, Urt. v. 1.10.2020 - IX ZR 228/19)	
GI Literatur-Ecke	78	Steuerberaterhaftung	66
Partnerschaftsgesellschaft	42	Umsatzsteuerschaden? / Nachweis eines Schadens (LG Münster, Urt. v. 16.5.2018 – 110 O 57/17)	
Versicherungsprämie des angestellten Rechtsanwalts / Zahlung durch PartG / Arbeitslohn / Steuerhaftung der PartG (FG Rheinland-Pfalz, Urt. v. 9.9.2020 – 2 K 1486/17)		Versicherungsrecht	68
Verkauf einer Steuerberatungspraxis	46	Versicherungsschutz als Rechtsanwalt / Ansprüche aus Insolvenzanfechtung / Treuhandtätigkeit / Wissentliche Pflichtverletzung (LG Köln, Urt. v. 25.6.2020 – 24 O 444/19)	
Wettbewerbsverbot / Mandantenschutzklausel / Karenz- entschädigung? (OLG Karlsruhe, Urt. v. 11.4.2019 – 9 U 139/17)		Notarhaftung	71
Steuerberaterhaftung	51	Beurkundung eines Grundstückkaufvertrages / Hinweis auf Versteuerung eines Spekulationsgewinns (LG Köln, Urt. v. 29.9.2020 – 5 O 171/19)	
Sozialversicherung / Befreiung von Versicherungs- pflicht / Konsolidierende Schadenbetrachtung / Vorteils- anrechnung (LG Münster, Urt. v. 15.7.2020 – 110 O 16/19)		Steuerberaterhaftung	76
Notarhaftung	54	Kenntnis der höchstrichterlichen Rechtsprechung / Ab- weichende Stimmen / Revisionszulassung (OLG Frankfurt, Urt. v. 24.11.2020 – 6 U 169/19)	
Verbrauchereigenschaft der Urkundsbeteiligten / Zwei- fel an der Verbrauchereigenschaft / Zurechnung eines Schadens / Schutzbereich der verletzten Norm (BGH, Urt. v. 28.5.2020 - III ZR 58/19)			

Große Verantwortung
braucht verlässliche
Sicherheit.

Starke Lösungen
und Expertise:
von Spezialisten
für Spezialisten.

- > Steuerberater und
Wirtschaftsprüfer
- > Vermögensschaden-
Haftpflichtversicherung



HDI ist Spezialist für die Freien Berufe. Deshalb wissen wir: Steuerberater und Wirtschaftsprüfer benötigen besonderen Schutz. Als einer der führenden Versicherer im Bereich der Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung bietet Ihnen HDI passende Lösungen – und sorgt mit klugen Konzepten für Ihre Sicherheit. Beruflich und privat. Darüber hinaus ist die Absicherung der IT heute elementar für jede erfolgreiche Kanzlei. Durch die HDI Cyberversicherung sind Ihre Risiken abgedeckt: mit umfangreichem Schutz und professioneller Soforthilfe rund um die Uhr, an 365 Tagen im Jahr. IT-Sicherheitstrainings für Ihre Mitarbeiter runden das Sicherheitspaket zusätzlich ab.



www.hdi.de/freieberufe

Dr. Jürgen Gräfe
Rechtsanwalt



Editorial

Liebe Leserinnen, liebe Leser,

der Bundesgerichtshof hat sich mit der **Beurteilung eines Schadens** nach der steuerlichen Beratung der Umgestaltung des Mandantenvermögens befasst. Er hat die Möglichkeit einer **konsolidierten Schadenbetrachtung** bestätigt. Sie kommt in Betracht, wenn zum Beispiel bei einem Familienvermögen bewusst Dritte in eine Gestaltung einbezogen werden. Dann wird der Schaden des Mandanten mit dem Vermögensvorteil des Dritten verrechnet. Im Entscheidungsfall der Umgestaltung des Familienvermögens in einem Doppelstiftungsmodell hat der BGH eine schadensrechtliche Gesamtbetrachtung aber abgelehnt, weil die Vorteile einer rechtlich selbstständigen gemeinnützigen Stiftung zufließen. Da das Doppelstiftungsmodell das Familienvermögen schützte und der Familie verfügbar erhielt, hätte der BGH zu einem anderen Ergebnis kommen können. Zu dieser Thematik ist mit weiteren Entscheidungen zu rechnen.

Der Steuerberater ist **nicht der Berater des Mandanten in Sozialversicherungsfragen**. Im Lohnbuchhaltungsmandat muss er aber prüfen, ob für Arbeitnehmer eine Befreiung von der Sozialversicherungspflicht in Betracht kommt, wenn er feststellt, dass keine Beiträge abgeführt wurden. Im Zweifel muss er zur Klärung durch einen Fachmann raten. Das LG Münster weist darauf hin, dass evtl. Vorteile der angestellten Gesellschafter zu konsolidieren sind.

Der **Rechtsschutzversicherer** kann das **Risiko aus seiner Deckungszusage nicht auf den Rechtsanwalt abwälzen**, wenn der Prozess verloren geht. Der Anwalt ist nicht an dem Versicherungsvertrag beteiligt. (AG Northeim)



Ihr Dr. Jürgen Gräfe

Cyberisiko eines der Top-Drei-Risiken



Sören Brokamp
Leiter Produktmanagement Cyber

Das Cyberisiko stellt eines der Top-Drei-Risiken für Unternehmen dar und ist mit Corona und der Thematik Homeoffice erneut gestiegen. Inwiefern betrifft das auch Steuerberater? Wir haben dazu mit Sören Brokamp, Leiter Produktmanagement Cyber bei HDI, gesprochen.

Sind Cyberangriffe auch für Steuerberater eine ernst zu nehmende Gefahr?

Brokamp: In den Medien werden fast wöchentlich Hackerangriffe auf große Konzerne bzw. wichtige öffentliche Einrichtungen publiziert. Es ist offensichtlich, dass sich keine Berufsgruppe oder Branche sicher fühlen kann. Die aktuelle Pandemie hat außerdem gezeigt, wir sehr von funktionierender Technik abhängig sind. Viele Kanzleien haben ihre Mitarbeiter (teilweise) ins Homeoffice geschickt. Ohne mobilen Zugriff über das Internet auf die Unternehmensnetzwerke wären die Mitarbeitenden nicht arbeitsfähig. Auch die Nutzung diverser Videokonferenztools hat das Thema Datenschutz noch mal verschärft. Besonders die Netzwerke und Mandantendaten der Kanzleien sind für die Kriminellen ein interessantes Ziel. Als Bonus hat HDI bereits zu Beginn der Pandemie erklärt, dass die Verlegung des Arbeitsplatzes in das Homeoffice keine Gefahrenerhöhung bedeutet.

Warum wird das Cyberisiko aus Ihrer Sicht unterschätzt?

Brokamp: Erfahrungsgemäß sind hier zwei Aspekte zu nennen.

Erstens: Unternehmen gehen davon aus, dass ihr Unterneh-

men zu klein ist, die Systeme umfassend geschützt und die Daten nicht interessant genug sind. Außerdem wird angeführt, dass bisher auch noch keine Cyberattacke stattgefunden hat. Dies ist ein gefährlicher Denkfehler. Die Kriminellen interessiert nicht die Unternehmensgröße und nicht nur die Daten. Sie zielen auf das Konto! Kriminelle haben häufig ein finanzielles Interesse. Und da es keinen hundertprozentigen Schutz geben kann, kann auch jedes Unternehmen Opfer werden. Attacken auf kleinere Unternehmen werden massenhaft gestreut. Es geht selten um zielgerichtete Angriffe.

Außerdem müssen es nicht immer nur externe Angreifer sein. Unterschätzt wird häufig der innere Personenkreis. In der Regel gehen Unternehmen zu Recht davon aus, dass die eigenen Mitarbeiter keine böswilligen Absichten hegen. Aus unserer Schadenerfahrung wissen wir, dass der Faktor Mensch beim Abwägen eines Cyberrisikos berücksichtigt werden muss. Im Detail bedeutet das, dass der Mensch sowohl geplant als auch unwillkürlich einen Schaden in der betrieblichen Netzwerkstruktur hervorrufen kann. Es ist daher essenziell Präventionsmaßnahmen zu initiieren. Schlussendlich spielt die Unwissenheit bzw. fehlende Sensibilisierung der Mitarbeitenden eine schwerwiegende Rolle. Daher werden viele ungezielte Angriffe durch Unachtsamkeit ermöglicht.

Zweitens: Das Cyberisiko ist nicht greifbar und wird daher unterschätzt. Ein nicht greifbares Risiko ist nur schwer monetär zu bemessen. Und verständlicherweise fällt es einem Unternehmer dann nicht leicht, eine kaufmännische Entscheidung zu treffen. Daher versuchen wir durch Aufklärung, das Cyberisiko verständlicher für alle zu machen.

Kanzleien lagern Bereiche ihrer Datenverarbeitung i.d.R. in eine Cloud (z. B. DATEV) aus. Der Cloud-Dienstleister nutzt dabei üblicherweise alle technischen und organisatorischen Möglichkeiten, um seine Systeme und die dort gespeicherten Daten abzusichern. Warum kann hier ein Cyberangriff trotzdem erfolgreich sein?

Angriffspunkt ist in den wenigsten Fällen der Cloud-Dienstleister. Dieser ist meist sehr gut abgesichert. Die Schwachstelle ist das eigene IT-System (Clients, E-Mail-Server, Domain-Controller, Fileshare usw.) des Nutzers bzw. die eigene Organisation. Hier gelingt es oft nicht, die gleichen hohen Sicherheitsstandards der Cloud zu halten. Darüber kann dann auch der Angriff auf die sensiblen Kundendaten erfolgen. Und hierbei ist auch wichtig zu wissen, dass am Ende die Verantwortung über die Daten die Kanzlei hat und nicht der genutzte Cloud-Dienstleister.

Doch nicht nur die sensiblen Kundendaten auf den externen Servern sind gefährdet. Daneben gibt es noch eigene schützenswerte Daten (Abrechnungen, Mitarbeiterdaten, Löhne,

Sozialversicherung etc.), welche in vielen Fällen lokal gespeichert werden. Bei einem Angriff können diese z. B. leicht Opfer eines Verschlüsselungstrojaners werden. Im schlimmsten Fall werden die Daten, auch wenn sie auf einem Server eines Dienstleisters liegen, ebenfalls befallen. Leider sehen wir gerade hier auch Schäden in sechsstelliger Höhe.

Was ist das Besondere an der HDI Cyberversicherung, inwiefern spielt Cyberprävention eine Rolle?

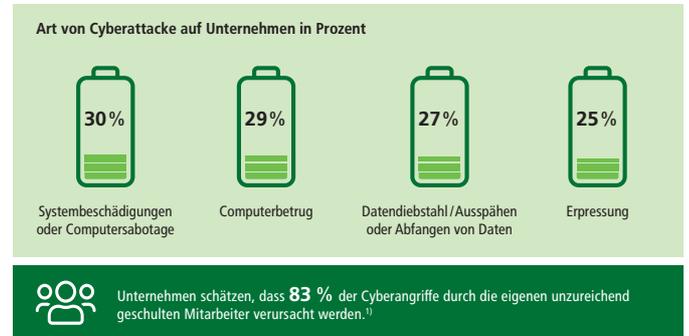
Brokamp: Wesentliche Kernelemente sind Leistungen, die über den normalen Versicherungsschutz hinausgehen. Schulungs- und Präventionsmaßnahmen, eine 24/7-Hotline und ein IT-Sicherheitsdienstleister, der sich durch besondere Expertise in Sachen Cybersicherheit auszeichnet, sind dabei Dreh- und Angelpunkte. Und natürlich die professionelle Soforthilfe: die 24-Stunden-Hotline unseres IT-Sicherheitsdienstleisters. Schnelles Handeln ist das Wichtigste bei einem Cyberangriff.

Prävention mit unserem Partner Perseus ist ein sehr wichtiger Teil, den ich noch mal herausstellen möchte. Denn Mitarbeiter-Awareness ist keine einmalige Angelegenheit in Unternehmen und wird nur durch ein nachhaltiges Training und laufende Sensibilisierung aufgebaut. Wir belohnen Kunden, die das Angebot von Perseus nutzen. Dazu gehören kostenfreie Mitarbeitertrainings, Phishingkampagnen, der Cyber-Werkzeugkasten und der aktive Support bei akuter Gefahrenlage. Mit unserer Awareness-Klausel besteht die Möglichkeit, den Selbstbehalt im Schadenfall bei regelmäßiger Nutzung des kostenlosen Präventionsangebots zu reduzieren.

Vielen Dank Herr Brokamp.

Warum ist Prävention so wichtig? Hohe Zahl an Cybersicherheitsvorfällen.

Mehr als 70% aller deutschen Unternehmen waren in den vergangenen zwei Jahren von Cyberkriminalität betroffen.



Viel mehr als nur ein Fehler im Programm ...



GI Entscheidungen

Partnerschaftsgesellschaft

- Versicherungsprämie des angestellten Rechtsanwalts
- Zahlung durch PartG
- Arbeitslohn
- Steuerhaftung der PartG

(FG Rheinland-Pfalz, Urt. v. 9.9.2020 – 2 K 1486/17)

Leitsatz (der Redaktion)

Beitragszahlungen einer Partnerschaftsgesellschaft für die Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung ihrer angestellten Rechtsanwälte sind als Arbeitslohn zu behandeln.

Zum Sachverhalt:

Strittig ist, ob die Beitragszahlungen einer Partnerschaftsgesellschaft für angestellte Rechtsanwälte zur Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung als Arbeitslohn zu behandeln sind.

Die Klägerin, eine Partnerschaftsgesellschaft mit beschränkter Haftung, wurde bis Januar 2014 in der Rechtsform einer Partnerschaftsgesellschaft geführt.

Nach den Feststellungen einer im Jahr 2014 durchgeführten Lohnsteuer-Außenprüfung hatte die Klägerin als Versicherungsnehmerin im Anmeldezeitraum 1. Januar 2010 bis 31. Dezember 2013 eine Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung abgeschlossen. Ausweislich des Versicherungsscheins wurde neben den in der Anlage 1 genannten mitversicherten Gesellschaften die „gesetzliche Haftpflicht“ der in der Anlage 2 aufgelisteten 38 Rechtsanwälte/Rechtsanwältinnen bis zu einer Versicherungssumme in Höhe von 10.000.000 € versichert. Laut Versicherungsschein entfielen davon 250.000 € 4-fach maximiert je Rechtsanwalt und weitere 750.000 € 1-fach maximiert je Rechtsanwalt, weitere 4.000.000 € 1-fach maximiert für die Sozietät und weitere 5.000.000 € 2-fach maximiert für die Sozietät. Der Umfang der Versicherung richtete sich nach den Allgemeinen und Besonderen Versicherungsbedingungen sowie Risikobeschreibungen zur Vermögens-Haftpflichtversicherung für Wirtschaftsprüfer und vereidigte Buchprüfer, Steuerberater, Rechtsanwälte und Patentanwälte sowie nach den Versicherungsbedingungen zur Haftpflichtversicherung für Vermögensschäden. Die Höhe der Versicherungsprämie war an die Funktion der Tätigkeit der von der Klägerin beschäftigten Rechtsanwälte ausgerichtet. Die Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung für die angestellten Rechtsanwälte wurde nach Einlassung der Klägerin von ihr getragen. Lohnsteuer führte sie hierfür nicht ab.

Die Übernahme in Höhe derjenigen Prämienbeiträge, die auf die angestellten Rechtsanwälte/Rechtsanwältinnen für deren Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung im Anmeldezeitraum 1. Januar 2010 bis 31. Dezember 2013 entfielen, wertete die Lohnsteuer-Außenprüfung in ihrem Prüfungsbericht vom 21. November 2014 – auch über die Mindestversicherungssumme von 250.000 € hinaus – in vollem Umfang als lohnsteuerpflichtigen Arbeitslohn. Der Beklagte machte sich die Ansicht der Lohnsteuer-Außenprüfung zu Eigen. Unter dem Datum vom 18. Dezember 2014 erließ er gegen die Klägerin einen Haftungsbescheid über Lohnsteuer sowie sonstige Lohnsteuerabzugsbeträge für den Streitzeitraum Januar 2010 bis Dezember 2013 über insgesamt 61.932,83 € (= 55.253,00 € Lohn + 3.038,77 € Solidaritätszuschlag + 1.229,24 € ev. Kirchensteuer + 2.411,82 € rk. Kirchensteuer) ohne Leistungsgebot verbunden mit folgendem Bemerken:

Gegen den so ergangenen Haftungsbescheid erhob die Klägerin am 2. Januar 2015 Einspruch. (...)

Aus den Gründen:

I.

Die Klage ist unbegründet.

Der Haftungsbescheid über Lohnsteuer und sonstige Lohnabzugsbeträge für die Zeit vom 1. Januar 2010 bis 31. Dezember 2013 vom 18. Dezember 2014 in Gestalt der Einspruchsentscheidung vom 3. April 2017 ist rechtmäßig und verletzt die Klägerin nicht in ihren Rechten (§ 100 Abs. 1 Satz 1 FGO). Der Beklagte hat die Klägerin zutreffend für die auf die von ihr für die angestellten Rechtsanwälte gezahlten Beiträge zur Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung entfallende Lohnsteuer als Haftende in Anspruch genommen.

1. Nach § 191 Abs. 1 AO kann durch Haftungsbescheid in Anspruch genommen werden, wer kraft Gesetzes für eine Steuer haftet.

Die Entscheidung über die Rechtmäßigkeit der Inanspruchnahme durch Haftungsbescheid ist nach ständiger Rechtsprechung des BFH zweigliedrig. Das Finanzamt hat zunächst zu prüfen, ob in der Person oder den Personen, die es heranziehen will, die tatbestandlichen Voraussetzungen der Haftungsvorschrift erfüllt sind. Dabei handelt es sich um eine vom Gericht in vollem Umfang überprüfbare Rechtsentscheidung. Daran schließt sich die nach § 191 Abs. 1 AO zu treffende Ermessensentscheidung des Finanzamts an, ob und wen es als Haftenden in Anspruch nehmen will. Diese auf der zweiten Stufe zu treffende Entscheidung ist gerichtlich nur im Rahmen des § 102 Satz 1 FGO auf Ermessensfehler (Ermessensüberschreitung, Ermessensfehlergebrauch) überprüfbar (vgl. BFH-Urteil vom 13. April 1978 V R 109/75, BStBl II 1978, 508; BFH-Urteil vom 4.

Oktober 1988 VII R 53/85, BFH/NV 1989, 274, 275; BFH-Urteil vom 20. September 2016 X R 36/15, BFH/NV 2017, 593).

2. Die tatbestandlichen Voraussetzungen der Haftungsnorm des § 42d Abs. 1 Nr. 1 EStG sind vorliegend erfüllt.

Nach dieser Vorschrift haftet der Arbeitgeber für die Lohnsteuer, die er nach § 38 Abs. 1 Sätze 1 und 3, Abs. 3 Satz 1 EStG bei jeder Lohnzahlung vom Arbeitslohn für Rechnung des Arbeitnehmers einzubehalten und nach § 41a Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 EStG abzuführen hat.

a) Zu den Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit gehören gemäß § 19 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 EStG – neben Gehältern und Löhnen – auch andere Bezüge und Vorteile, die "für" eine Beschäftigung im öffentlichen oder privaten Dienst gewährt werden. Dabei ist gleichgültig, ob ein Rechtsanspruch auf sie besteht (§ 19 Abs. 1 Satz 2 EStG) oder unter welcher Bezeichnung oder in welcher Form sie gewährt werden (§ 2 Abs. 1 Satz 2 der Lohnsteuer-Durchführungsverordnung in der in den Streitjahren geltenden Fassung).

aa) Bezüge oder Vorteile werden für eine Beschäftigung gewährt, wenn sie durch das individuelle Dienstverhältnis veranlasst worden sind. Erforderlich ist nicht, dass sie eine Gegenleistung für eine konkrete (einzelne) Dienstleistung des Arbeitnehmers sind. Eine Veranlassung durch das individuelle Dienstverhältnis ist vielmehr zu bejahen, wenn die Einnahmen dem Empfänger mit Rücksicht auf das Dienstverhältnis zufließen und sich als Ertrag der nichtselbständigen Arbeit darstellen, d.h. wenn sich die Leistung des Arbeitgebers im weitesten Sinne als Gegenleistung für das Zurverfügungstellen der individuellen Arbeitskraft des Arbeitnehmers erweist (vgl. z.B.: BFH-Urteil vom 18.12.2008 VI R 49/06, BStBl II 2009, 820; BFH-Urteil vom 18.10.2012 VI R 64/11, BStBl II 2015, 184; BFH-Urteil vom 03.07.2019 VI R 12/16, BFH/NV 2020, 12).

bb) **Vorteile, die sich bei objektiver Würdigung aller Umstände nicht als Entlohnung, sondern lediglich als notwendige Begleiterscheinung betriebsfunktionaler Zielsetzungen erweisen, sind dagegen nicht als Arbeitslohn anzusehen.** Vorteile besitzen danach keinen Arbeitslohncharakter, wenn sie im ganz überwiegend eigenbetrieblichen Interesse des Arbeitgebers gewährt werden. Das ist der Fall, wenn sich aus den Begleitumständen wie Anlass, Art und Höhe des Vorteils, Auswahl der Begünstigten, freie oder nur gebundene Verfügbarkeit, Freiwilligkeit oder Zwang zur Annahme des Vorteils und seiner besonderen Geeignetheit für den jeweils verfolgten betrieblichen Zweck ergibt, dass diese Zielsetzung ganz im Vordergrund steht und ein damit einhergehendes eigenes Interesse des Arbeitnehmers, den betreffenden Vorteil zu erlangen, vernachlässigt werden kann (ständige Rechtsprechung; vgl. z.B.: BFH-Urteil vom 14.11.2013 VI R 36/12, BStBl II 2014, 278;

BFH-Urteil vom 10.03.2016 VI R 58/14, BStBl II 2016, 621; BFH-Urteil vom 09.05.2019 VI R 28/17, BStBl II 2019, 785).

Durch das individuelle Dienstverhältnis veranlasste, zu Lohn führende Zuwendungen erbringt der Arbeitgeber gegenüber seinen Arbeitnehmern u.a. nicht, wenn er ausschließlich gegenüber Dritten tätig wird, nur ihnen gegenüber eigene Verpflichtungen eingeht und eigene Ansprüche erwirbt, die keinen unmittelbaren Zusammenhang zu seinen Arbeitnehmern und den mit ihnen begründeten Dienstverhältnissen aufweisen. Daraus für die Arbeitnehmer folgende etwaige Annehmlichkeiten sind bloß Reflexwirkungen einer originär ausschließlich eigenbetrieblichen Betätigung des Arbeitgebers, mit der er andere betriebsfunktionale Zielsetzungen als die Entlohnung seiner Arbeitnehmer verfolgt (vgl. z.B.: BFH-Urteil vom 19.11.2015 VI R 74/14, BStBl II 2016, 303; BFH-Urteil vom 10.03.2016 VI R 58/14, BStBl II 2016, 621).

cc) Ergibt die Würdigung der Gesamtumstände, dass sich die Zuwendung nahezu ausschließlich als notwendige Begleiterscheinung betriebsfunktionaler Zielsetzung darstellt und daher im ganz überwiegend eigenbetrieblichen Interesse des Arbeitgebers gewährt wird, liegt insgesamt kein steuerpflichtiger Arbeitslohn vor. Dies gilt auch, wenn die Zuwendung für den Arbeitnehmer mit angenehmen Begleitumständen verbunden ist (vgl. z.B.: BFH-Urteil vom 11.03.2010 VI R 7/08, BStBl II 2010, 763; BFH-Urteil vom 21.11.2018 VI R 10/17, BStBl II 2019, 404).

Liegt ein **ganz überwiegend eigenbetriebliches Interesse des Arbeitgebers hingegen nicht vor** und ist die Zuwendung nach Würdigung aller Umstände des Einzelfalls durch das Dienstverhältnis und nicht durch ein Sonderrechtsverhältnis veranlasst, ist der geldwerte Vorteil regelmäßig in vollem Umfang Arbeitslohn (vgl. BFH-Urteil vom 01.09.2016 VI R 67/14, BStBl II 2017, 69; BFH-Urteil vom 25.04.2018 VI R 34/16, BStBl II 2018, 600). Anzunehmen ist dies, wenn – neben dem eigenbetrieblichen Interesse des Arbeitgebers – ein nicht unerhebliches Interesse des Arbeitnehmers gegeben ist; in diesem Fall liegt die Vorteilsgewährung nicht im ganz überwiegend eigenbetrieblichen Interesse des Arbeitgebers und führt mithin zur Lohnzuwendung (vgl. z.B.: BFH-Urteil vom 02.02.1990 VI R 15/86, BStBl II 1990, 472; BFH-Urteil vom 11.04.2006 VI R 60/02, BStBl II 2006, 691; BFH-Urteil vom 26.07.2007 VI R 64/06, BStBl II 2007, 892; BFH-Urteil vom 17.01.2008 VI R 26/06, BStBl II 2008, 378; BFH-Urteil vom 12.02.2009 VI R 32/08, BStBl II 2009, 462).

Etwas Anderes gilt nur, wenn eine **gemischt veranlasste Zuwendung** vorliegt, die nach objektiven Kriterien aufteilbar ist, weil sie sowohl abgrenzbare Elemente beinhaltet, bei denen die betriebliche Zielsetzung des Arbeitgebers ganz im Vorder-

grund steht, als auch solche, die mangels überwiegend eigenbetrieblicher Interessen des Arbeitgebers Arbeitslohn darstellen. In diesem Fall ist der Vorteil entsprechend letzterer Zuordnung in Arbeitslohn und eine Zuwendung im ganz überwiegend eigenbetrieblichen Interesse aufzuteilen (grundlegend BFH-Urteil vom 18.08.2005 VI R 32/03, BStBl II 2006, 30; BFH-Urteil vom 30.04.2009 VI R 55/07, BStBl II 2009, 726; BFH-Urteil vom 09.05.2019 VI R 28/17, BStBl II 2019, 785).

b) An diesen Grundsätzen gemessen stellen die von der Klägerin für die bei ihr angestellten Rechtsanwälte im Anmeldezeitraum 1. Januar 2010 bis 31. Dezember 2013 übernommene Beiträge zu deren Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung – unter Berücksichtigung der Gesamtumstände – Arbeitslohn im Sinne des § 19 EStG dar.

aa) **Nach § 51 Abs. 1 Satz 1 BRAO ist jeder Rechtsanwalt verpflichtet, eine Berufshaftpflichtversicherung zur Deckung der sich aus seiner Berufstätigkeit ergebenden Haftpflichtgefahren für Vermögensschäden abzuschließen und die Versicherung während der Dauer seiner Zulassung aufrechtzuerhalten.** Die Mindestversicherungssumme beträgt 250.000 € für jeden Versicherungsfall (§ 51 Abs. 4 Satz 1 BRAO). Die Leistungen des Versicherers für alle innerhalb eines Versicherungsjahres verursachten Schäden können auf den vierfachen Betrag der Mindestversicherungssumme begrenzt werden (§ 51 Abs. 4 Satz 2 BRAO). Ein Verstoß gegen diese Pflicht wird mit der Nichtzulassung zum Beruf (§ 12 Abs. 2 Nr. 2 BRAO) oder der Entfernung aus diesem sanktioniert (§ 14 Abs. 2 Nr. 9 BRAO). Der Abschluss einer Berufshaftpflichtversicherung ist damit unabdingbar für die Ausübung des Berufs eines (angestellten) Rechtsanwalts. Kommt er dieser Verpflichtung nach, handelt er typischerweise im eigenen Interesse. Folglich liegt die Übernahme der Versicherungsbeiträge durch den Arbeitgeber nicht in ganz überwiegend eigenbetrieblichen Interesse des Arbeitgebers, sondern im wesentlichen Interesse des (angestellten) Rechtsanwalts. Die Übernahme der Versicherungsbeiträge durch den Arbeitgeber führt daher in der Regel zu Arbeitslohn (vgl. z.B.: BFH-Urteil vom 26.07.2007 VI R 64/06, BStBl II 2007, 892; BFH-Urteil vom 10.03.2016 VI R 58/14, BStBl II 2016, 621).

bb) Das gilt auch in Bezug auf angestellte Rechtsanwälte, die bei einer Partnerschaftsgesellschaft beschäftigt sind, im Ergebnis gleichermaßen.

Zwar trifft der Einwand der Klägerin zu, dass für die Verbindlichkeiten der Partnerschaft den Gläubigern neben dem Vermögen der Partnerschaft die Partner als Gesamtschuldner haften (§ 8 Abs. 1 PartGG). Der angestellte Rechtsanwalt haftet hiernach nicht, da er nicht Partner ist. Aus dem gleichen Grund kommt für ihn auch keine Handelndenhaftung nach § 8 Abs. 2

PartGG in Betracht. Hieraus lässt sich aber – entgegen der Ansicht der Klägerin – nicht herleiten, dass ein angestellter Rechtsanwalt keinen persönlichen Vorteil aus der für ihn abgeschlossenen Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung hat. Das Gegenteil ist vielmehr der Fall. **Das nicht unerhebliche Interesse des Arbeitnehmers ist hier nicht im versicherungsrechtlichen Schutz vor einer Haftungsanspruchnahme durch Gläubiger der Partnerschaft zu sehen, sondern in der Ermöglichung seiner Zulassung als Rechtsanwalt und den damit für ihn einhergehenden Möglichkeiten und Vorteilen.** Als zugelassener Rechtsanwalt kann er beispielsweise in zivilrechtlichen Verfahren mit Anwaltszwang (§ 78 ZPO) wirksam Prozessklärungen abgeben und Sitzungstermine für die Mandatschaft der Partnerschaft wahrnehmen. Außerdem kann er als zugelassener Rechtsanwalt für die Partnerschaft beispielsweise die Strafverteidigung des Mandanten wahrnehmen (§ 138 StPO). All diese Möglichkeiten, die ein zugelassener Rechtsanwalt hat, machen ihn für die Partnerschaft wertvoller als ein nicht als Rechtsanwalt zugelassener Jurist und erhöhen somit seinen beruflichen Marktwert, was sich wiederum vorteilhaft auswirkt und sich für gewöhnlich in der Höhe der Entlohnung des angestellten Rechtsanwalts niederschlägt. Eine weitere Besserstellung ist darin zu sehen, dass der als Rechtsanwalt zugelassene Jurist Mitglied im Versorgungswerk der Rechtsanwaltskammer wird. Deshalb hat auch ein bei einer Partnerschaftsgesellschaft angestellter Rechtsanwalt – trotz seiner fehlenden Außenhaftung Mandanten der Partnerschaft gegenüber – ein nicht unerhebliches eigenes Interesse an dem für die Zulassung als Rechtsanwalt zwingend erforderlichen Abschluss und Aufrechterhaltung einer Berufshaftpflichtversicherung. Die von der Klägerin übernommenen Prämienzahlungen zur Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung für die angestellten Rechtsanwälte liegen folglich nicht im ganz überwiegend eigenbetrieblichen Interesse des Arbeitgebers und führen von daher zu Arbeitslohn.

cc) **Soweit die Klägerin im Hinblick auf die Haftungsrisiken der Partnerschaft ein eigenbetriebliches Interesse an einer die Mindestdeckungssumme von 250.000 € (§ 51 Abs. 4 Satz 1 BRAO) übersteigenden Versicherungssumme hat, bedeutet dies nicht, wie die Klägerin meint, dass das eigene Interesse des jeweils angestellten Rechtsanwalts am Abschluss und Aufrechterhaltung einer Berufshaftpflichtversicherung als unerheblich zu qualifizieren wäre** (ebenso: BFH-Urteil vom 26.07.2007 VI R 64/06, BStBl II 2007, 892; BFH-Urteil vom 06.05.2009 VI B 4/09, BFH/NV 2009, 1431). Denn auch ein bloß angestellter Rechtsanwalt einer Partnerschaft hat aufgrund des erweiterten Haftungsrisikos der Partnerschaftsgesellschaft (§ 7 Abs. 2 PartGG i.V.m. § 124 HGB) ein eigenes Interesse an einem ausreichenden Versicherungsschutz der Partnerschaft, da für jeden einzelnen in der Partnerschaft beschäftigten Rechtsanwalt unabhängig davon, ob er als Partner oder als angestellter Rechtsanwalt tätig ist, der Fortbestand

der Partnerschaft im Haftungsfall von einer ausreichenden Berufshaftpflichtversicherung abhängig sein kann.

dd) Der Annahme eines nicht unerheblichen eigenen Interesses des bei einer Partnerschaftsgesellschaft angestellten Rechtsanwaltes am Abschluss und Aufrechterhaltung einer Berufshaftpflicht steht nicht entgegen, dass der BFH in seinem Urteil vom 19. November 2015 (VI R 74/14, BStBl II 2016, 303) den Rechtssatz aufstellte, die eigene Berufshaftpflichtversicherung einer **Rechtsanwalts-GmbH** nach § 59j BRAO führe bei den angestellten Anwälten nicht zu Arbeitslohn.

Zu diesem Ergebnis ist der BFH deshalb gelangt, weil die Rechtsanwalts-GmbH aufgrund eigener gesetzlicher Verpflichtung als alleinige Versicherungsnehmerin eine eigene Berufshaftpflichtversicherung abgeschlossen hatte. Die Berufshaftpflicht ist für Partnerschaftsgesellschaften mit beschränkter Haftung in § 59j Abs. 1 BRAO ausdrücklich vorgeschrieben. Insoweit **geht eine Rechtsanwalts-GmbH eine eigene Verpflichtung ein und erwirbt eigene Ansprüche, ohne den angestellten Rechtsanwältinnen Geld oder einen geldwerten Vorteil in Form des Versicherungsschutzes zuzuwenden.** Dass die Rechtsanwalts-GmbH die Aufwendungen für ihre angestellten Rechtsanwältinnen für deren eigene Berufshaftpflicht übernahm, führte deshalb nicht zur Qualifikation als Arbeitslohn bei den angestellten Anwälten, weil die Haftpflichtversicherung nach § 59j Abs. 1 BRAO selbständig neben der Berufshaftpflicht nach § 51 Abs. 1 BRAO besteht. Insoweit lag ein ungleich anderer Sachverhalt zu den vorgenannten Entscheidungen des BFH vom 26. Juli 2007 (VI R 64/06, BStBl II 2007, 892) und vom 06. Mai 2009 (VI B 4/09, BFH/NV 2009, 1431) vor, die nicht mit dem Fall der Rechtsanwalts-GmbH verglichen werden konnte, denn die Höherversicherung bei einer Rechtsanwalts-GmbH zeigt sich als bloße Reflexwirkungen der originär eigenbetrieblichen Tätigkeit des Arbeitgebers.

Ein der Rechtsanwalts-GmbH vergleichbarer Sachverhalt ist im Streitfall jedoch nicht gegeben. Die Klägerin betrieb ihre Partnerschaft im streitigen Anmeldezeitraum 1. Januar 2010 bis 31. Dezember 2013 nämlich **weder in der Form einer Rechtsanwalts-GmbH noch in der Form einer Partnerschaft mit beschränkter Berufshaftung (mbB).** Nur für diese beiden Formen der Partnerschaft sieht die BRAO in § 59j Abs. 1 BRAO für die Rechtsanwalts-GmbH bzw. in § 51a Abs. 1 BRAO für die Partnerschaft mbB eine eigene Berufshaftpflichtversicherung vor. Für die unbeschränkt haftende Partnerschaftsgesellschaft, der die Klägerin im streitigen Anmeldezeitraum 1. Januar 2010 bis 31. Dezember 2013 zuzurechnen war, bestand hingegen keine gesetzlich vorgeschriebene eigene Berufshaftpflichtversicherung. Mithin ging die Klägerin mit dem Abschluss der Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung für die bei ihr angestellten Anwälte keine eigenen Verpflichtungen ein und erwarb somit auch keine eigenen Ansprüche, soweit sie mit dieser

Versicherung die „gesetzliche Haftpflichtversicherung“ der in Anlage 2 genannten angestellten Rechtsanwältinnen versicherte. Eigene Verpflichtungen ging die Klägerin nur insoweit ein und erwarb nur insoweit eigene Ansprüche, soweit sich der Versicherungsschutz auf die Sozietät erstreckte. Dieser Teil des Versicherungsvertrages lag im ganz überwiegend eigenbetrieblichen Interesse der Klägerin und führte aus diesem Grunde auch nicht zu Arbeitslohn. Aber diesen Teil des Versicherungsvertrages unterwarf der Beklagte nach Lage der Akten auch nicht der Lohnsteuer, sondern nur denjenigen Teil der Versicherungsprämie, der auf die gesetzliche Mindestversicherung und der Höherversicherung der angestellten Rechtsanwältinnen entfiel.

ee) Aus dem von der Klägerin angeführten Urteil des BFH vom 19. November 2015 (VI R 47/14, BStBl II 2016, 301) lässt sich ebenfalls nicht ableiten, der Abschluss der Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung diene überwiegend dem eigenbetrieblichen Interesse der Klägerin, da hiermit allein das Haftungsrisiko der Klägerin abgedeckt worden sei.

Der dieser Entscheidung zugrundeliegende Sachverhalt war dadurch gekennzeichnet, dass die Vorinstanz im Wege der Auslegung landesrechtlicher Vorschriften zu dem Ergebnis gelangte, dass die angestellten Ärzte im Hinblick auf die Mitversicherung in der Betriebshaftpflichtversicherung keine eigene Verpflichtung zum Abschluss einer Berufshaftpflichtversicherung hatten und in die Versicherung des Krankenhauses allein aufgrund der gesetzlichen Regelung des § 102 Versicherungsvertragsgesetzes (VVG) einbezogen waren. Insoweit diene der erworbene Versicherungsschutz zur Deckung des mit dem Betrieb des Krankenhauses erwachsenden Haftungsrisikos – wie im Fall der Rechtsanwalts-GmbH – dem eigenen Versicherungsschutz der Arbeitgeberin und stellte keinen Arbeitslohn dar, weil die Mitversicherung keine Gegenleistung für die Beschäftigung war, sondern eine bloße Reflexwirkung der originär eigenbetrieblichen Betätigung des Krankenhauses als Arbeitgeberin.

Im Streitfall bestand eine solche Betriebshaftpflichtversicherung im Sinne des § 102 VVG indes nicht. Vielmehr diene die von der Klägerin abgeschlossene Vermögensschadens-Haftpflichtversicherung ausweislich des Versicherungsscheines vom 14. Juni 2011 in Bezug auf die angestellten Rechtsanwältinnen der Versicherung ihrer sich aus § 51 Abs. 1 BRAO ergebenden „gesetzlichen Haftpflicht“, weshalb ein nicht unerhebliches Interesse der angestellten Rechtsanwältinnen bestand. Von einem ganz überwiegend eigenbetrieblichen Interesse der Klägerin als Arbeitgeberin kann bei dieser Sachlage somit keine Rede sein, denn wegen der bestehenden gesetzlichen Versicherungspflicht der angestellten Rechtsanwältinnen ist von einem nicht unerheblichen eigenen Interesse der angestellten Rechtsanwältinnen auszugehen.

3. Ermessensfehler im Sinne des § 102 FGO hat die Klägerin nicht geltend gemacht; solche sind nach Lage der Akten auch nicht ersichtlich.

a) Wie der Einspruchsentscheidung zu entnehmen ist, war dem Beklagten durchaus bewusst, dass ihm bei der Frage, ob er die Klägerin in Haftung nimmt, ein (Entschließungs-)Ermessen zukommt. Bei der Ausübung dieses Ermessens orientierte sich der Beklagte auch an dem gesetzlichen Zweck der Haftungsnorm, nämlich die entstandene Steuer im öffentlichen Interesse soweit irgend möglich einzuziehen (vgl. z.B.: BFH-Urteil vom 13. März 2003 VII R 46/02, BStBl II 2003, 556). Daher kann die Inanspruchnahme eines existenten Haftungsschuldners nur ausnahmsweise ermessensfehlerhaft sein (vgl. z.B.: (vgl. z.B.: BFH-Urteile vom 29. September 1987 VII R 54/84, BStBl II 1988, 176, BFH-Urteil vom 2. Oktober 1986 VII R 28/83, BFH/NV 1987, 349; BFH-Beschluss vom 02. August 2012 V B 68/11, BFH/NV 2013, 243). Derart ungewöhnliche Umstände sind im Streitfall nicht gegeben. Sie können jedenfalls nicht darin gesehen werden, dass die Klägerin sich in einem Rechtsirrtum über ihre Pflicht zur Einbehaltung und Abführung der im Streit befindlichen Lohnsteuer befand. Ein solcher Rechtsirrtum schließt die Inanspruchnahme des Arbeitgebers nur dann aus, wenn dessen Ursache in der Sphäre der Finanzverwaltung lag (vgl. z.B.: BFH-Urteil vom 24. Januar 1992 VI R 177/88, BStBl II 1992, 696). Hat der Arbeitgeber demgegenüber die Möglichkeit der Anrufungsauskunft (§ 42e EstG), liegt regelmäßig kein entschuldbarer Rechtsirrtum vor (vgl. z.B.: BFH-Urteil vom 18. August 2005 VI R 32/03, BStBl II 2006, 30; BFH-Urteil vom 29. Mai 2008 VI R 11/07, BStBl II 2008, 933). So verhält es sich hier, da die Klägerin – trotz der im Streitfall bestehenden schwierigen Abgrenzungsfragen – von der Möglichkeit der Anrufungsauskunft keinen Gebrauch machte.

b) **Auch ist es nicht ermessensfehlerhaft, dass der Beklagte im Rahmen seines Auswahl-ermessens die Klägerin als Arbeitgeberin zeitgleich mit dem Versuch einer Steuernacherhebung bei den betreffenden Arbeitnehmern in Haftung nahm.** Denn das Finanzamt bleibt im Rahmen seines billigen Ermessens, wenn es zur Vereinfachung des Verfahrens den Arbeitgeber im Wege der Lohnsteuerhaftung in Anspruch nimmt, falls nach einer Lohnsteuerprüfung viele Lohnsteuerbeträge aufgrund von im wesentlichen gleichliegenden Sachverhalten nachzuzahlen sind (vgl. z.B.: BFH-Urteil vom 6. März 1980 VI R 65/77, BStBl II 1980, 289; BFH-Urteil vom 24. Januar 1992 VI R 177/88, BStBl II 1992, 696; BFH-Urteil vom 29. Mai 2008 VI R 11/07, BStBl II 2008, 933; Jatzke in: Gosch, AO/FGO, 1. A. 1995, 150. Lieferung, § 191 AO Tz 25 m.w.N.). Das ist hier der Fall, da nach den Feststellungen der Lohnsteuer-Außenprüfung im Streitfall von einer Lohnsteuer-nachforderung insgesamt 38 angestellte Rechtsanwälte/Rechtsanwältinnen betroffen sind.

Hierbei handelt es sich um eine Vielzahl von Nacherhebungsfällen.

II.

2. **Die Revision wird** im Hinblick auf das Urteil des Thüringer Finanzgerichts vom 8. November 2017 (3 K 337/17, EFG 2018, 954; anhängiges Revisionsverfahren mit dem Az. VI R 12/18) zur Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung gemäß § 115 Abs. 2 Nr. 2 FGO **zugelassen**. In Abweichung zur hiesigen Entscheidung des erkennenden Senats vertritt dort das Thüringer Finanzgericht die Auffassung, dass der die Mindestversicherungssumme nach § 51 Abs. 4 Satz 1 BRAO übersteigende Versicherungsschutz kein Arbeitslohn sei, wenn – wie hier – eine Personengesellschaft einen von ihr selbst im eigenen Namen und auf eigene Rechnung abgeschlossenen die Mindestversicherungssumme übersteigenden Versicherungsschutz gewählt hat und sich der Versicherungsschutz auch auf die in der Anlage zum Versicherungsschein namentlich aufgeführten angestellten Rechtsanwälte erstreckt.

Verkauf einer Steuerberatungspraxis

- Wettbewerbsverbot
 - Mandantenschutzklausel
 - Karenzentschädigung?
- (*OLG Karlsruhe, Urt. v. 11.4.2019 – 9 U 139/17*)

Leitsätze

1. Ein Niederlassungsverbot in einem Praxisübertragungsvertrag mit einer zeitlichen Begrenzung auf fünf Jahre und einer räumlichen Einschränkung auf einen Umkreis von 30 km ist wirksam.
2. Eine zeitlich unbeschränkte Mandantenschutzklausel in einem Praxisübertragungsvertrag ist wirksam.
3. Die Wirksamkeit von Wettbewerbsverboten in einem Praxisübertragungsvertrag unter Freiberuflern hängt nicht von einer Karenzentschädigung ab.

Zum Sachverhalt:

[1] I. Der Kläger macht als Käufer einer Steuerberaterpraxis Unterlassungsansprüche gegen die Beklagten aus einem vereinbarten Wettbewerbsverbot und einer Mandantenschutzklausel geltend. Der Kläger hat durch Vertrag v. 26.5.2015 (...) die von beiden Beklagten betriebene Niederlassung der Beklagten Ziff. 1 und die Einzelsteuerberatungspraxis des Beklagten Ziff. 2 in M inkl. der Mandanten gekauft, soweit die betroffenen Mandanten der Übernahme der Mandate durch den Kläger zugestimmt haben. Die Parteien streiten im We-

sentlichen über die Frage, ob ein in dem Praxisübernahmevertrag aufgenommenes Niederlassungsverbot sowie eine Mandantenschutzregelung wirksam vereinbart wurden.

[2] Wegen der tatsächlichen Feststellungen wird gemäß § 540 Abs. 1 S. 1 ZPO auf das angefochtene Urteil des LG Bezug genommen und hierzu ergänzend ausgeführt:

§ 9 Abs. 1 des Vertrages lautet unter der Überschrift „Mandantenschutz“:

„1. Der Verkäufer verpflichtet sich,

a) für die Dauer von 5 Jahren in M und einem Radius von 30 km nicht als Steuerberater tätig zu werden.

b) wegen der wirtschaftlichen Bedeutung für den Käufer zur Einhaltung des Mandantenschutzes außerdem, weder mittelbar noch unmittelbar, persönlich oder über Dritte, die vom Käufer übernommenen Mandanten zu beraten oder von diesen Mandanten anderweitige Aufträge anzunehmen noch einem anderen Berater zu empfehlen.“

[3] Die Beklagten haben sich außerdem verpflichtet, dem Käufer für die Klärung weiterer Fragen und für Auskünfte in einem Zeitraum von 12 Monaten nach der Übergabe 15 Stunden wöchentlich entgeltlich nach vorheriger Terminvereinbarung zur Verfügung zu stehen, um den Übergang der Mandate auf den Kläger zu erleichtern. Einzelheiten sind in einem separaten „Vertrag über freie Mitarbeit“ (B 8) vereinbart worden, der mit dem Beklagten Ziff. 2 ebenfalls am 26.5.2015 abgeschlossen worden ist. Dieser lautet auszugsweise:

§ 1 Tätigkeit:

1. Der Auftragnehmer wird ab dem 1.7.2015 für den Auftraggeber tätig. Er nimmt sämtliche anfallenden Aufgaben gemäß Absprache wahr und berät die Kunden des Auftraggebers in betriebswirtschaftlicher und steuerlicher Hinsicht. ... Der Auftragnehmer erbringt die Leistungen im Außenverhältnis im Namen und auf Rechnung des Auftraggebers. Im Innenverhältnis führt der Auftragnehmer seine Leistungen im eigenen Namen und auf eigene Rechnung als selbständiger Unternehmer durch

...

§ 2 Leistungserbringung

1. ...

2. Der Auftragnehmer übt seine Tätigkeit sowohl in den Räumlichkeiten des Auftraggebers als auch in seinen eigenen Räumlichkeiten aus. Der Auftraggeber stellt dem Auftragnehmer alle zur Ausübung seiner Tätigkeit erforderlichen Informationen, Hilfsmittel und Unterlagen zur Verfügung, insbes. den Zugriff auf sämtliche EDV-gespeicherten Mandantendaten.

...

§ 5 Vertragsdauer und Kündigung

1. der Vertrag über die freie Mitarbeit beginnt am 1.7.2015 und wird mind. für die Dauer von 2 Jahren bis einschließlich 30.6.2017 abgeschlossen.

(...)

[4] Nachdem Unstimmigkeiten zwischen den Parteien aufkamen, kündigte der Kläger den Vertrag über die freie Mitarbeit mit Schreiben v. 5.3.2016 fristlos. Der Kläger und der Beklagte Ziff. 2 kamen darüber hinaus am 14.3.2016 überein, den Vertrag über die freie Mitarbeit ungeachtet der ausgesprochenen Kündigung zum 29.2.2016 einvernehmlich zu beenden. Gegenstand dieser Vereinbarung war auch eine Änderung des Praxisübernahmevertrages, nämlich die Aufhebung einer Kaufpreisminderungsklausel und der Einmalvergütung für die Akquise neuer Mandanten. Die übrigen Vereinbarungen des Praxisübernahmevertrages blieben ausdrücklich aufrechterhalten.

[5] Ende Juli 2016 hat die Beklagte Ziff. 1 in einem ... Anzeigenblatt damit geworben, ihre Tätigkeiten nunmehr in neuen Räumen fortzusetzen. Außerdem brachte sie ein Kanzleischild in B an, das weniger als 30 km von M entfernt liegt. Schließlich hat die Beklagte Ziff. 1 ein Mandat „Z“ angenommen, obwohl es sich um ein von dem Kläger aus dem früheren Mandantenstamm übernommenes Mandat gehandelt hat. Der Kläger hat hierin einen Verstoß gegen das vereinbarte Wettbewerbsverbot gesehen. Er hat die Beklagten mit Anwaltsschreiben v. 3.8.2016 aufgefordert, eine strafbewehrte Unterlassungserklärung abzugeben. Die Beklagten haben dies abgelehnt. Sie haben sich darauf berufen, das vereinbarte Wettbewerbsverbot sei unwirksam.

[6-7] (...)

[8] Das LG hat die Beklagten verurteilt, es zu unterlassen, a) bis zum 30.6.2010 in M und einem Radius von 30 km um M als Steuerberater tätig zu werden; b) die vom Kläger gemäß den Mandatsübernahmelisten v. 28.7.2015 übernommenen Mandanten zu beraten oder von diesen Mandanten anderweitige Aufträge anzunehmen oder einen anderen Berater zu empfehlen.

[9] Es hält die Klage für zulässig. Würden vertragliche Unterlassungsansprüche geltend gemacht, bestehe ein allgemeines Rechtsschutzbedürfnis, wenn zu besorgen sei, dass der Schuldner seiner Verpflichtung zuwider handeln werde. Hinsichtlich des gegen die Beklagte Ziff. 1 geltend gemachten Anspruchs ergebe sich diese Besorgnis bereits daraus, dass sie gegen das Verbot verstoßen habe. Auch Verstöße des Beklagten Ziff. 2 seien zu befürchten, weil er durch Anwaltsschreiben v. 21.9.2016 geltend gemacht habe, das Wettbewerbsverbot sei unwirksam, weshalb er die geforderte Unterlassungs- und Verpflichtungserklärung nicht unterschreiben werde.

[10] Die Klage sei auch begründet. Das in § 9 Abs. 1 des Praxisübernahmevertrages vereinbarte Wettbewerbsverbot sei

wirksam, insbes. sei es nicht gemäß § 138 Abs. 1 BGB nichtig. Das vereinbarte Niederlassungsverbot sei mit seiner zeitlichen Beschränkung auf fünf Jahre und seiner räumlichen Beschränkung auf 30 km-Radius um M, dem Ort der Niederlassung veräußerten Steuerberaterpraxis, derart begrenzt, dass es nicht sittenwidrig sei. Hierbei sei zu berücksichtigen, dass sich ein Wettbewerbsverbot des Verkäufers eines Unternehmens mit Mandantenübernahme bereits aus der kaufrechtlichen Verschaffungspflicht des Verkäufers ergebe, die im Einzelfall auch länger sein könne als die bei Ausscheiden eines Gesellschafters von der Rechtsprechung für noch angemessen gehaltenen zwei Jahre. Die Parteien hätten bei Abschluss des Kaufvertrages die Höhe des Kaufpreises auch mit Rücksicht auf das fünfjährige Wettbewerbsverbot vereinbart. Jedenfalls der Beklagte Ziff. 2, den das Verbot im Wesentlichen treffe, könne durchaus noch beruflich tätig werden, nämlich räumlich außerhalb des 30 km-Radius. Er sei im Übrigen auch tatsächlich weiterhin Geschäftsführer der Beklagten Ziff. 1 in F. Das fünfjährige Niederlassungsverbot entspreche andererseits dem berechtigten Interesse des Klägers, um das von ihm erworbene Unternehmen inklusive Mandantenstamm zu schützen und zu erhalten. Auch die räumliche Beschränkung sei nach Abwägung der jeweiligen Interessen der Parteien angemessen, nachdem sich die veräußerte Steuerberaterpraxis in einem eher ländlichen Raum befinde und eine Tätigkeit des Beklagten Ziff. 2 außerhalb des 30 km-Radius Fahrzeiten von unter einer Stunde voraussetze. Eine weitergehende gegenständliche Beschränkung sei bei Veräußerung einer Steuerberaterpraxis nicht geboten.

[11] Auch die Vereinbarung zum Schutz der übernommenen Mandate sei wirksam. Werde der Mandantenstamm bei der Übernahme einer Steuerberaterpraxis mitveräußert, sei damit regelmäßig die Erwartung verbunden, dass die Mandantschaft auf Dauer übertragen werde und sich der Veräußerer jeder späteren Maßnahme zur Rückgewinnung enthalte. Da es den Beklagten unbenommen bleibe, neue Mandanten zu akquirieren, komme die Mandantenschutzklausel für keinen der Beklagten einem Berufsverbot gleich.

[12] Das LG ist der Auffassung des Beklagten Ziff. 2 nicht gefolgt, der Vertrag über die freie Mitarbeit sei Geschäftsgrundlage des Praxisübergabevertrages gewesen. Beide Verträge seien getrennt voneinander und mit unterschiedlichen Beteiligungen abgeschlossen worden. Der Beklagte Ziff. 2 habe schließlich den Vertrag über die freie Mitarbeit selbst mit der Aufhebungsvereinbarung v. 14.3.2016 beendet. Gegen die Auffassung des Beklagten spreche auch, dass in dem Aufhebungsvertrag v. 14.3.2016 ausdrücklich festgehalten worden sei, dass außer den dort festgehaltenen Änderungen alle anderen Regelungen des Praxisübertragungsvertrages unverändert bestehen bleiben sollten. Die von den Beklagten ausgesprochene Anfechtung des Aufhebungsvertrages wegen

arglistiger Täuschung sei ohne Bedeutung, da weder die Anfechtungsgründe dargetan seien, noch die Anfechtung fristgerecht erfolgt sei. Die Androhung des Ordnungsgeldes hat das LG auf § 890 ZPO gestützt.

[13-22] Hiergegen wenden sich die Beklagten mit der Berufung. (...)

Aus den Gründen:

[23] II. Die Berufung des Beklagten gegen das Urteil des LG Konstanz ist zulässig, sie ist jedoch nicht begründet.

[24] A. Die erhobene **Unterlassungsklage ist zulässig**. Bei Leistungsklagen, zu denen auch Unterlassungsklagen zählen (vgl. § 241 Abs. 1 S. 2 BGB), ergibt sich ein **Rechtsschutzbedürfnis** regelmäßig schon aus der Nichterfüllung des behaupteten materiellen Anspruchs, dessen Vorliegen für die Prüfung des Interesses an seiner gerichtlichen Durchsetzung zu unterstellen ist (stRspr, vgl. nur BGH v. 21.9.2017 – I ZR 58/16, BeckRS 2017, 130177 mwN; v. 19.4.2018 – I ZR 154/16, NJW 2018, 3640, BeckRS 2018, 11793 Rn. 48). Daneben wird ein allgemeines Rechtsschutzbedürfnis auch angenommen, wenn zu besorgen ist, dass der Schuldner seiner vertraglichen Verpflichtung zuwider handeln wird, woran auch dann Zweifel bestehen können, wenn es noch nicht zu einer Zuwiderhandlung gekommen ist (BGH v. 21.1.1999 – I ZR 135/96, NJW 1999, 1337, BeckRS 1999, 30043481 Rn. 42; OLG Düsseldorf v. 23.10.2015 – I-22 U 37/15, DStRE 2016, 823 Rn. 48 mwN).

[25] Vor diesem Hintergrund hat das LG die Klage sowohl gegen die Beklagte Ziff. 1 als auch gegen den Beklagten Ziff. 2 zu Recht für zulässig gehalten. Auf die zutreffenden Gründe der angefochtenen Entscheidung nimmt der Senat nach Prüfung Bezug und macht sie sich zu eigen.

[26] B. Zu Recht hat das LG die Beklagten antragsgemäß verurteilt es zu unterlassen, gegen das vereinbarte Wettbewerbsverbot zu verstoßen. Weder das Niederlassungsverbot noch die Vereinbarung über den Mandantenschutz sind nach der Aufhebung des Vertrags über die freie Mitarbeit gegenstandslos geworden. **Beide Klauseln sind auch wirksam. Sie sind nicht gemäß § 138 Abs. 1 BGB nichtig**. Die Berufungsangriffe der Beklagten gegen das Urteil des LG rechtfertigen keine andere Entscheidung.

[27] 1. Ohne Erfolg rügen die Beklagten, das LG habe unberücksichtigt gelassen, dass der Praxisübernahmevertrag und der Vertrag über die freie Mitarbeit in einer *conditio sine qua non* in einem so engen rechtlichen Zusammenhang stünden, dass der Bestand des einen Bedingung für den Bestand des anderen sei. Hierfür gibt weder Inhalt noch Ziel und Zweck des Praxisübernahmevertrages einen Anhalt. **Durch den separaten**

Vertrag über die freie Mitarbeit, auf den § 2 des Praxisübernahmevertrages Bezug nimmt, sollen offensichtlich Regelungen für eine bei Praxisverkäufen übliche Übergangszeit gefunden werden, in der der Veräußerer der Praxis in der Zeit nach deren Übergabe an den Käufer die Übernahme der veräußerten Mandate durch den Käufer unterstützt. Es spricht nichts dafür, dass die Parteien den Kaufvertrag an sich von dieser Unterstützung abhängig machen wollten. Letztlich behaupten auch die Beklagten nicht, durch die Kündigung bzw. Aufhebung des Vertrags über die freie Mitarbeit sei der Praxisübernahmevertrag insgesamt unwirksam geworden.

[28] 2. Die Kündigung des Vertrags über die freie Mitarbeit v. 23.6.2015 führt unabhängig davon, ob der Vertrag als Geschäftsgrundlage des Praxisübernahmevertrages anzusehen wäre, nicht dazu, dass die Beklagten gemäß § 313 Abs. 1 BGB die Anpassung von Vereinbarungen des Praxisübernahmevertrages verlangen könnten, namentlich die Vereinbarungen zum Wettbewerbsverbot in § 9 des Praxisübernahmevertrages. Die Voraussetzungen des § 313 Abs. 1 BGB sind vorliegend nicht erfüllt. Voraussetzung wäre nämlich, dass die Parteien den Praxisübernahmevertrag nicht oder mit anderem Inhalt abgeschlossen hätten, wenn sie bei Vertragsschluss bereits Kenntnis von der vorzeitigen Beendigung des Vertrags über die freie Mitarbeit gehabt hätten. Das LG hat insoweit zu Recht darauf hingewiesen, dass sich aus der Aufhebungsvereinbarung der Parteien v. 16.3.2016 gerade das Gegenteil ergibt. **Die Parteien haben nach der Kündigung vereinbart, dass die Regelungen des Praxisübernahmevertrags bis auf vorliegend nicht relevante Änderungen gerade unverändert bestehen bleiben.**

[29] 3. Zutreffend sind auch die Ausführungen des LG zur durch Schriftsatz der Beklagten v. 12.7.2017 erklärten Anfechtung des Vertrages v. 16.3.2016, durch den der Vertrag über die freie Mitarbeit des Beklagten Ziff. 2 einvernehmlich aufgehoben wurde. Der Senat macht sich die Ausführungen des LG nach Prüfung zu eigen und nimmt hierauf Bezug. Ob eine Anfechtung dieses Vertrages überhaupt zum Wegfall der Wettbewerbsverbote im Praxisübernahmevertrag führen könnte, braucht vorliegend daher nicht abschließend entschieden zu werden.

[30] 4. Die in § 9 des Praxisübernahmevertrages getroffenen Vereinbarungen sind wirksam, sie sind insbes. nicht gemäß § 138 Abs. 1 BGB nichtig.

[31] a) Zu Recht hat das LG in der angefochtenen Entscheidung darauf abgestellt, dass ein **Wettbewerbsverbot zulässig ist, wenn es in Abwägung der Interessen der Parteien räumlich, zeitlich und gegenständlich das notwendige und angemessene Maß nicht überschreitet** (stRspr, vgl. nur BGH v. 18.7.2005 – II ZR 159/03, DStR 2005, 1657 Rn. 14; v. 30.11.2009 – II ZR

208/08, DStR 2010, 388 Rn. 13). Wirksam sind entsprechende Klauseln idR dann, wenn sie einerseits dem berechtigten geschäftlichen Interesse des Erwerbers dienen, andererseits die zukünftige wirtschaftliche Betätigung des Veräußerers nicht unbillig behindern. Bei der Interessenabwägung zur Feststellung, ob ein Wettbewerbsverbot nach Art, Dauer und räumlichem Geltungsbereich angemessen ist, sind die wirtschaftlichen und persönlichen Belange des Verpflichteten zu berücksichtigen, insbes. sein Alter, die beruflichen Chancen nach Ablauf des Wettbewerbsverbots, die Möglichkeit, anderorts im bisherigen Beruf weiterarbeiten zu können. Außerdem ist auch zu prüfen, ob ein Wettbewerbsverbot nach Zeit oder Gegenstand über das Maß hinausgeht, das zum Schutz der berechtigten Interessen des Begünstigten erforderlich ist (*Staudinger/Rieble*, BGB, Neubearbeitung 2017, § 138 Rn. 459 mwN).

[32] Zutreffend hat das LG im Rahmen der gebotenen Abwägung weiter danach differenziert, ob der Verpflichtete als Gesellschafter aus einer Praxis ausscheidet, oder ob der Verpflichtete die von ihm betriebene Praxis verkauft (vgl. auch OLG Düsseldorf v. 23.10.2015 – I-22 U 37/15, DStRE 2016, 823). Während im ersteren Fall das Interesse des Berechtigten darin liegt, dass der ausscheidende Gesellschafter Erfolge der gemeinsamen Arbeit nicht illoyal verwertet, besteht das Interesse des Berechtigten im Fall der Veräußerung der Praxis darin, den beim Praxisverkauf erwarteten Umsatz sichern zu können, was insbes. dann gelingen kann, wenn der miterworbene Mandantenstamm dem Erwerber erhalten bleibt. Hierauf zielen vorliegend das Niederlassungsverbot und die Mandantenschutzklausel gemäß § 9 Nr. 1 Buchst. a und Buchst. b Doppelbuchst. ab.

[33] Entsprechend ist es bei einer Praxisveräußerung gerechtfertigt, durch **Mandantenschutzklauseln in angemessener Weise zu verhindern, dass der Veräußernde seine Kunden „mitnimmt“**. Zulässig ist auch ein maßvolles zeitlich und örtlich begrenztes Wettbewerbsverbot, wenn es letztlich den Begünstigten davor schützen soll, dass ihm bisherige Mandanten verlorengehen (*Staudinger/Rieble* aaO, Rn. 461). **Dagegen darf ein solches Wettbewerbsverbot rechtlich nicht dazu eingesetzt werden, den ehemaligen Partner als potenziellen Wettbewerber auszuschalten** (BGH v. 8.5.2000 – II ZR 308/98, DStR 2000, 1021 mAnm *Goette*, Rn. 13).

[34] Die Wirksamkeit von Mandantenschutzklauseln oder Wettbewerbsverboten zulasten von Freiberuflern wird nicht von einer **Karenzenschädigung** abhängig gemacht (BGH v. 26.3.1984 – II ZR 229/83, NJW 1984, 2366, BeckRS 9998, 101531 Rn. 15). Entgegen dem Vortrag der Berufung gilt dies unabhängig davon, wie die Tätigkeit des Beklagten Ziff. 2 in der Praxis aus arbeitsrechtlicher Sicht zu qualifizieren wäre.

Entscheidend sind nämlich die durch die Veräußerung der Praxis begründeten Interessen der Parteien und nicht diejenigen, die nach Beendigung des Vertrages über die freie Mitarbeit des Beklagten Ziff. 2 entstanden sind.

[35] b) aa) Bedenken hinsichtlich der Wirksamkeit der Mandantenschutzklausel bestehen auch nicht vor dem Hintergrund, dass die Parteien eine zeitliche Begrenzung nicht vorgesehen haben. In der Rechtsprechung ist zwar anerkannt, dass sich **durch Zeitablauf die durch den Betrieb einer Praxis geknüpften Verbindungen zu Mandanten lockern**. Entscheidend ist, wann sich die Mandanten, die von dem Erwerber der Praxis übernommen wurden, ein Bild über die Leistungen des Erwerbers machen konnten und ob dieser Zeitraum ausreichend ist, um zu ihm neue Bindungen zu knüpfen und ein Vertrauensverhältnis aufzubauen. Sind die Mandanten nach Ablauf dieses Zeitraums hingegen mit den Leistungen des Erwerbers nicht zufrieden und wollen sie deshalb Ihren Steuerberater wechseln, besteht kein schützenswertes Interesse des Erwerbers mehr daran zu verhindern, dass die Mandanten zum Veräußerer wechseln. Die Mandanten wären in diesem Fall für den Erwerber verloren, ohne dass dies auf die früheren Bindungen zum veräußernden Steuerberater zurückzuführen wäre.

[36] bb) Diese zeitliche Einschränkung ist im Hinblick auf die Besonderheiten des vorliegenden Einzelfalls jedoch nicht notwendig, um die berechtigten Interessen der Beklagten zu schützen. Es gilt nämlich die Besonderheit zu berücksichtigen, dass der Beklagte Ziff. 2 nach den Vorstellungen der Parteien als freier Mitarbeiter nicht nur mit seinem Rat für einen Übergangszeitraum zur Verfügung stehen sollte, wie dies üblich ist, um die Übernahme der Mandate durch den Erwerber zu erleichtern, sondern darüber hinaus alte und neue Mandate **über einen Zeitraum von mind. weiteren zwei Jahren nach der Praxisübergabe bearbeiten** sollte. Während dieser Zeit konnte eine Lockerung der Bindungen der früheren Mandanten zum Beklagten Ziff. 2 nicht eintreten. Außerdem fällt auch ins Gewicht, dass die Beklagten als Inhaber der veräußerten Praxis idR stärkere Bindungen zu ihren Mandanten begründet haben als derjenige, der bloß als Mitgesellschafter in einer Praxis tätig war. Der im Praxisübernahmevertrag vereinbarte Mandantenschutz bezieht sich gegenständlich zudem ausschließlich auf die bei Veräußerung bestehenden Mandate, soweit die betroffenen Mandanten der Übernahme zugestimmt haben. Neue Mandanten, die erst danach während der freien Mitarbeit des Beklagten Ziff. 2 von diesem akquiriert wurden, fallen nicht in den Anwendungsbereich der Klausel. Entscheidend kommt hinzu, dass berechnete Interessen der Beklagten tatsächlich nicht beeinträchtigt werden konnten. Schon gar nicht kommt die Mandantenschutzklausel einem Berufsverbot des Beklagten Ziff. 2 gleich. Die Beklagten hatten nämlich nicht die Absicht, Mandanten aus M weiter zu betreuen.

Die Beklagte Ziff. 1 hat ihren Tätigkeitsschwerpunkt vollständig nach F verlagert. Der Beklagte Ziff. 2 hat in der mündlichen Verhandlung vor dem Senat klargestellt, dass auch er bei Vertragsabschluss die Absicht hatte, vermehrt Mandate in F zu bearbeiten, um den Mitgesellschafter Herrn P, der aus gesundheitlichen Gründen stark eingeschränkt war, dort zu entlasten. Die Tätigkeit in M habe er aufgeben wollen. Er habe vorgehabt, sich nach einer Übergangszeit zunächst ganz nach F zu orientieren und sich anschließend auch aus der steuerberatenden Tätigkeit zurückzuziehen. **Die Interessenlage der Beklagten ist daher nicht anders zu beurteilen als bei einem Veräußerer, der aus Altersgründen seine Praxis verkauft und sich zur Ruhe setzen möchte. Für diesen wäre eine zeitliche Begrenzung der Mandantenschutzklausel ohne jede Bedeutung.**

[37] c) Auch das zeitlich auf fünf Jahre begrenzte Niederlassungsverbot in einem Umkreis von 30 km um M und in M ist wirksam. Auch für das Niederlassungsverbot gilt, dass es nur dann sittenwidrig ist, wenn es in zeitlicher, räumlicher und gegenständlicher Hinsicht das notwendige Maß überschreitet.

[38] aa) Der BGH hat ein zeitlich unbegrenztes **nachvertragliches Wettbewerbsverbot für einen Umkreis von 30 km**, das in einem Gesellschaftsvertrag praktizierender Tierärzte vereinbart worden war, für nichtig erklärt und auch eine geltungserhaltende Reduktion abgelehnt (BGH v. 14.7.1997 – II ZR 238/96, DStR 1997, 1413). Vorliegend weicht die Interessenlage der Parteien von derjenigen in dem zitierten Fall ab, weil die Beklagten nicht als Gesellschafter ausgeschieden sind, sondern ihre Steuerberaterpraxis verkauft haben. Das LG hat zu Recht darauf verwiesen, dass das Niederlassungsverbot, wie die Mandantenschutzklausel auch, primär der Erfüllung der von den Beklagten übernommenen kaufvertraglichen Verpflichtung diene, dem Kläger als Käufer den übertragenen Mandantenstamm zu erhalten. In die Abwägung miteinzustellen ist, dass die Beklagten nicht nur nicht auf Mandate aus dem Umkreis von M angewiesen sind, um ihren Beruf weiterhin ausüben zu können, sondern auch nicht die Absicht hatten, dort weiterhin steuerberatend tätig zu sein. Hierzu wird auf die Ausführungen des Senats zur Wirksamkeit der Mandantenschutzklausel Bezug genommen. Sie gelten entsprechend auch für das Niederlassungsverbot.

[39] bb) Die **zeitliche Befristung des Niederlassungsverbotes auf fünf Jahre ist hinzunehmen**. Hierbei ist mit in den Blick zu nehmen, dass die Parteien für die Dauer von zwei Jahren die Fortsetzung der Mitarbeit des Beklagten Ziff. 2 in der Praxis fest vereinbart hatten. Auch bezüglich des Niederlassungsverbotes gilt, dass das Ziel, die übernommenen Mandate an den Käufer der Praxis zu binden und damit zugleich von dem Veräußerer zu lösen, solange nicht erreicht werden konnte, wie der Beklagte Ziff. 2 frühere eigene Mandate und solche der Beklagten Ziff. 1 noch persönlich bearbeitete, wenn auch als

freier Mitarbeiter für den Kläger. Wäre der Vertrag über die freie Mitarbeit wie vorgesehen erst nach Ablauf von zwei Jahren nach Übergabe der Praxis an den Kläger beendet worden, wäre das Niederlassungsverbot für die Beklagten noch drei Jahre wirksam gewesen. Dies ist ein Zeitraum, der nach ständiger Rechtsprechung als noch angemessen und als notwendig angesehen wird, um die Übernahme der verkauften Mandate und eine Verselbständigung der Tätigkeit des Käufers zu gewährleisten.

[40] Ohne Erfolg macht die Berufung geltend, die Vereinbarung sei unwirksam, weil sie **keine gegenständliche Begrenzung** habe. Eine solche gegenständliche Begrenzung, wie sie etwa bei dem Verkauf von Facharztpraxen üblich ist, bietet sich für den Verkauf von Steuerberaterpraxen und auch vorliegend nicht an, da diese in aller Regel Mandate unterschiedlichster Art annehmen und gerade nicht ausschließlich auf einem speziellen Fachgebiet tätig werden.

[41] III. (...)

Steuerberaterhaftung

- Sozialversicherung
- Befreiung von Versicherungspflicht
- Konsolidierende Schadenbetrachtung
- Vorteilsanrechnung

(LG Münster, *Urt. v. 15.7.2020 – 110 O 16/19*)

Leitsatz

Ein steuerlicher Berater, der im Auftrag des Arbeitgebers die Lohnabrechnungen besorgt, muss grundsätzlich auch prüfen, ob für Arbeitnehmer eine Befreiung von der Versicherungspflicht in Betracht kommt, wenn Beiträge nicht abgeführt werden. Ergeben sich in einem solchen Fall tatsächliche Unklarheiten oder sozialversicherungsrechtliche Schwierigkeiten, so ist der steuerliche Berater gehalten, diese durch eigene Rückfragen auszuräumen oder deswegen, ebenso wie für die Klärung sozialversicherungsrechtlicher Zweifel, auf die Einschaltung eines hierfür fachlich geeigneten Beraters hinzuwirken (BGH, 12. Februar 2004, IX ZR 246/02).

Zum Sachverhalt:

Die Herren R, P und W gründeten am 00.00.2014 die Klägerin und beteiligten sich als Gesellschafter-Geschäftsführer zu je 1/3 am Stammkapital in Höhe von 25.000 EUR. Der Gesellschaftsvertrag sah eine Beschlussfassung mit einfacher Mehrheit vor.

Von Beginn an beauftragte die Klägerin die Beklagte mit der Lohnbuchhaltung sowie der Erstellung der Jahresabschlüsse.

Diese meldete die Gesellschafter-Geschäftsführer als solche bei der Deutschen Rentenversicherung Westfalen an. Sozialversicherungsbeiträge für die drei Gesellschafter wurden in der Folgezeit nicht erhoben. Im August 2018 führte die Deutsche Rentenversicherung Westfalen für den Prüfungszeitraum 01.07.2014 bis 31.12.2017 eine sozialversicherungsrechtliche Betriebsprüfung bei der Klägerin durch. Mit Beitragsbescheid vom 17.12.2018 verpflichtete die Deutsche Rentenversicherung Westfalen die Klägerin zur Nachzahlung von Sozialversicherungsbeiträgen für die drei Gesellschafter-Geschäftsführer in einer Gesamthöhe von 106.435,36 EUR sowie zur Zahlung von Säumniszuschlägen in Höhe von 568,54 EUR.

Am 12.12.2018 änderte die Gesellschafterversammlung der Klägerin den Gesellschaftsvertrag dahingehend, dass Beschlüsse nur noch mit einer Mehrheit von 3/4 der Stimmen gefasst werden konnten.

Die Klägerin behauptet, die Beklagte auch mit der Durchführung einer "Gründungsberatung" beauftragt zu haben. Hätte die Klägerin um die Sozialversicherungspflichtigkeit ihrer drei Gesellschafter gewusst, hätte sie den Gesellschafterbeschluss zur Einführung einer Sperrminorität entsprechend früher gefasst. Die Gesellschafter-Geschäftsführer seien bereits durch private Krankenversicherungen abgesichert gewesen. Eine rückwirkende Erstattung der Beiträge zur privaten Krankenversicherung für die sozialversicherungspflichtige Zeit sei nicht möglich gewesen. Die Rentenanwartschaften der Gesellschafter W und P hätten sich geringfügig erhöht, der Gesellschafter R habe die 60 Monate Mindestbeitragszeit bisher nicht erreicht und sei daher auch unter Berücksichtigung der bei der Klägerin geleisteten sozialversicherungspflichtigen Tätigkeit nicht rentenanspruchsberechtigt. Der Beitragsbescheid der Deutschen Rentenversicherung Westfalen sei inzwischen bestandskräftig.

Die Klägerin ist der Ansicht, die Beklagte hätte die Sozialversicherungspflichtigkeit der Tätigkeit der Gesellschafter-Geschäftsführer erkennen und zur Einführung einer Sperrminorität raten müssen.

(Anträge: ...)

Die Beklagte behauptet, zu keinem Zeitpunkt mit der Prüfung sozialrechtlicher oder sozialversicherungsrechtlicher Fragen beauftragt gewesen zu sein und eine solche auch tatsächlich nicht durchgeführt zu haben. Mit entsprechendem Nachdruck hätte die Erstattung der Beiträge zur privaten Krankenversicherung erreicht werden können.

Die Beklagte ist der Ansicht, hinsichtlich sozialversicherungsrechtlicher Fragen habe keine Beratungspflicht bestanden. Selbst wenn, seien Minderheitsgesellschafter nach damaliger

Rechtslage ausnahmslos als abhängig Beschäftigte zu qualifizieren gewesen. Schadensmindernd sei zu berücksichtigen, dass die Sozialversicherungsbeiträge als Betriebsausgaben den Gewinn vermindert und so die Körperschafts- und Gewerbesteuer verringert hätten. Die Klägerin habe gegen ihre Schadensminderungspflicht verstoßen, indem erst Monate nach Bekanntwerden der Sozialversicherungspflichtigkeit eine Sperrminorität in den Gesellschaftsvertrag aufgenommen worden sei. (...)

Aus den Gründen:

Die zulässige Klage ist im aus dem Tenor ersichtlichen Umfang begründet.

I. Der Klägerin steht gemäß §§ 280 I, 241 II, 611, 675ff. BGB ein Anspruch auf Schadensersatz wegen Verletzung einer Nebenpflicht aus dem Steuerberatungsverhältnis gegen die Beklagte zu.

1. Die Beklagte hat eine **vertragliche Nebenpflicht verletzt**.

a) Die Verletzung einer vertraglichen Pflicht folgt allerdings nicht daraus, dass die Beklagte es im Rahmen einer "Gründungsberatung" unterlassen hätte, die Überarbeitung des Gesellschaftsvertrages oder dessen anwaltliche Überprüfung anzuraten. Das behauptete Mandat zur "Gründungsberatung" ist weder substantiiert vorgetragen, noch unter Beweis gestellt worden. Darüber hinaus hat ein Steuerberater gestaltende Verträge grundsätzlich so zu nehmen, wie sie abgeschlossen wurden (OLG Köln, 9 U 130/06). Eine Pflicht zum Anraten einer Überarbeitung des gerade mit notarieller Unterstützung erarbeiteten und geschlossenen Gesellschaftsvertrages liegt daher fern.

b) Die Klägerin hat aber eine Pflicht aus dem **unstreitigen Mandat zur Lohnbuchhaltung** verletzt, indem sie weder zur **Durchführung eines Statusfeststellungsverfahrens** noch zur **Inanspruchnahme sozialversicherungsrechtlicher anwaltlicher Beratung** riet. Zwar ist ein Steuerberater zur Beratung in sozialversicherungsrechtlichen Fragen weder berechtigt noch verpflichtet (BGH, Urteil vom 12.02.2004, IX ZR 246/02). **Ein steuerlicher Berater, der im Auftrag des Arbeitgebers die Lohnabrechnungen besorgt, muss aber grundsätzlich auch prüfen, ob für Arbeitnehmer eine Befreiung von der Versicherungspflicht in Betracht kommt, wenn Beiträge nicht abgeführt werden** (BGH, a. a. O., Rn. 13ff). Ergeben sich in einem solchen Fall tatsächliche Unklarheiten oder sozialversicherungsrechtliche Schwierigkeiten, so ist der steuerliche Berater gehalten, diese durch eigene Rückfragen auszuräumen oder deswegen ebenso wie für die Klärung sozialversicherungsrechtlicher Zweifel auf die Einschaltung eines hierfür fachlich geeigneten Beraters hinzuwirken (BGH a. a. O.). Zweifel ergaben sich für die Beklagte erkennbar schon daraus, dass es sich

bei den Herren R, P und W um geschäftsführende Minderheitsgesellschafter handelte, für deren sozialversicherungsrechtliche Behandlung es angesichts der Neugründung der Klägerin keine jahrelang unbeanstandete Unternehmenspraxis gab, welche die Beklagte als (neue) Lohnbuchhalterin nur hätte fortsetzen müssen. Gerade zur sozialversicherungsrechtlichen Einordnung geschäftsführender Minderheitsgesellschafter gab es auch schon zum Zeitpunkt der Gründung der Klägerin umfangreiche Kasuistik, wobei die Sozialversicherungspflichtigkeit die Regel und die -freiheit die Ausnahme waren (vgl. insoweit statt vieler BSG, Beschluss vom 20.01.2014, B 12 R 1/13, Rn. 11; BSG, Urteil vom 24.09.1992, 7 Rar 12/92, NZA 1993, 430; einen Überblick auch über die Entwicklung der BSG-Rechtsprechung gibt Fabritius/Markgraf, NZS 2016, 808). Jedenfalls der Umstand, dass die sozialversicherungsrechtliche Einordnung von geschäftsführenden Minderheitsgesellschaftern hoch umstritten war, hätte der Beklagten bekannt und Anlass sein müssen, Nachfragen zu stellen oder um Einholung externen Expertenrates zu bitten, bevor sie die drei Gesellschafter-Geschäftsführer ohne eigene Prüfung bei der Deutschen Rentenversicherung Westfalen meldete.

2. Die Beklagte hat nach **§ 249 BGB** den Zustand herzustellen, der ohne ihre Pflichtverletzung bestünde. Maßgeblich ist daher, wie die Klägerin auf das **hypothetische vertragsgemäße Verhalten** der Beklagten reagiert und wie ihre Vermögenslage sich dann dargestellt hätte.

a) Die Klägerin war zur Nachzahlung der Sozialversicherungsbeiträge verpflichtet. Dabei kann dahinstehen, ob der Bescheid der Deutschen Rentenversicherung Westfalen bereits bestandskräftig ist, da dieser materiell rechtmäßig war. Die Sozialversicherungspflichtigkeit von Minderheitsgesellschafter-Geschäftsführern ohne Sperrminorität, Stimmbindungsvereinbarungen o. ä. entspricht ganz herrschender sozialgerichtlicher Rechtsprechung (vgl. BSG, Urteil vom 14.03.2018 mit vielen weiteren Nachweisen).

b) Die Kammer geht davon aus, dass die Klägerin sich auf entsprechenden Hinweis der Beklagten hin anwaltlichen Rechtsrat eingeholt und daraufhin für alle drei Gesellschafter-Geschäftsführer eine **Sperrminorität** vereinbart hätte, wodurch - wie ausgeführt auch schon nach damaliger Rechtslage - die Sozialversicherungspflicht entfallen wäre. Die **Ursächlichkeit** einer von dem steuerlichen Berater begangenen Pflichtverletzung für einen dadurch angeblich entstandenen Schaden gehört zur haftungsausfüllenden Kausalität, für deren Nachweis die in § 287 ZPO vorgesehenen **Beweiserleichterungen** gelten (BGH NJW 2000, 2814).

Aus Sicht der Kammer spricht eine jedenfalls ganz überwiegende Wahrscheinlichkeit für die Vereinbarung einer Sperrminorität, weil die Klägerin nach Erkennen der Sozialversicherungspflichtigkeit der Gesellschafter-Geschäftsführer

unstreitig eine solche Regelung tatsächlich in ihren Gesellschaftsvertrag aufgenommen hat.

Entgegen der Auffassung der Beklagten war in diesen Fällen auch schon nach der damaligen Rechtsprechung des Bundessozialgerichts ein geschäftsführender Minderheitsgesellschafter von der Sozialversicherungspflicht befreit (BSG, Urteil vom 24.09.1992 - 7 AR 12/92; Urteil vom 14.03.2018 - B 12 KR 13/17 R). Die Beklagte hat Tatsachen, die für einen atypisches Verhalten der Klägerin sprächen, nicht darzulegen vermocht. Die Behauptung, die Klägerin habe die Sperrminorität nur in Erwartung eines Regresses festgeschrieben, überzeugt nicht; denn das wirtschaftliche Interesse an einem Regress von der Beklagten ist denkbare nicht höher als das bei Gründung der Klägerin vorhandene wirtschaftliche Interesse an der Vermeidung einer Belastung mit Sozialversicherungsbeiträgen. Die von der Beklagten angeführte Zeitverzögerung bei der Änderung des Gesellschaftsvertrages spricht nicht gegen die Annahme, die Gesellschafter hätten bei der Gesellschaftsgründung direkt Sperrminoritäten vereinbart. Es ist vielmehr nahelegend, dass die Gesellschafter sich in einer Situation wie dieser, wo grundlegende Fehler aus Sicht der Gesellschafter bei der Gründung der Gesellschaft aufgefallen sind, Zeit zur Prüfung einer Lösung unter Einholung externer Beratung lassen.

c) Hätte die Klägerin von Beginn an eine Sperrminorität für alle Gesellschafter-Geschäftsführer vorgesehen, hätten nicht Sozialversicherungsbeiträge in Höhe von 106.435,36 EUR nachgezahlt werden müssen. Nach damals wie heute herrschender sozialgerichtlicher Rechtsprechung macht die Sperrminorität Minderheitsgesellschafter-Geschäftsführer von Weisungen unabhängig und lässt ihre Tätigkeit nicht als abhängige Beschäftigung erscheinen.

Keinen erstattungsfähigen Schaden stellen demgegenüber die Säumniszuschläge in Höhe von 568,54 EUR dar. Trotz entsprechenden Hinweises der Kammer mit Beschluss vom 21.08.2019 hat die Klägerin insoweit nicht nach den Maßstäben der Differenzhypothese dargelegt, inwieweit die Nachteile durch die Säumniszuschläge die Vorteile durch die längere Verfügbarkeit der nachgeforderten Beiträge übersteigen.

d) **Eigene vermögenswerte Vorteile muss die Klägerin sich nicht entgegenhalten lassen.** Insbesondere ist der Schadenersatzanspruch der Klägerin nicht um diejenigen **Steuervorteile** zu reduzieren, die sich daraus ergeben, dass die Sozialversicherungsbeiträge als Betriebsausgaben den Gewinn und damit die Bemessungsgrundlage für Körperschafts- und Gewerbesteuern minderten. **Denn solche Vorteile bleiben dann außer Betracht, wenn die Ersatzleistung ihrerseits besteuert wird** (BGH NJW 2010, 2506, 2508). Eine Ausnahme gilt nur bei "außergewöhnlich großen Steuervorteilen", für welche der Schädiger allerdings darlegungs- und beweisbelastet ist (BGH, ebenda). Hierzu ist nichts vorgetragen oder ersichtlich.

e) Es kann dahinstehen, ob die Klägerin sich im Wege des **Vorteilsausgleichs** nach den Grundsätzen der **konsolidierten Gesamtbetrachtung** auch solche Vorteile anrechnen lassen müsste, welche im Vermögen der drei Gesellschafter-Geschäftsführer entstanden sind (vgl. hierzu BGH, Urt. v. 8.9.2016, IX ZR 255/13, DStR 2017, 685). Denn solche sind jedenfalls nicht hinreichend konkret entstanden. In die Schadensbemessung sind künftige Entwicklungen nur insoweit mit einzubeziehen, wie sie auf Grund der vorgetragenen Tatsachen mit einer für die Anwendung von § 287 ZPO ausreichenden Wahrscheinlichkeit beurteilt werden können (BGH NJW 2004, 444, 445). Das trifft auf etwaige Vorteil der Gesellschafter nicht zu.

(1) Die Gesellschafter haben keine Ansprüche auf konkrete Rentenbeträge, sondern nach dem System der gesetzlichen Rentenversicherung **lediglich Entgeltpunkt erworben**. Erst durch Multiplikation mit dem jeweiligen "Rentenwert" ergibt sich ein konkreter monatlicher Zahlbetrag. Ab welchem Renteneintrittsalter die Gesellschafter hierauf Anspruch haben werden, wie lange sie diese Rente werden beziehen können und in welcher Höhe hierauf Steuern und Abgaben zu entrichten sind, ist völlig ungewiss. Für den Gesellschafter R ist darüber hinaus noch nicht absehbar, ob er im Laufe seines weiteren Erwerbslebens noch die Mindestbeitragszeiten von 60 Monaten erreichen wird.

(2) Soweit die Gesellschafter für die Pflichtversicherungszeiten gesetzlichen Krankenversicherungsschutz genossen, stellt dies keinen Vermögensvorteil dar. Alle drei Gesellschafter waren während dieser Zeiten auch privat krankenversichert. Das diesbezügliche einfache Bestreiten der Beklagten ist unsubstantiiert. Die Klägerin hat für alle drei Gesellschafter Bestätigungen der jeweiligen Versicherung zur Akte gereicht. Vor diesem Hintergrund hätte die Beklagte konkret darlegen müssen, ob und warum sie die Schreiben für inhaltlich fehlerhaft oder z. B. für Fälschungen hält.

Aufgrund des demnach schon vorhandenen Versicherungsschutzes bot die zusätzliche gesetzliche Versicherung keinen greifbaren wirtschaftlichen Vorteil. Dass für die doppelt versicherten Zeiträume ein Anspruch auf Rückerstattung der Beiträge zur privaten Krankenversicherung bestanden hätte, ist nicht ersichtlich. Die Behauptung der Beklagten, mit mehr Nachdruck hätten die jeweiligen Krankenversicherungen sich hierauf schon eingelassen, ist unsubstantiiert und erfolgte offenkundig ins Blaue hinein.

f) Die Klägerin hat auch nicht gegen ihre **Schadensminderungspflicht** verstoßen. Die sozialversicherungsrechtliche Prüfung begann im August 2018 und führte erst mit Datum vom 17.12.2018 zur Beitragsnachforderung. Schon vor diesem Bescheid, nämlich am 12.12.2018, führte die Klägerin bereits

eine Sperrminorität der Gesellschafter ein. Angesichts des Erfordernisses, interne Willensbildungsprozesse für eine Änderung des Gesellschaftsvertrages anzustoßen, die konkrete Umformulierung notariell ausarbeiten zu lassen und einen gemeinsamen Beurkundungstermin wahrzunehmen, vermag die Kammer keine vorwerfbare Verzögerung zu erkennen. Auch die Beklagte konkretisiert diesen Vorwurf nicht. (...)

Notarhaftung

- Verbrauchereigenschaft der Urkundsbeteiligten
- Zweifel an der Verbrauchereigenschaft
- Zurechnung eines Schadens
- Schutzbereich der verletzten Norm
(BGH, Urt. v. 28.5.2020 – III ZR 58/19)

Leitsätze

1. Der Notar muss, wenn er um Beurkundung einer auf einen Vertragsschluss gerichteten Willenserklärung ersucht wird, klären, ob es sich um einen Verbrauchervertrag im Sinne des § 17 Abs. 2a BeurkG handelt, sofern der Status des Urkundsbeteiligten nicht offensichtlich ist.

2. Verbleiben hiernach Zweifel an der Verbrauchereigenschaft des Urkundsbeteiligten, muss der Notar den sichersten Weg wählen und den Beteiligten wie einen Verbraucher behandeln. Auf die Einhaltung der Wartefrist des § 17 Abs. 2a Satz 2 Nr. 2 BeurkG ist auch in diesem Fall hinzuwirken.

Zum Sachverhalt:

Der Kläger nimmt den Beklagten wegen notarieller Amtspflichtverletzung auf Schadensersatz in Anspruch.

Der Kläger - ein angestellter Pharmavertreter - kaufte mit von dem Beklagten am 12. November 2010 beurkundetem Vertrag vier in einem Mehrfamilienhaus in P. belegene, teilweise vermietete Eigentumswohnungen zum Kaufpreis von insgesamt 140.000 €. Diese und drei weitere Wohnungen in dem Objekt hatten die Verkäufer ihrerseits in der Zwangsversteigerung zum Gesamtpreis von 54.000 € erworben. Das Geschäft hatte dem Kläger der Zeuge H. -G. K. - mit dem er damals noch befreundet war - vermittelt und als gute Kapitalanlage angepriesen. Darüber hinaus hatte K. ihm für den Fall des Ankaufs die Zahlung von 20.000 € in Aussicht gestellt. Einen Vertragsentwurf hatte der Kläger vor dem Beurkundungstermin nicht erhalten. Der Beklagte beurkundete den Vertrag, ohne dies geklärt und auf die Einhaltung der Wartefrist hingewirkt zu haben. Zur Finanzierung des Vorhabens schloss der Kläger zwei Darlehensverträge über 109.600 € und über 29.900 €. Den letztgenannten Betrag vereinnahmte er selbst. Im Sommer 2013 erklärte der Kläger, der die Wohnungen vor

der Beurkundung nicht mehr hatte besichtigen können und mittlerweile festgestellt hatte, dass weder eine Renovierung stattgefunden hatte noch die Mieteinnahmen die Erwartungen erreichten, die Anfechtung seiner Vertragserklärung gegenüber den Verkäufern und nahm diese in einem Vorprozess erfolglos auf Rückabwicklung in Anspruch. Im vorliegenden Verfahren verlangt er von dem Beklagten Schadensersatz unter dem Vorwurf, den Vertrag beurkundet zu haben, obwohl die zu seinem Schutz als Verbraucher bestehende Zwei-Wochen-Frist des § 17 Abs. 2a Satz 2 Nr. 2 BeurkG (a.F.) noch nicht abgelaufen gewesen sei. Bei Einhaltung der gesetzlichen Wartefrist hätte er die Zeit genutzt, um anwaltlichen Rat einzuholen. Den Vertrag hätte er dann nicht mehr abgeschlossen.

Der Beklagte ist dem entgegengetreten. Der Kläger habe die Eigentumswohnungen zu gewerblichen Zwecken erworben, weswegen er nicht gemäß § 17 Abs. 2a Satz 2 Nr. 2 BeurkG zu belehren gewesen sei. Aber selbst wenn der Kläger Verbraucher gewesen wäre, hätte er bei Einhaltung der Wartefrist den Vertrag genauso, wie von ihm beurkundet, abgeschlossen.

Das Landgericht hat die Klage nach Anhörung des Klägers sowie Vernehmung von Zeugen abgewiesen. Die dagegen gerichtete Berufung hat das Oberlandesgericht zurückgewiesen. Mit der vom Senat zugelassenen Revision verfolgt der Kläger seinen Schadensersatzanspruch weiter.

Aus den Gründen:

Die zulässige Revision des Klägers ist begründet. Sie führt zur Aufhebung des angefochtenen Berufungsurteils und zur Zurückverweisung der Sache an die Vorinstanz.

I.

Das Oberlandesgericht hat - soweit im dritten Rechtszug noch von Bedeutung - seine Entscheidung wie folgt begründet:

Dem Kläger fehl bereits die Verbrauchereigenschaft, weshalb § 17 Abs. 2a Satz 2 BeurkG nicht anwendbar sei. Der vollfinanzierte Erwerb von vier Eigentumswohnungen sei nicht mehr im Rahmen privater Vermögensverwaltung, sondern in Ausübung einer gewerblichen Nebentätigkeit erfolgt. Es sei dem Kläger - anders als erstinstanzlich vorgetragen - nicht um eine Maßnahme zur Altersvorsorge gegangen. Er habe - persönlich vor dem Berufungssenat angehört - eingeräumt, dass das Geschäft so an ihn herangetragen worden sei, dass die Wohnungen nach Renovierung an bereits vorgemerkte Erwerber mit Gewinn von ca. 3.000 € hätten weiterverkauft werden sollen. Er habe "sozusagen eine Zwischenfinanzierung des Geschäfts" vornehmen sollen. Aus der Finanzierung hätten dann die Renovierungskosten und die ihm versprochene Zahlung von 20.000 € bestritten werden sollen. Dieser Betrag habe sein Entgelt für die Übernahme der Finanzierung des Geschäfts sein

sollen ebenso wie ein möglicher Erlös aus dem Weiterverkauf. Die Option, die Wohnungen nach Renovierung gegebenenfalls zu behalten, wenn sie gut vermietet seien, sei ihm erst später von dem Zeugen K. aufgezeigt worden.

Selbst wenn man von einem Verbrauchergeschäft ausginge, könne sich der Beklagte mit Erfolg darauf berufen, dass der Kläger die Beurkundung nach Ablauf der Regelfrist genauso, wie geschehen, hätte vornehmen lassen. Aus der Anhörung des Klägers habe sich ergeben, dass er sich vollumfänglich auf die Angaben des Zeugen K. verlassen habe, der ihm das Geschäft als "super Anlage in einer aufstrebenden Stadt" angepriesen habe. Die Investition habe sich selbst tragen sollen. Der Zeuge K. habe dem Kläger hiernach außerdem erklärt, die Wohnungen hätten eine gehobene Ausstattung beziehungsweise würden hochwertig renoviert. Ohne die Wohnungen zu besichtigen und ohne sich näher für die Miethöhe zu interessieren, habe der Kläger den Kaufentschluss allein aufgrund der Angaben des Zeugen K. getroffen. Dass der Kläger die Überlegungsfrist des § 17 Abs. 2a Satz 2 Nr. 2 BeurkG dazu genutzt hätte, den Vertragsentwurf durch einen Rechtsanwalt prüfen zu lassen, sei nicht wahrscheinlich. Zwar habe er angegeben, er hätte in jedem Fall anwaltlichen Rat eingeholt. Dagegen spreche jedoch sein überwiegend passives Verhalten. Auch nachdem dem Kläger - nachvertraglich - klar geworden sei, dass die Investition sich nicht tragen würde, habe er anwaltliche Hilfe zunächst nicht, sondern erstmals im Jahr 2013 in Anspruch genommen, obwohl der Schuldendienst für die Wohnung schon 2011 begonnen habe. Eine Vernehmung der Ehefrau des Klägers als Zeugin dazu, dass dieser darüber gesprochen habe, er hätte den Vertragsentwurf durch einen Rechtsanwalt prüfen lassen, sei nicht erforderlich gewesen. Der Berufungssenat gehe davon aus, dass der Kläger dies seiner Ehefrau gegenüber geäußert habe. Er habe aber eingeräumt, dass solche Überlegungen nicht zeitnah zur notariellen Beurkundung angestellt worden seien, sondern dies erst erörtert worden sei, als er erkannt habe, dass die Zusagen nicht vollständig eingehalten würden. Noch im Februar/März 2011 sei er davon ausgegangen, "etwas Tolles" gemacht zu haben. Des Weiteren habe er damals finanziellen Bedarf im Bereich seiner privaten Lebensführung gehabt.

II.

Diese Ausführungen halten rechtlicher Überprüfung nicht stand. Mit der vom Berufungsgericht gegebenen Begründung lässt sich der vom Kläger geltend gemachte Schadensersatzanspruch gemäß § 19 Abs. 1 Satz 1 BNotO nicht ablehnen.

1. Der Beklagte verstieß gegen seine **Amtspflichten als Notar**, weil er es unterließ, den Sachverhalt in Bezug auf die Frage, **ob der Kläger als Verbraucher handelte, zu klären**. Bereits dann, wenn nach einer solchen Klärung **Zweifel in Bezug auf**

die Verbrauchereigenschaft verblieben wären, hätte er gemäß § 17 Abs. 2a Satz 2 Nr. 2 BeurkG (in der damals maßgeblichen bis zum 30. September 2013 geltenden Fassung des OLG-Vertretungsänderungsgesetzes vom 23. Juli 2002 [BGBl. I S. 2850], a.F.) verfahren müssen. Hierzu sind bislang keine Feststellungen getroffen worden.

a) Gemäß § 17 Abs. 2a Satz 2 Nr. 2 BeurkG a.F. soll der Notar bei Verbraucherverträgen darauf hinwirken, dass der Verbraucher ausreichend Gelegenheit erhält, sich vorab mit dem Gegenstand der Beurkundung auseinanderzusetzen; bei Verbraucherverträgen, die der Beurkundungspflicht nach § 311b Abs. 1 Satz 1 und Abs. 3 BGB unterliegen, geschieht dies in der Regel dadurch, dass dem Verbraucher der beabsichtigte Text des Rechtsgeschäfts **zwei Wochen vor der Beurkundung zur Verfügung gestellt** wird.

b) Der Notar muss, wenn er um Beurkundung einer auf einen Vertragsschluss gerichteten Willenserklärung ersucht wird, **klären, ob es sich um einen Verbrauchervertrag im Sinne des § 17 Abs. 2a BeurkG handelt, sofern der Status des Urkundsbeteiligten nicht offensichtlich ist** (vgl. Armbrüster in Armbrüster/Preuß/Renner, Beurkundungsgesetz und Dienstordnung für Notarinnen und Notare, 8. Aufl., § 17 Rn. 200 f; BeckOGK/Regler [Stand: 1. April 2020], § 17 BeurkG Rn. 153; Winkler, Beurkundungsgesetz, 19. Aufl., § 17 Rn. 99). Dazu muss er versuchen, den **Zweck des Vertragsschlusses** zu erkunden. Führt dies zu keinem eindeutigen Ergebnis, hat er, dem Gebot des sichersten Weges folgend, die Vorschriften zum Schutze des Verbrauchers - wie § 17 Abs. 2a Satz 2 Nr. 2 BeurkG - zu beachten (Armbrüster in Armbrüster/Preuß/Renner aaO Rn. 201; ders. in Festschrift 25 Jahre Deutsches Notarinstitut, S. 287, 296; Regler aaO; Sorge, DNotZ 2002, 593, 599).

c) Für eine solche Klärung hatte der Beklagte Anlass, da er allein aufgrund der Tatsache, dass der Kläger eine für ein durchschnittliches Privatgeschäft unübliche Anzahl von Wohnungen erwarb, nicht als offensichtlich annehmen durfte, dass kein Verbrauchergeschäft vorlag. Die Abgrenzung, ob ein Verbrauchervertrag - das heißt ein Vertrag zwischen einem Verbraucher (§13 BGB) und einem Unternehmer (§14 BGB) - oder ein Vertrag zwischen Unternehmern vorliegt, richtet sich vielmehr nach den folgenden Kriterien.

aa) Nach § 13 BGB (in der auf den Streitfall anwendbaren, bis zum 12. Juni 2014 geltenden Fassung der Bekanntmachung der Neufassung des Bürgerlichen Gesetzbuchs vom 2. Januar 2002, BGBl. I S. 42) ist **Verbraucher jede natürliche Person, die ein Rechtsgeschäft zu einem Zweck abschließt, der weder ihrer gewerblichen noch ihrer selbständigen beruflichen Tätigkeit zugerechnet werden kann, wohingegen der Unternehmerbegriff in § 14 Abs. 1 BGB als das kontradiktorische Gegenteil des Verbraucherbegriffs ausgestaltet ist**. Nach dem Wortlaut

der Verbraucherdefinition in § 13 BGB ist die - objektiv zu bestimmende - Zweckrichtung des Rechtsgeschäfts entscheidend (Senat, Beschluss vom 24. Februar 2005 - III ZB 36/04, BGHZ 162, 253, 257; BGH, Urteile vom 18. Oktober 2017 - VIII ZR 32/16, NJW 2018, 150 Rn. 31 und vom 27. September 2017 - VIII ZR 271/16, NJW 2018, 146 Rn. 41 jew. mwN). Es kommt darauf an, ob das Verhalten der Sache nach dem privaten - dann Verbraucherhandeln - oder dem gewerblich-beruflichen Bereich - dann unternehmerisches Handeln - zuzuordnen ist (Senat aaO). Dabei fällt auch eine nebenberufliche Tätigkeit unter den Unternehmerbegriff des § 14 BGB (OLG Celle, NJW-RR 2004, 1645, 1646; Erman/Saenger, BGB, 15. Aufl., § 13 Rn. 14; Martinek in Herberger/Martinek/Rüßmann/Weth/Würdinger, jurisPK, 8. Aufl., § 14 Rn. 21).

Für die **Abgrenzung maßgeblich** sind die **jeweiligen Umstände des Einzelfalls**, insbesondere das Verhalten der Vertragsparteien (BGH aaO). Abzustellen ist auf den Zeitpunkt des Vertragsschlusses beziehungsweise der Abgabe der auf den Abschluss eines Rechtsgeschäfts gerichteten Willenserklärung (vgl. MüKoBGB/Micklitz, 8. Aufl., § 13 Rn. 36 f; Erman/Saenger aaO Rn. 19).

bb) Unter einer **gewerblichen Tätigkeit** versteht man ein **planmäßiges, auf eine gewisse Dauer angelegtes Anbieten entgeltlicher Leistungen am Markt unter Teilnahme am Wettbewerb** (zB BGH, Urteile vom 27. September 2017 aaO Rn. 40; vom 29. März 2006 - VIII ZR 173/05, BGHZ 167, 40 Rn. 14 und vom 23. Oktober 2001 - XI ZR 63/01, BGHZ 149, 80, 86). Eine Gewinnerzielungsabsicht ist nicht erforderlich (BGH, Urteil vom 27. September 2017 aaO). Dabei setzt ein solchermaßen planvolles Handeln einen gewissen organisatorischen Mindestaufwand voraus (Micklitz aaO § 14 Rn. 20; Martinek aaO Rn. 13).

Die hier in Rede stehende Verwaltung eigenen Vermögens stellt hingegen regelmäßig keine gewerbliche Tätigkeit dar, sondern ist dem privaten Bereich zuzuordnen (zB BGH, Urteile vom 3. März 2020 - XI ZR 461/18, WM 2020, 781 Rn. 12; vom 20. Februar 2018 - XI ZR 445/17, WM 2018, 782 Rn. 21 und vom 23. Oktober 2001 aaO S. 86 f; jew. mwN). Dazu gehört auch der Erwerb oder die Verwaltung einer Immobilie (BGH jew. aaO). Die Höhe der verwalteten Werte ist ebenso maßgeblich wie der Umfang der Fremdfinanzierung, die beim Immobilienerwerb regelmäßig zur ordnungsgemäßen Verwaltung gehören kann (BGH, Urteile vom 3. März 2020 aaO Rn. 13; vom 20. Februar 2018 aaO Rn. 21 f und vom 23. Oktober 2001 aaO). Die Aufnahme von Fremdmitteln lässt daher für sich genommen nicht auf ein Gewerbe schließen (BGH, Urteile vom 3. März 2020 aaO Rn. 12; vom 20. Februar 2018 aaO; vom 23. Oktober 2001 aaO und vom 23. September 1992 - IV ZR 196/91, BGHZ 119, 252, 256; Armbrüster in Festschrift 25 Jahre Deutsches Notarinstitut, S. 287, 296).

Ausschlaggebende Kriterien für die Abgrenzung der privaten

von der berufsmäßig betriebenen Vermögensverwaltung sind vielmehr der **Umfang, die Komplexität und die Anzahl der damit verbundenen Vorgänge** (BGH, Urteile vom 3. März 2020 aaO Rn. 13 und vom 20. Februar 2018 aaO Rn. 21 f). Erfordern diese einen planmäßigen Geschäftsbetrieb - wie etwa die Unterhaltung eines Büros oder einer Organisation - so liegt eine gewerbliche Betätigung vor (zB BGH, Urteile vom 3. März 2020 aaO Rn. 12; vom 20. Februar 2018 aaO Rn. 21; vom 23. Oktober 2001 aaO; vom 23. September 1992 aaO S. 256 f und vom 25. April 1988 - II ZR 185/87, BGHZ 104, 205, 208). Ob der mit der Vermögensverwaltung verbundene organisatorische und zeitliche Aufwand das Bild eines planmäßigen Geschäftsbetriebes vermittelt, ist eine Frage des Einzelfalls (BGH, Urteile vom 3. März 2020 aaO Rn. 13; vom 20. Februar 2018 aaO Rn. 22 und vom 23. Oktober 2001 aaO). Die Anzahl der erworbenen Immobilien ist für sich betrachtet nicht maßgeblich (vgl. BGH, Urteil vom 23. Oktober 2001 aaO S. 86 f).

Auch der Weiterverkauf erworbenen Grundbesitzes fällt grundsätzlich in den Bereich privater Vermögensverwaltung; ein unternehmerischer Grundstückshandel kommt erst dann in Betracht, wenn ein bestimmtes Maß überschritten wird (Struck, MittBayNot 2003, 259, 262; vgl. auch Armbrüster aaO S. 295). Ob ein bei Erwerb einer oder mehrerer Immobilien bereits geplanter oder potentiell in Betracht gezogener Verkauf - im Gegensatz zur Vermietung - einen gewerbsmäßigen Grundstückshandel darstellen kann, beurteilt sich ebenfalls nach den Umständen des Einzelfalls und insoweit vor allem nach dem erforderlichen Aufwand und der Notwendigkeit einer geschäftsmäßigen Organisation.

cc) **Auf die Beurteilung des Gewerbebegriffs in anderen Rechtsgebieten kann demgegenüber nicht zurückgegriffen werden.**

Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs und anderer oberster Gerichtshöfe des Bundes ist er vielmehr **für jedes Gesetz selbständig nach Inhalt und Zweck der jeweiligen Vorschrift und unabhängig von dem Verständnis des Begriffs in anderen Rechtsgebieten zu bestimmen** (BGH, Urteile vom 16. März 2000 - VII ZR 324/99, BGHZ 144, 86, 88 und vom 7. Juli 1960 - VIII ZR 215/59, BGHZ 33, 321, 327; BSG, NJW 1997, 1659, 1660; BVerwG, NJW 1977, 772 f; BFHE 104, 321, 323; BVerfGE 25, 28, 35).

Insbesondere können entgegen der Ansicht des Beklagten die zu § 15 EStG und § 2 GewStG entwickelten Maßstäbe nicht auf die Abgrenzung zwischen Verbraucher und Unternehmer im Sinne der §§ 13, 14 BGB beziehungsweise des auf dieser Unterscheidung beruhenden § 17 Abs. 2a Satz 2 Nr. 2 BeurkG übertragen werden (ähnlich LG Kleve, Beschluss vom 25. August 2014 - 4 OH 2/14, juris Rn. 12, insoweit nicht abgedruckt in NotBZ 2015, 359 f; Bode in Blümich, EStG KStG GewStG,

15. Aufl., § 15 EStG Rn. 14 [Stand: Dezember 2018]; Krumm in Kirchhof, Einkommensteuergesetz, 19. Aufl., § 15 Rn. 13; vgl. auch BGH, Urteil vom 3. März 2020 aaO Rn. 16 zu der autonomen Auslegung von § 2 UStG). Dies gilt auch für die im Einkommen- und Gewerbesteuerrecht angewandte so genannte Drei-Objekt-Grenze, nach der steuerlich ein gewerbsmäßiger Grundstückshandel indiziert wird, wenn der Steuerpflichtige binnen eines Zeitraums von regelmäßig fünf Jahren seit dem Erwerb mehr als drei Grundstücke oder Eigentumswohnungen wieder veräußert (ständige Rechtsprechung: zB BFH/NV 2010, 212, 213 f; BFHE 233, 28, Rn. 17 ff; BFHE 197, 240, 243 f; BFHE 148, 480, 483).

Im Steuerrecht geht es um die fiskalische Erfassung von Einkünften und deren Besteuerung (Struck aaO S. 261). Die "Drei-Objekte-Grenze" dient der Vereinfachung (vgl. BFHE 148 aaO). Damit schafft sie zugleich Rechtssicherheit bei der Besteuerung.

Demgegenüber unterliegen die §§ 13 und 14 BGB von vornherein einer anderen **Zielrichtung**. Zweck dieser zur Vereinheitlichung der Begrifflichkeiten der in den Allgemeinen Teil des Bürgerlichen Gesetzbuchs eingefügten Verbraucherschutzvorschriften (vgl. BT-Drs. 14/2658 S. 47; 14/3195 S. 32) ist es, in Verbindung mit den sonstigen dem Schutz des Verbrauchers dienenden Bestimmungen (hier § 17 Abs. 2a Satz 2 Nr. 2 BeurkG a.F.) eine vermutete wirtschaftliche Ungleichheit des Verbrauchers auszugleichen, um ihn als weniger geschäftserfahrenen - strukturell unterlegenen - Teilnehmer am Rechtsverkehr im Verhältnis zu seinem Vertragspartner zu schützen (vgl. zB BGH, Urteil vom 3. März 2020 aaO Rn. 17; Erman/Saenger aaO § 14 Rn. 17; Micklitz aaO § 14 Rn. 20; Struck aaO S. 262).

Bei der hier inmitten stehenden Frage der Anwendbarkeit der Verbraucherschutzvorschrift des § 17 Abs. 2a Satz 2 Nr. 2 BeurkG (a.F.) tritt hinzu, dass es - anders als bei der Beurteilung steuerbarer Vorgänge, die in Fällen einer bei Erwerb von Grundbesitz nur bedingt bestehenden Veräußerungsabsicht von einer retrospektiven Betrachtung geprägt sein kann - allein auf eine Einschätzung im Zeitpunkt der in Aussicht genommenen Beurkundung ankommt.

d) Die vom Berufungsgericht für die Abgrenzung des Verbraucher- vom Unternehmerngeschäft herangezogenen Umstände sind hiernach nicht maßgeblich. Dies betrifft sowohl die Absicht des Klägers, das Wohnungsgeschäft als Altersvorsorge zu tätigen, als auch die Erwartung eines Gewinns durch die baldige Weiterveräußerung nach einem Zwischenerwerb, die versprochene "Kick-back-Zahlung" von 20.000 € und die Option, die Wohnungen nach Renovierung zu behalten, falls sie attraktiv vermietet sein sollten. All diese Gesichtspunkte sind auch

mit der nichtunternehmerischen Verwaltung von Privatvermögen vereinbar.

e) Dementsprechend sind Feststellungen dazu nachzuholen, ob der Beklagte, hätte er eine pflichtgemäße, an den vorstehenden Kriterien ausgerichtete Klärung des Status des Klägers vorgenommen, aus seiner Sicht zum Zeitpunkt des Beurkundungsersuchens zu dem Ergebnis gekommen wäre, dass der Kläger bei Abgabe seiner Willenserklärung nicht als Verbraucher handelte. Wenn hieran auch nur Zweifel verblieben wären, hätte der Beklagte nach § 17 Abs. 2a Satz 2 Nr. 2 BeurkG (a.F.) verfahren müssen. Hierauf kommt es allerdings nur an, wenn die Schadensersatzforderung nicht ohnedies an anderen Anspruchsvoraussetzungen scheitert.

2. Das Berufungsurteil stellt sich auch nicht aus anderen Gründen als richtig dar (§ 561 ZPO).

a) Auf die allgemeine Richtlinie, dass einen Amtsträger in der Regel kein **Verschulden** trifft, wenn ein mit mehreren Rechtskundigen **besetztes Kollegialgericht** die Amtstätigkeit als objektiv rechtmäßig angesehen hat (siehe dazu zB Senat, Urteile vom 21. Februar 2019 - III ZR 115/18, WM 2019, 801 Rn. 20; vom 2. August 2018 - III ZR 466/16, VersR 2019, 28 Rn. 24; vom 7. September 2017 - III ZR 618/16, BGHZ 215, 344 Rn. 25; vom 6. Februar 1997 - III ZR 241/95, NVwZ 1997, 1243, 1245 und vom 6. Februar 1986 - III ZR 109/84, BGHZ 97, 97, 107; jew. mwN), kann sich der Beklagte hier nicht berufen. **Die so genannte Kollegialgerichtsrichtlinie greift nicht ein, wenn das Gericht eine gesetzliche Bestimmung "handgreiflich falsch" ausgelegt hat, ferner, wenn und soweit es für die Beurteilung des Falles wesentliche Gesichtspunkte unberücksichtigt gelassen hat oder sich bereits in seinem rechtlichen Ausgangspunkt von einer rechtlich verfehlten Betrachtungsweise nicht hat freimachen können** (Senat, Urteile vom 21. Februar 2019; vom 2. August 2018 und vom 6. Februar 1997; jew. aaO). Jedenfalls Letzteres liegt hier vor. Das Berufungsgericht hat im Ausgangspunkt seiner Beurteilung einer Amtspflichtverletzung des Beklagten die bereits seit langer Zeit gefestigte Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs zu den bürgerlich-rechtlichen Kriterien der Abgrenzung der privaten von der unternehmerischen Vermögensverwaltung (siehe oben unter 1 c bb und insbesondere bereits BGH, Urteile vom 25. April 1988 - II ZR 185/87, BGHZ 104, 205, 208 und vom 23. September 1992 - IV ZR 196/91, BGHZ 119, 252, 256) übersehen.

b) Das Berufungsurteil ist auch mit Blick auf die Hilferwägung, der Kläger hätte - unterstellt, er hätte als Verbraucher gehandelt - die Beurkundung auch bei Einhaltung der Wartezeit genauso, wie geschehen, vornehmen lassen, nicht im Ergebnis richtig (§ 561 ZPO).

Mit Recht rügt die Revision, dass das Berufungsgericht insoweit prozessrechtswidrig entscheidungserheblichen Sachvortrag des Klägers als widerlegt angesehen und einen Beweisantritt hierzu unberücksichtigt gelassen hat.

Nach der Rechtsprechung des Senats bewirkt bereits die Beurkundung eines Vertrags unter Missachtung der Wartefrist den in dem - für den beteiligten Verbraucher - nachteiligen Vertrag liegenden Schaden (vgl. Senat, Urteil vom 25. Juni 2015 - III ZR 292/14, BGHZ 206, 112 Rn. 21). Der Notar kann sich jedoch darauf berufen, der Käufer hätte, wenn er die Beurkundung abgelehnt hätte, diese nach Ablauf der Regelfrist genauso - wie geschehen - vornehmen lassen. Für diesen hypothetischen Verlauf trifft ihn die Darlegungs- und Beweislast, weshalb Zweifel zu seinen Lasten gehen (Senat aaO). Dabei dürfen die Anforderungen an die Beweisführung aber nicht überspannt werden; es gilt - zugunsten des Schädigers - das herabgesetzte Beweismaß des § 287 ZPO (Senat aaO mwN). Nach der ständigen Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs gebietet ferner der Grundsatz von Treu und Glauben eine sekundäre Darlegungslast des Gegners, wenn die darlegungs- und beweisbelastete Partei außerhalb des von ihr darzulegenden Geschehensablaufs steht und keine Kenntnisse von den maßgeblichen Tatsachen besitzt, während der Prozessgegner angesichts des unterschiedlichen Informationsstands beider Parteien zumutbar nähere Angaben machen kann (zB Senat, Urteil vom 19. Mai 2016 - III ZR 274/15, NJW-RR 2016, 842 Rn. 40 mwN).

Der hiernach sekundär darlegungsbelastete Kläger hat insoweit vorgetragen, dass er, hätte er rechtzeitig vor dem Beurkundungstermin einen Vertragsentwurf erhalten, diesen auch auf Drängen seiner zur Vorsicht neigenden Ehefrau durch einen Rechtsanwalt hätte prüfen lassen, welcher dann von einem Vertragsschluss abgeraten hätte (Schriftsatz vom 20. April 2017, S. 9, Berufungsbegründung vom 9. Januar 2018, S. 7 und nachgelassener Schriftsatz vom 26. März 2019, S. 4 f). Hierfür hat er Beweis angetreten durch Benennung seiner Ehefrau als Zeugin. Das Berufungsgericht hat die Richtigkeit dieser Behauptung für unwahrscheinlich gehalten und deshalb von der beantragten Zeugenvernehmung abgesehen. Der Kläger habe vollständig auf den Zeugen K. vertraut und selbst, nachdem sich herausgestellt habe, dass sich die Investition anders als versprochen entwickelt habe, zunächst keine anwaltliche Hilfe in Anspruch genommen. Hierbei handelt es sich - unbeschadet der Frage, ob das Berufungsgericht mit seinen Ausführungen die Beweislast verkannt hat, wozu die Revision ebenfalls Rügen erhebt - jedenfalls um eine unzulässige vorweggenommene Beweismündigkeit. Denn die Vorinstanz hat die Beurteilung der von ihr selbst zutreffend als erheblich erachteten Tatsachenbehauptung vorgenommen, ohne den dazu angebotenen Beweis zu erheben.

Da die Würdigung des Berufungsgerichts schon aus dem vorstehenden Grund rechtsfehlerhaft ist, braucht der Senat auf die weiteren Revisionsangriffe nicht mehr einzugehen.

III.

Da die Sache wegen der nachzuholenden tatrichterlichen Feststellungen noch nicht zur Endentscheidung reif ist, ist das angefochtene Urteil aufzuheben und das Verfahren an das Berufungsgericht zurückzuverweisen (§ 562 Abs. 1, § 563 Abs. 1 ZPO).

Für das weitere Verfahren weist der Senat vorsorglich auf Folgendes hin:

Sollte der Beklagte infolge der Verletzung seiner Aufklärungspflicht gegen § 17 Abs. 2a Satz 2 Nr. 2 BeurkG (a.F.) verstoßen haben (siehe oben II 1 b, c und e), sich demgegenüber bei einer objektiven **ex post-Betrachtung** aber ergeben, dass der Kläger als Unternehmer handelte, fielen der verursachte Schaden nicht in den **Schutzbereich der verletzten Norm**.

Die Haftung des Notars für einen von ihm durch eine Amtspflichtverletzung verursachten Schaden - hier: der Abschluss des dem Kläger nachteiligen Vertrages infolge der Verletzung der Pflicht des Beklagten zur Sachverhaltsaufklärung und nachfolgend von § 17 Abs. 2a Satz 2 Nr. 2 BeurkG (a.F.) - kommt, wie allgemein im Schadensersatzrecht, nur in Betracht, wenn ihm dieser bei wertender Betrachtung zugerechnet werden kann. **Auch im Notarhaftungsrecht kann Ersatz für solche Schadensfolgen verlangt werden, die im Schutzbereich der verletzten Norm liegen. Es muss sich mithin um Folgen handeln, die in den Bereich der Gefahren fallen, um deren Vermeidung die Rechtsnorm erlassen wurde** (vgl. Senat, Urteil vom 4. April 2019 - III ZR 338/17, BGHZ 221, 363 Rn. 16).

Der Zweck der vorstehend erörterten Aufklärungspflicht besteht darin, dass der Notar erkennt, ob die zum Schutz des Verbrauchers gebotene Wartefrist des § 17 Abs. 2a Satz 2 Nr. 2 BeurkG eingehalten werden muss. Einem unternehmerisch tätigen Urkundsbeteiligten kommt diese Wartefrist aber nicht zugute. Beurkundet ein Notar den Vertrag zwischen zwei Unternehmern, ohne vorher die gebotene Klärung des Status der Beteiligten vorgenommen zu haben und gemäß der oben ausgeführten Zweifelsregel (siehe oben II 1 b) die Wartefrist einzuhalten, liegt ein etwaiger ihnen durch den Abschluss eines nachteiligen Geschäfts entstandener Schaden nicht im Schutzbereich der verletzten Amtspflicht. Denn ein nach dem Zweck der Wartefrist des § 17 Abs. 2a Satz 2 Nr. 2 BeurkG auszugleichendes typisches wirtschaftliches Ungleichgewicht zwischen den Vertragspartnern besteht in diesen Fällen nicht. Dem Beklagten wäre der vom Kläger geltend gemachte Schaden daher nicht zuzurechnen, wenn dieser objektiv in Ausübung eines -

gegebenenfalls erst in Aussicht genommenen (vgl. Senat, Beschluss vom 24. Februar 2005 - III ZB 36/04, BGHZ 162, 253, 256) - Nebenerwerbsgeschäfts tätig war.

Rechtsanwaltshaftung

- Rechtsschutzversichertes Mandat
- Aussichtslose Klage
- Regress der Rechtsschutzversicherung
- Anscheinsbeweis

(AG Northeim, Urt. v. 10.9.2020 – 3 C 600/19)

Leitsatz (der Redaktion)

Eine Rechtsschutzversicherung kann nicht ihr Risiko der Falschbeurteilung auf den vom Versicherungsnehmer beauftragten Rechtsanwalt abwälzen, den sie nicht beauftragt hat. Sie kann nicht fahrlässig oder vorsätzlich Deckungsschutz gewähren, obgleich sie die vermeintliche Aussichtslosigkeit kennt, ihrem Versicherungsnehmer als großzügige Versicherung gegenüberzutreten und anschließend den Rechtsanwalt in Regress nehmen.

Zum Sachverhalt:

Die Klägerin nimmt den Beklagten auf Schadensersatz aus übergegangenem Recht wegen anwaltlicher Pflichtverletzung in Anspruch.

Die Klägerin ist eine Rechtsschutzversicherungsgesellschaft. Der Beklagte hat eine Versicherungsnehmerin der Klägerin (nachfolgend: Versicherungsnehmerin) anwaltlich vertreten. Gegenstand der anwaltlichen Vertretung war der Widerruf eines am 13.01.2010 geschlossenen Darlehensvertrages über einen Betrag in Höhe von 15.000,00€ im August 2016, nachdem das Darlehen am 01.08.2014 vollständig zurückgezahlt worden war.

Nach Einholung einer Deckungszusage der Klägerin erhob der Beklagte vor dem Amtsgericht Northeim Klage gegen die ...bank ... (nachfolgend: Darlehensgeberin), mit der die Zahlung in Höhe von 3.798,44 € begehrt wurde.

Zur Begründung führt der Beklagte aus, die dem Darlehensvertrag enthaltene Widerrufsbelehrung sei unwirksam, denn sie sei u.a. nicht deutlich vom Vertragstext hervorgehoben worden und es sei irreführend über die Widerrufsfrist bzw. einer weiteren vertraglich eingeräumten Widerrufsfrist hingewiesen worden, in dem es unter der eingerahmten Widerrufsbelehrung wortwörtlich heißt:

„Nach Ablauf der voranstehenden Widerrufsfrist bin ich berechtigt, von dem Kreditvertrag innerhalb einer weiteren Frist von zwei Wochen zurückzutreten, jedoch nur unter der Voraussetzung, dass ich die empfangene Leistung bis Ende der

weiteren Frist vollständig zurückgewähre.“

Ansonsten stimmt der Wortlaut der Widerrufsbelehrung mit dem seinerseits gültigen amtlichen Muster einer Widerrufsbelehrung aus der Anlage 2 zur BGB-InfoV überein.

Im Laufe des Prozesses haben die Parteien ein Vergleich geschlossen, bei dem zur Erledigung aller streitgegenständlichen Ansprüche ein Betrag in Höhe von 400,00 € an die Versicherungsnehmerin gezahlt wurde und die Klägerin 90 % der Kosten des Rechtsstreits und des Vergleichs zahlte.

Diese wurden von der Klägerin ausgeglichen. Mit der vorliegenden Klage macht sie die Erstattung dieser Kosten gegen den Beklagten als Schadensersatz geltend. Zur Zahlung dieser Kosten und Gebühren hat die Klägerin den Beklagten mit Schreiben vom 22.07.2019 unter Fristsetzung bis zum 13.08.2019 aufgefordert.

Die Klägerin behauptet, der Beklagte habe aufgrund einer unsachgemäßen Prozessführung den Streitwert und das Prozessrisiko zu Lasten der Klägerin erheblich erhöht. Dies folge daraus, dass der Beklagte die Versicherungsnehmerin nicht im ausreichenden Umfang über die Aussichtslosigkeit der Klage, die Entstehung unnötiger Prozesskosten und mögliche Konsequenzen im Versicherungsvertrag aufgeklärt habe. Aussichtslos sei die Klageerhebung nach Ansicht der Klägerin gewesen, weil die Widerrufsbelehrung eindeutig und grafisch deutlich genug sei.

Darüber hinaus ist die Klägerin der Ansicht, dass das Widerrufsrecht verwirkt sei, weil das Darlehen bei dem Widerruf bereits abgelöst war. Bei dem zwischen der Versicherungsnehmerin und der Darlehensgeberin geschlossenen Vergleich handle es sich lediglich um einen „Lästigkeitsvergleich“.

Die Klägerin ist ferner der Ansicht, es greife der Anscheinsbeweis im Bereich der Rechtsanwaltschaft an, als dass nach diesem vermutet werde, ein ordnungsgemäß aufgeklärter Mandant hätte von einer von Anfang an aussichtslosen Rechtsverfolgung abgesehen. Die Versicherungsnehmerin verletze jedenfalls ihre Schadensminderungsobliegenheitspflicht, wenn sie sich trotz Aufklärung nicht für die kostengünstigste Variante entscheide.

Weiterhin ist die Klägerin der Ansicht, die Deckungszusage der Klägerin stehe denn geltend gemachten Anspruch nicht entgegen, denn diese wirke nur zugunsten des Versicherungsnehmers nicht aber zugunsten des Rechtsanwalts. Die Aussichten einer Rechtsverfolgung habe der Rechtsanwalt eigenverantwortlich zu prüfen und er habe von erkennbar aussichtslosen oder nicht wirtschaftlich sinnvollen Anträgen abzusehen bzw. mit der gebotenen Deutlichkeit davon abzuraten.

(Anträge: ...)

Der Beklagte behauptet, er habe die Versicherungsnehmerin über alle Umstände des Falls ausreichend informiert und aufgeklärt. Insbesondere habe er darauf hingewiesen, dass es keine eindeutige höchstrichterliche Entscheidung gebe, jedenfalls aber sei die Klageerhebung auf Grundlage der damaligen Rechtslage nicht offensichtlich aussichtslos gewesen. Hierfür spreche insbesondere der Umstand, dass ein Vergleich geschlossen wurde. Die Versicherungsnehmerin habe der Klägerin alle relevanten Informationen zur Verfügung gestellt und erklärt, sie wolle eine Rückabwicklung versuchen, sofern die Klägerin einer Kostendeckung zusagt.

Ferner ist der Beklagte der Ansicht ein rationaler Versicherungsnehmer hätte allein aufgrund der Möglichkeit des Abschlusses eines Vergleiches nicht von der Rechtsverfolgung abgesehen, wenn feststeht, dass die Rechtsschutzversicherung das Kostenrisiko trägt. (...)

Aus den Gründen:

Die Klägerin hat gegen den Beklagten keinen Regressanspruch auf Erstattung der Prozesskosten gemäß §§ 280, 611, 675 BGB i.V.m. § 86 WG wegen fehlerhafter anwaltlicher Beratung, weil der Beklagte seine Aufklärungspflicht nicht verletzt hat und eine vermeintliche mangelnde Aufklärung nicht ursächlich für den von der Klägerin ersetzt verlangten Schaden ist.

Die Klägerin ist aktivlegitimiert. Die Ansprüche des Versicherungsnehmers aus dem mit dem Beklagten geschlossenen Anwaltsvertrag auf Schadensersatz wegen einer Anwaltspflichtverletzung sind auf die Klägerin gemäß § 86 WG übergegangen, da sie sämtliche Gebühren und Kosten des Rechtsstreits vor dem Amtsgericht Northeim getragen hat.

Es ist unstrittig, dass zwischen dem Beklagten und der Versicherungsnehmerin der Klägerin ein Geschäftsbesorgungsvertrag bestand.

Der Beklagte hat seine **Aufklärungspflicht** aus dem Mandatsverhältnis mit der Versicherungsnehmerin **nicht verletzt**. Denn er hat im ausreichenden Umfang darauf hingewiesen, dass die Erfolgsaussichten der Klage äußerst ungewiss sind. Ferner war die Klage auch nicht aussichtslos. Denn die **Formfehler der Widerrufsbelehrung**, die Wirksamkeit und die Reichweite der Gesetzesfiktion und die Verwirkung bei abgelöster Darlehensschuld waren **damals Gegenstand mehrerer laufender Rechtsstreite und noch nicht eindeutig höchstrichterlich entschieden**.

Nach der ständigen Rechtsprechung des BGH hat ein Rechtsanwalt den Mandanten in einer Rechtssache grundsätzlich

umfassend und möglichst erschöpfend rechtlich zu beraten. Er muss den Sachverhalt klären, den er seiner Rechtsprüfung zugrunde gelegt hat. Anhand des pflichtgemäß in Erfahrung gebrachten Sachverhalts muss der Anwalt prüfen, ob dieser geeignet ist, den vom Mandanten erstrebten Erfolg herbeizuführen. Soll eine Klage erhoben werden, muss der Anwalt die Aussichten des beabsichtigten Prozesses prüfen, wobei er sich grundsätzlich nach der höchstrichterlichen Rechtsprechung zu orientieren hat. Auf mögliche Bedenken gegen die Erfolgsaussichten hat er den Mandanten hinzuweisen. Wenn die Prüfung der Sach- und/oder Rechtslage ergibt, dass die beabsichtigte Klage nahezu sicher oder mit hoher Wahrscheinlichkeit aussichtslos ist, darf der Anwalt dies nicht für sich behalten, sondern muss von sich aus hinreichend deutlich zum Grad des Risikos und der Wahrscheinlichkeit des Prozessverlustes Stellung nehmen. Die Aussichtslosigkeit ist klar herauszustellen und von der Einlegung einer aussichtslosen Klage ist abzuraten (st. Rspr. u.a. BGH Urteil vom 14.01.1975 -VI ZR 102/74; BGH Urteil vom 20.10.1994 - IX ZR 116/93; BGH vom 22.09.2005 - IX ZR 23/04, juris).

Diese Anforderungen gelten unabhängig davon, ob der Mandant rechtsschutzversichert ist oder nicht (OLG Hamm Urteil vom 14.09.2004 - 28 U 158/03, juris). Liegt ein eindeutiger Fall der Aussichtslosigkeit vor, ist der Anwalt auch gehalten, sich gegen eine Anfrage beim Rechtsschutzversicherer nach Deckungsschutz auszusprechen, weil sich die Auslösung von Prozesskosten dann nicht als erforderlich darstellt. Lässt sich dagegen eine geringe Erfolgsaussicht bejahen, muss der Anwalt zwar auf die erheblichen Risiken eines Prozessverlustes hinweisen, darf aber in Betracht ziehen und mit dem Mandanten erörtern, ob bei der Rechtsschutzversicherung um Deckungsschutz nachgesucht werden soll.

Eben dies war vorliegend der Fall. Die Behauptung der Klägerin der Beklagte habe die Versicherungsnehmerin nicht ausreichend über die Erfolgsaussichten der Klage aufgeklärt, ist durch den substantiierten Vortrag des Beklagten widerlegt, der damit die ihm obliegende sekundäre Darlegungslast erfüllt hat. Der Beklagte hat insbesondere vorgetragen, dass er die Versicherungsnehmerin darauf hingewiesen habe, dass es keine eindeutige Entscheidung der obersten Gerichte gebe und die Erfolgsaussichten äußerst ungewiss seien. Dies war sachgerecht und ausreichend.

Die Ansicht der Klägerin, die Klage sei aussichtslos gewesen, ist unzutreffend. Denn es kann nicht vollständig ausgeschlossen werden, dass die Widerrufsbelehrung an Formfehlern litt, dass die Gesetzesfiktion des § 14 BGB-Info-V a. F nicht greift oder dass keine Verwirkung eingetreten ist.

Gegenstand des Prozesses war die Rückabwicklung eines Darlehensvertrages durch Widerruf wegen Formfehlern.

Widerrufsbelehrungen sind bis heute regelmäßig Gegenstand von Gerichtsverfahren. Ebenso ist die die Gesetzlichkeitsfiktion und deren Wirksamkeit und Reichweite bereits dreimal Gegenstand höchstrichterlicher Entscheidungen geworden (BGH Urteil vom 26.11.2019 - XI ZR 307/18; BGH Urteil vom 15.08.2012 - VIII ZR 378/11; BGH Urteil vom 12.07.2016 - XI ZR 564/15, juris).

Hinzu kommt, dass nach Auffassung des Gerichts jedenfalls nicht ausgeschlossen werden kann, dass der Zusatz der Rücktrittsberechtigung nach Ablauf einer weiteren Frist von zwei Wochen für den Verbraucher irreführend sein kann und der Zusatz nach der kenntlich getrennten Widerrufsbelehrung, so bisher noch nicht höchstrichterlich entschieden worden ist.

Dass bei abgelöster Darlehensschuld die Verwirkung zum Tragen kommt, war zum Zeitpunkt der Klageerhebung auch noch nicht höchstrichterlich entschieden worden. Damit stand nicht von vornherein fest, dass das Widerrufsrecht verwirkt war.

Weiter spricht hierfür, dass ein Vergleich geschlossen worden ist. Nach Auffassung des Gerichts kommt es dabei nicht auf den konkreten Inhalt des Vergleichs oder auch eine Überprüfung an, inwieweit der Kläger mit seinem Anliegen durchgedrungen ist - also ob es sich laut Klägerin um einen sogenannten „Lästigkeitsvergleich“ handelt -, als vielmehr auf die Tatsache, dass das Verfahren nicht mit einer Zurückweisung endet. Auch wenn bei einem Abschluss eines Vergleichs ökonomische Gründe oder Praktikabilitätsgründe eine Rolle spielen, so wird deutlich, dass das Amtsgericht Northeim - auf Basis und Kenntnis der Widerrufsbelehrung - noch einen Verhandlungsspielraum und eine andere Möglichkeit der Verfahrensbeendigung gesehen hat, als diejenige, die Klage von vornherein zurückzuweisen (vgl. AG Köln vom 07.06.2006 - 137 C 509/05, juris).

Unzutreffend ist der Einwand der Klägerin, der Beklagte hätte die **Versicherungsnehmerin über mögliche Konsequenzen im Versicherungsvertrag aufklären** müssen, denn ab Deckungszusage entstehen für die Versicherungsnehmerin keine Kosten mehr.

Hierzu führt die Klägerin zutreffend aus, die Deckungszusage wirke zugunsten des Versicherungsnehmers und nicht zugunsten des Rechtsanwalts und dass der Rechtsanwalt die Aussichten einer Rechtsverfolgung grundsätzlich eigenverantwortlich zu prüfen hat und von erkennbar aussichtslosen oder nicht wirtschaftlich sinnvollen Anträgen abzusehen bzw. mit der gebotenen Deutlichkeit davon abzuraten hat.

Der Versicherungsvertrag ist zwischen der Klägerin und der Versicherungsnehmerin geschlossen. **Der Rechtsanwalt ist ge-**

rade nicht Beteiligter des Vertrages. Würde man die Beratungspflicht des Rechtsanwalts dahingehend erweitern, dass sich der Mandant nicht schadensersatzpflichtig im Versicherungsverhältnis machen soll, so führte dies dazu, dass der Rechtsanwalt Erfüllungsgelhilfe des Mandanten bei der Wahrung von Vermögensinteressen der Versicherung wäre. Dafür gibt es aber gerade keinen Anlass. Es kann gerade nicht Aufgabe des Versicherungsnehmers sein, darauf zu achten, nur angemessene und für die Versicherung „sinnvolle“ Prozesse zu führen. Das ist vielmehr Aufgabe der Versicherung (§ 1 WG). Aufgabe des Versicherungsnehmers ist es dagegen alles Erforderliche zu tun, damit die Versicherung ihre Entscheidung umfassend und wahrgemäß informiert treffen kann. Eben das hat die Versicherungsnehmerin durch die Zurverfügungstellung aller relevanten Informationen getan.

Etwas anderes ergibt sich auch nicht aus der Obliegenheitspflicht der Versicherungsnehmerin alles zu vermeiden, was eine unnötige Erhöhung der Kosten verursachen könnte. Die Obliegenheit bezieht sich auf die Sorgfalt der Versicherungsnehmerin. Damit kommt es nicht darauf an, ob der Mandant anwaltlich vertreten ist oder nicht. Folge wäre, dass die Versicherungsnehmerin, nachdem sie der Versicherung alle relevanten Informationen zur Verfügung stellt und eine Deckungszusage erhält, immer damit zu rechnen hätte, dass ihr die Rechtsverfolgungskosten nicht erstattet werden. Dies ist letztendlich nicht zulässig, denn die Rechtsschutzversicherung hat letztendlich alle Kenntnisse, die auch der Rechtsanwalt hat. Es ist letztendlich Aufgabe des Versicherungsgebers zu entscheiden, ob er Deckungsschutz gewährt oder nicht und nicht Aufgabe des Versicherungsnehmers oder des Rechtsanwalts (vgl. LG Berlin Urteil vom 08.07.2019 - 16 O 22/19, juris).

Die gegenteilige Auffassung würde dazu führen, dass die Rechtsschutzversicherung ihr Risiko der Falschbeurteilung auf den Rechtsanwalt abwälzt, den sie nicht beauftragt hat. Sie könnte sogar fahrlässig oder vorsätzlich Deckungsschutz gewähren, obgleich sie die vermeintliche Aussichtslosigkeit kennt, ihrem Versicherungsnehmer als großzügige Versicherung gegenüberzutreten und anschließend den Rechtsanwalt in Regress nehmen.

Letztendlich endet jedenfalls die Aufklärungspflicht des Rechtsanwalts bezüglich des Kostenrisikos bei Prozessverlust in dem Moment, indem der Versicherungsnehmerin eine Deckungszusage erteilt worden ist. Bei der Risikoabwägung ist dann nicht mehr zu berücksichtigen, wer die entsprechenden Kosten zu tragen hat, sondern nur noch das Risiko des Prozessverlustes. Vielmehr ist die weitere Beratung über die Kosten überflüssig, denn der Mandant hat ab der Deckungszusage die Sicherheit, dass er mit den Kosten nicht mehr belastet wird. Damit hat er auch generell kein Interesse mehr daran, die

Klage nicht mehr zu erheben, weil ihm erhebliche Kosten drohen könnten. Im Gegenteil hat er gerade die Versicherung abgeschlossen, um auch risikobehaftete Prozesse führen zu können. Insofern endet in diesem Moment die Aufklärungspflicht des Rechtsanwalts, es sei denn der Mandant hat aus besonderen Gründen Interesse an den Erfolgsaussichten und den dadurch entstehenden Kosten (vgl. LG Berlin vom 08.07.2019 - 16 O 22/19; OLG Celle Beschluss vom 05.07.2010 - 3 U 83/10, juris). Dafür ist nichts ersichtlich.

Zudem ist die vermeintlich mangelnde Aufklärung nicht ursächlich für den Schaden, den die Klägerin ersetzt verlangt. Die für die anspruchsbegründenden Tatsachen beweisbelastete Klägerin hat nicht konkret dargelegt, wie sich die Versicherungsnehmerin bei pflichtgemäßen Verhalten des Beklagten verhalten hätte.

Richtig ist, dass es in Fällen der Rechtsberaterhaftung Beweiserleichterungen für den Ursachenzusammenhang zwischen Pflichtverletzung und Schaden nach den Grundsätzen des Anscheinsbeweises gibt. Voraussetzung hierfür ist ein Sachverhalt, der nach der Lebenserfahrung aufgrund objektiv deutlich für eine bestimmte Reaktion sprechende Umstände einer typisierenden Betrachtungsweise zugänglich ist. Dies ist anzunehmen, wenn bei zutreffender rechtlicher Beratung vom Standpunkt eines vernünftigen Betrachters aus alleine eine Entscheidung nahe gelegen hätte (BGH Beschluss vom 15.05.2014 - IX ZR 267/12, juris).

Allerdings greift der Anscheinsbeweis zugunsten des Mandanten (hier der Versicherungsnehmerin), bei vollständiger Risiko- belehrung den Prozess nicht geführt zu haben, grundsätzlich dann nicht ein, wenn die Rechtsschutzversicherung eine Deckungszusage für einen Prozess erteilt hat, es sei denn dass die Deckungszusage durch falsche Angaben erlangt worden ist (LG Dortmund Urteil vom 23.03.2017 - 2 S 21/16; OLG Düsseldorf Urteil vom 06.07.2001 - 24 U 211/00; OLG Hamm Urteil vom 24.09.2004 - 28 U 158/03; KG Berlin Urteil vom 23.09.2013 - 8 U 173/12; AG Köln vom 07.06.2006 - 137 C 509/05, juris).

Insofern ist die Ansicht der Klägerin unzutreffend, es greife hier ein **Anscheinsbeweis** dahingehend, dass ein ordnungsgemäß aufgeklärter Mandant von einer Rechtsverfolgung abgesehen hätte, weil diese von Anfang an aussichtslos gewesen ist. **Vorliegend ist viel mehr anzunehmen, dass auch ein vernünftig handelnder Mandant das Wagnis einer nur wenig erfolgversprechenden Prozessführung eingegangen wäre, da er selbst im Falle des Prozessverlustes -abgesehen von der Selbstbeteiligung- nicht mit den Kosten belastet wird** (Hierzu u.a. LG Dortmund Urteil vom 23.03.2017-2 S 21/16; OLG Düsseldorf Urteil vom 06.07.2001-24 U 211/00; OLG Hamm Urteil vom 24.09.2004-28 U 158/03; KG Berlin Urteil vom 23.09.2013 - 8

U 173/12; AG Köln vom 07.06.2006 - 137 C 509/05, juris).

Unstreitig ist, dass die Deckungsanfrage des Beklagten keine offensichtlichen Falschangaben enthält. Das Amtsgericht Northeim hat die Klage auch nicht abgewiesen, sondern die Parteien haben einen Vergleich geschlossen. Die in Betracht kommenden Gründe eine Klage zu erheben, Formfehler von Widerrufsbelehrungen, die Wirksamkeit und Reichweite der Gesetzlichkeitsfiktion und die Verwirkung bei abgelöster Darlehensschuld waren zum Zeitpunkt der Klageerhebung noch nicht eindeutig höchstrichterlich entschieden und damit war die Erhebung der Klage auch nicht vollständig aussichtslos.

Die von der Klägerin zitierten, als Anlage K 8 zu den Akten gereichten Entscheidung des Oberlandesgerichts Hamburg Urteil vom 07.02.2020 - 9 U 202/19 gibt keinen Anlass zu einer abweichenden Beurteilung. Anders als das Landgericht ist das Amtsgericht Northeim der Auffassung, dass sich der Geschädigte nur dann auf den Anscheinsbeweis beratungskonformen Verhaltens berufen kann, wenn bei zutreffender rechtlicher Beratung vom Standpunkt eines vernünftigen Beraters aus alleine eine Entscheidung nahegelegen hätte. Dies ist nicht der Fall. Es kann gerade nicht angenommen werden, dass der rechtsschutzversichernde Mandant eines Rechtsanwalts von einer Rechtsverfolgung absieht, weil ihn der Rechtsanwalt aufgrund von (vermeintlicher) Aussichtslosigkeit abrät. Vielmehr wird der vernünftig denkende Mandant abwarten - so wie in der zugrundeliegenden Konstellation geschehen - ob die Rechtsschutzversicherung die Kosten übernimmt.

Dabei hat der Versicherungsnehmer keine rechtliche Bewertung vorzunehmen. Das ist vielmehr Sache der Versicherung im Rahmen ihrer Deckungsprüfung. Die Existenz einer Deckungsprüfung würde ansonsten ihren Sinn und Zweck verlieren.

Weiterhin ist es - entgegen der Auffassung der Klägerin - unbeachtlich, ob die Deckungszusage nur zugunsten des Versicherungsnehmers oder auch zugunsten des Rechtsanwalts wirkt, denn darauf kommt es bei der Frage der Kausalität nicht an. Vielmehr kommt es auf die Frage an, wie ein vernünftiger Durchschnittsmandant gehandelt hätte, der eine Deckungszusage erteilt bekommen hat. (...)

Steuerberaterhaftung

- Konsolidierte Schadenbetrachtung
- Einheitliches Vermögen
- Wirtschaftlich wertende Betrachtung
(BGH, Urt. v. 1.10.2020 – IX ZR 228/19)

Leitsatz

Die Einbeziehung (rechtlich) fremden Vermögens in den im Rahmen der Rechtsanwalts- und Steuerberaterhaftung vorzunehmenden Gesamtvermögensvergleich im Wege der konsolidierten Schadenbetrachtung setzt neben der Einbeziehung der Vermögensinteressen des Dritten in den Beratungsvertrag voraus, dass sich der Berater vereinbarungsgemäß mit einem bei wirtschaftlich wertender Betrachtung einheitlichen Vermögen zu befassen hat (Ergänzung zu BGH, Urteil vom 5. Februar 2015 - IX ZR 167/13, WM 2015, 790).

Zum Sachverhalt:

Der Kläger nimmt die beklagte Steuerberatungsgesellschaft auf Schadensersatz in Anspruch. Er war Inhaber sämtlicher Geschäftsanteile an der GmbH (nachfolgend: GmbH). Die GmbH hielt die Anteile der zur Unternehmensgruppe gehörenden Gesellschaften. Ihr Stammkapital betrug 50.000 €. Der tatsächliche Wert der Geschäftsanteile betrug ein Vielfaches. Zur Regelung seiner Unternehmensnachfolge trat der im Jahr 1955 geborene Kläger an die Beklagte heran und bat um Beratung, wie das in den Geschäftsanteilen an der GmbH gebündelte Beteiligungsvermögen möglichst steuersparend übertragen werden könne. Nach Beratung durch die Beklagte entschied sich der Kläger für das sogenannte Doppelstiftungsmodell. Die Beklagte begleitete dessen Umsetzung. Mit notarieller Urkunde vom 14. August 2014 errichtete der Kläger die M. Stiftung (nachfolgend: gemeinnützige Stiftung) sowie die M. Familienstiftung. In das andere Vermögen der gemeinnützigen Stiftung brachte der Kläger zwei Geschäftsanteile an der GmbH im Gesamtwert von 65 vom Hundert des Stammkapitals ein. Die auf die Geschäftsanteile entfallenden Gewinnbezugsrechte standen fortan der gemeinnützigen Stiftung zu. In derzeit von 2014 bis 2018 erhielt die gemeinnützige Stiftung Dividendenzahlungen in Höhe von insgesamt 1.161.420 €.

Der Kläger wirft der Beklagten vor, ihn im Blick auf einen Sonderausgabenabzug für die Einbringung der Geschäftsanteile in die gemeinnützige Stiftung falsch beraten zu haben. Aufgrund der Beratung sei er davon ausgegangen, einen Sonderausgabenabzug in Höhe des tatsächlichen Werts der Anteile im Zeitpunkt der Übertragung und jährlich einen Betrag von bis zu 20 vom Hundert des Gesamtbetrags seiner Einkünfte steuermindernd geltend machen zu können. Tatsächlich konnte der Steuervorteil nur einmalig und auch nur unter Berücksichtigung des Nennwerts der Anteile geltend gemacht

werden. Der Vorteil betrug 16.094 €.

Der Kläger behauptet, er hätte die Geschäftsanteile noch bis Oktober 2025 selbst gehalten, wenn er zutreffend beraten worden wäre. Dann hätte nicht die gemeinnützige Stiftung, sondern er selbst die Dividendenzahlungen erhalten. Der Kläger verlangt deshalb Schadensersatz in Höhe der bereits an die Stiftung erfolgten Zahlungen abzüglich des erlangten Steuervorteils. Daneben begehrt er die Feststellung, dass die Beklagte ihm auch zum Ersatz künftig entstehender Schäden verpflichtet ist.

Das Landgericht hat der im ersten Rechtszug zuletzt für die Jahre 2014 bis 2016 bezifferten Leistungsklage stattgegeben und die Ersatzpflicht der Beklagten für künftige Schäden festgestellt. Auf die Berufung der Beklagten hat das Oberlandesgericht die Klage abgewiesen. Ferner hat es die vom Kläger in Höhe der zwischenzeitlich für die Jahre 2017 und 2018 erfolgten Dividendenzahlungen eingelegte Anschlussberufung zurückgewiesen. Mit seiner vom Berufungsgericht zugelassenen Revision will der Kläger die Wiederherstellung des erstinstanzlichen Urteils erreichen sowie die weitergehende Verurteilung der Beklagten im Sinne seiner Anschlussberufung.

Aus den Gründen:

Die Revision hat Erfolg. Sie führt zur Aufhebung des angefochtenen Urteils sowie zur Zurückverweisung der Sache an das Berufungsgericht.

I.

Das Berufungsgericht (Gl aktuell 2020, 15) hat ausgeführt: Es spreche viel dafür, dass der Beklagten die Verletzung einer Pflicht aus einem ihr durch den Kläger erteilten Gestaltungsmandat zur Last zu legen sei. Zweifelhaft sei, ob der Kläger im Falle richtiger Beratung zum Sonderausgabenabzug von der Einbringung der Geschäftsanteile in die gemeinnützige Stiftung wie behauptet abgesehen hätte. Diese Fragen könnten aber offenbleiben. Der Kläger habe jedenfalls nicht dargelegt, dass ihm ein kausaler Schaden entstanden sei, dessen Ersatz er fordern könne.

Ausnahmsweise könne bei der Bestimmung des Schadens die Einbeziehung von Vermögensinteressen eines Dritten nach dem Inhalt des Beratungsvertrags geschuldet sein mit der Folge, dass eine konsolidierte Schadenbetrachtung geboten sei. Entscheidend sei der konkrete Auftrag, den der Mandant dem Berater erteilt habe. Wenn der Mandant im Rahmen einer Gestaltungsberatung die Berücksichtigung der Interessen eines Dritten zum Gegenstand der Beratungsleistung gemacht habe, sei die Schadensberechnung auch unter Einbeziehung dieser Drittinteressen vorzunehmen. Im vorliegenden Fall habe das der Beklagten erteilte Mandat auch die Interessen

der gemeinnützigen Stiftung miteinbezogen. Die dem Kläger entgangenen und weiterhin entgehenden Dividendenzahlungen stellten deshalb keinen Schaden dar, weil die gemeinnützige Stiftung diese vereinnahmt habe und weiterhin vereinnahmen werde.

II.

Die Ausführungen halten der rechtlichen Prüfung nicht stand. Nach den vom Berufungsgericht getroffenen Feststellungen kann ein ersatzfähiger Schaden des Klägers in Höhe der ihm entgangenen und zukünftig noch entgehenden Dividendenzahlungen nicht deshalb verneint werden, weil die gemeinnützige Stiftung die Zahlungen vereinnahmt hat und künftig vereinnahmen wird.

1. Die **konsolidierte Schadensbetrachtung** (oder schadensrechtliche Gesamtbetrachtung) ist die **Ausnahme von dem Grundsatz, dass Bezugspunkt des im Rahmen der Rechtsanwalts- und Steuerberaterhaftung erforderlichen Gesamtvermögensvergleichs** (BGH, Urteil vom 5. Februar 2015 - IX ZR 167/13, WM 2015, 790 Rn. 7; vom 16. Juli 2015 - IX ZR 197/14, WM 2015, 1622 Rn. 32; vom 6. Dezember 2018 - IX ZR 176/16, WM 2019, 789 Rn. 38) **nur das Vermögen des Geschädigten ist und nicht dasjenige Dritter** (vgl. BGH, Urteil vom 5. Februar 2015, aaO Rn. 8; vom 8. September 2016 - IX ZR 255/13, WM 2018, 139 Rn. 12).

a) **Ausgangspunkt der Rechtsprechung** zur konsolidierten Schadensbetrachtung ist die Erfahrungstatsache, dass unternehmerisch tätige Personen nicht selten zur **Übertragung von Vermögenswerten an Familienangehörige**, an ihnen sonst nahestehende Dritte oder innerhalb eines Unternehmensverbands bereit sind, wenn damit eine steuerliche Entlastung verbunden ist (vgl. BGH, Urteil vom 20. März 2008 - IX ZR 104/05, WM 2008, 1042 Rn. 15, 18; vom 5. Februar 2015, aaO Rn. 10; vom 8. September 2016, aaO Rn. 13). Das betrifft den Fall einer steuerlichen Gestaltungsberatung, in deren Folge der Mandant Vermögenswerte überträgt, um einen steuerlichen Vorteil zu erzielen. Sogar eine - unvermeidliche - Steuermehrbelastung oder ein sonstiger wirtschaftlicher Nachteil des Mandanten kann das von ihm gewünschte Ergebnis einer solchen Gestaltungsberatung sein, wenn der Nachteil durch einen (Steuer-)Vorteil bei dem Dritten so aufgewogen wird, dass sich per Saldo gegenüber der Ausgangslage ein wirtschaftlicher Vorteil ergibt. Es liegt auf der Hand, dass ein solcher Nachteil des Mandanten nicht zur Haftung des Beraters führen kann.

Eine Haftung des Steuerberaters kann aber auch dann abzuwehren sein, wenn die Steuermehrbelastung des Mandanten bei pflichtgemäßer Beratung vermeidbar war. In Anwendung der Grundsätze zur konsolidierten Schadensbetrachtung kann

es an einem ersatzfähigen Schaden fehlen. Hierzu ist es indes erforderlich, dass die Vermeidung des bei dem Mandanten eingetretenen Nachteils Auswirkungen auf den Vorteil des Dritten gehabt hätte. Von vornherein kein Fall der konsolidierten Schadensbetrachtung ist es hingegen, wenn die Mehrbelastung des Mandanten ohne Auswirkungen auf den bei dem Dritten eingetretenen (Steuer-)Vorteil vermeidbar war. **Die Berücksichtigung des bei dem Dritten eingetretenen Vorteils bei der Bestimmung des Schadens des Mandanten verbietet sich von vornherein, wenn dieser gleichermaßen auch bei ordnungsgemäßer Beratung entstanden wäre.**

Die konsolidierte Schadensbetrachtung kommt in Betracht, wenn die Vermeidung des bei dem Mandanten eingetretenen Nachteils Auswirkungen auf den Vorteil des Dritten gehabt hätte. Liegen die Voraussetzungen für eine Gesamtbetrachtung vor, kommt es darauf an, wie sich der Mandant im Falle ordnungsgemäßer Beratung verhalten hätte. **Hätte der Mandant von der Gestaltung insgesamt abgesehen, wird ein Schaden regelmäßig zu verneinen sein, wenn die wirtschaftliche Lage unter Einbeziehung des bei dem Dritten eingetretenen Vorteils nicht schlechter ist, als es die Lage ohne die Gestaltung gewesen wäre.** Hätte der Mandant die Gestaltung zur Vermeidung des bei ihm eintretenden Nachteils unter Inkaufnahme nachteiliger Auswirkungen auf den Vorteil des Dritten verändert, ist diese Lage mit der tatsächlich eingetretenen Vermögenssituation zu vergleichen.

Das Vorstehende gilt entsprechend, wenn der vermeidbare Nachteil bei dem Dritten eintritt und der Mandant einen Vorteil erzielt. Wem in diesem Fall ein etwa anzunehmender Schadensersatzanspruch zusteht, ist vom Bundesgerichtshof noch nicht ausdrücklich entschieden (vgl. Schultz in Henssler/Gehrlein/ Holzinger, Handbuch der Beraterhaftung, Kap. 5 Rn. 130).

b) Da die konsolidierte Schadensbetrachtung eine Ausnahme darstellt, bedarf es einer Bestimmung der Voraussetzungen für die Einbeziehung des Vermögens Dritter in den im Rahmen der Rechtsanwalts- und Steuerberaterhaftung vorzunehmenden Gesamtvermögensvergleich. Maßgeblich ist der Inhalt des zugrundeliegenden Beratungsvertrags.

In seinem Urteil vom 5. Februar 2015 (IX ZR 167/13, WM 2015, 790 Rn. 10 ff) hat der Bundesgerichtshof einschränkend darauf abgestellt, ob die Beratung unter Einbeziehung der Interessen des Dritten erfolgen sollte. Dies richte sich nach dem Auftrag, welchen der Mandant dem Berater ausdrücklich oder den Umständen nach erteilt habe. Eine konsolidierte Schadensbetrachtung habe dann, aber auch nur dann zu erfolgen, wenn die Einbeziehung der Vermögensinteressen des Dritten nach dem Inhalt des Beratungsvertrags geschuldet war. Dies

hat der Bundesgerichtshof in der Folge wiederholt aufgegriffen (BGH, Urteil vom 10. Dezember 2015 - IX ZR 56/15, WM 2016, 1562 Rn. 15; vom 18. Februar 2016 - IX ZR 191/13, WM 2016, 2089 Rn. 12; vom 8. September 2016 - IX ZR 255/13, WM 2018, 139 Rn. 13).

Zusätzlich hat der Bundesgerichtshof die konsolidierte Schadensbetrachtung mit einer wirtschaftlichen Betrachtung gerechtfertigt. Eine einheitliche Schadensbetrachtung sei vorzunehmen, wenn es sich bei dem Vermögen mehrerer unterschiedlicher Rechtsträger wirtschaftlich um dieselbe Vermögensmasse handele (BGH, Urteil vom 10. Dezember 2015, aaO Rn. 16 und 19; vom 18. Februar 2016, aaO Rn. 13).

c) Demnach sind die Voraussetzungen für eine konsolidierte Schadensbetrachtung nicht schon dann erfüllt, wenn der Beratungsvertrag lediglich zur Einbeziehung der Vermögensinteressen eines Dritten verpflichtet. Darüber hinaus ist erforderlich, dass sich der Berater vereinbarungsgemäß mit einem bei wirtschaftlich wertender Betrachtung einheitlichen Vermögen zu befassen hat. Unerheblich ist, ob die Vermögenseinheit vorbesteht oder als Ergebnis der geschuldeten Beratung erst entsteht. Ob bei wirtschaftlich wertender Betrachtung ein einheitliches Vermögen vorliegt, ist eine **nicht allgemeingültig zu beantwortende Frage des Einzelfalls**. Das rechtliche Innenverhältnis der beteiligten Rechtsträger untereinander ist nicht entscheidend. Es kommt insbesondere nicht darauf an, ob eine rechtliche Zugriffsmöglichkeit auf das Drittvermögen besteht. **Entscheidend ist vielmehr, ob die vereinbarungsgemäß zu berücksichtigenden Vermögen rein tatsächlich so miteinander verbunden sind, dass bei wirtschaftlicher Betrachtung von einem Gesamtvermögen ausgegangen werden kann.**

Das kommt etwa in Betracht, wenn in eine (steuer-)rechtliche Gestaltungsberatung mehrere Mitglieder einer Familie oder Unternehmen eines Verbunds (vgl. BGH, Urteil vom 10. Dezember 2015, aaO Rn. 19; vom 18. Februar 2016, aaO Rn. 15) vereinbarungsgemäß einbezogen sind. Auch bei der Übertragung eines Vermögensgegenstands im Familienkreis kann es sich allerdings um ein verkehrsübliches Erwerbsgeschäft handeln (vgl. BGH, Urteil vom 5. Februar 2015, aaO Rn. 9 ff). Anders liegt der Fall, wenn der Vermögensgegenstand oder der in ihm verkörperte Wert dem übertragenden Familienmitglied wirtschaftlich erhalten bleibt. Das wird beispielsweise anzunehmen sein, wenn das familiär genutzte Wohnhaus übertragen wird und die Nutzung in gleicher oder zumindest vergleichbarer Weise aufrechterhalten wird. Ebenso verhält es sich, wenn Geschäftsanteile übertragen werden und der Übertragende von den auf die Anteile entfallenden Gewinnbezugsrechten in gleicher oder vergleichbarer Weise profitiert wie vor der Übertragung.

2. Nach diesen Grundsätzen und auf der Grundlage der vom

Berufungsgericht getroffenen Feststellungen kommt eine konsolidierte Schadensbetrachtung im Streitfall nicht in Betracht.

a) Im Streitfall geht es nicht um das von der Beklagten zur Regelung der vorgezogenen Unternehmensnachfolge entworfene Gesamtkonzept. Als solches hat der Kläger das Konzept nie infrage gestellt. Er behauptet, dass er im Falle ordnungsgemäßer Beratung die Geschäftsanteile an der GmbH nicht schon im Jahr 2014 in das andere Vermögen der **gemeinnützigen Stiftung** eingebracht hätte, sondern erst im Oktober 2025. Mit Recht hat deshalb das Berufungsgericht seinen Blick auf die Geschäftsanteile gerichtet. Neben der vom Berufungsgericht angenommenen Einbeziehung der Vermögensinteressen der gemeinnützigen Stiftung in den Beratungsvertrag setzte eine konsolidierte Schadensbetrachtung deshalb eine wirtschaftliche Einheit zwischen dem Vermögen des Klägers und dem der gemeinnützigen Stiftung bezogen auf die Geschäftsanteile voraus.

b) Nach den Feststellungen des Berufungsgerichts fehlt es an der notwendigen Vermögenseinheit. Mit der Übertragung der Geschäftsanteile an der GmbH auf die gemeinnützige Stiftung und dem Erlöschen des in § 2 der Urkunde über das Stiftungsgeschäft geregelten Rückforderungsvorbehalts hatte der Kläger nicht nur rechtlich jede Zugriffsmöglichkeit auf die Geschäftsanteile verloren. Er profitierte ersichtlich auch wirtschaftlich nicht mehr von den Anteilen. Waren die Dividendenzahlungen vor der Übertragung noch dem Kläger persönlich zugeflossen, standen diese nach der Übertragung der gemeinnützigen Stiftung zu. **Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (§ 3 Abs. 1 der Satzung).** Es kann demnach nicht davon ausgegangen werden, dass der Kläger von den auf die Anteile entfallenden Gewinnbezugsrechten in vergleichbarer Weise profitiert wie vor der Übertragung. Hierzu reicht es nicht, dass die Betätigung der Stiftung im Sinne des Klägers ist und er als Mitglied des Stiftungsvorstands Einfluss auf die Verwendung der Mittel im Rahmen des Stiftungszwecks nehmen kann.

Das Urteil ist danach aufzuheben und die Sache an das Berufungsgericht zurückzuverweisen (§ 562 Abs. 1, § 563 Abs. 1 ZPO). Eine eigene Sachentscheidung kann der Senat nicht treffen, weil die Sache nicht zur Endentscheidung reif ist (§ 563 Abs. 3 ZPO). Lassen sich die Voraussetzungen der konsolidierten Schadensbetrachtung auch nach Zurückverweisung nicht feststellen, wird sich das Berufungsgericht mit den weiteren Voraussetzungen des geltend gemachten Schadensersatzanspruchs zu befassen haben.

Steuerberaterhaftung

- Umsatzsteuerschaden?
- Nachweis eines Schadens
(LG Münster, Urt. v. 16.5.2018 – 110 O 57/17)

Leitsätze

1. Ein Schadenersatzanspruch gegen einen Steuerberater setzt neben einer Pflichtverletzung aus dem Vertragsverhältnis einen konkreten Schaden voraus.

2. Ein Mandant muss zur Überzeugung des Gerichts nachweisen, dass sein Vermögen ohne die Pflichtverletzung des Steuerberaters größer wäre, als es ist. Für eine Schadensschätzung seitens des Gerichts ist Voraussetzung, dass der Mandant nachweist, jedenfalls mit deutlich überwiegender Wahrscheinlichkeit einen konkreten, greifbaren Mindestschaden erlitten zu haben.

3. Ein pauschalierender Landwirt kann einen aufgeschlagenen Umsatzsteuerbetrag nicht als Vorsteuer abziehen. Es kann daher nicht angenommen werden, dass er im Rahmen der Übertragung einer Milchquote - bei Kenntnis einer Umsatzsteuerpflicht - diese im Gegenzug zu einer ordnungsgemäßen Rechnung gezahlt hätte.

Zum Sachverhalt:

Der Kläger begehrt von der Beklagten Schadenersatz infolge eines dem Grunde nach unstreitigen Beratungsfehlers.

Der Kläger betrieb in der Vergangenheit unter anderem eine Milchwirtschaft. Ihm war eine gesetzliche Milchquote nach der EU-Milchquotenregelung und der dazugehörigen deutschen Umsetzungsakte zugeteilt. Unter dem 01.04.2006 gründete er mit dem Zeugen E1 die "C1 GbR" und brachte seine Milchquote in diese GbR ein. Sowohl der Kläger als auch Herr E1 waren sogenannte pauschalierende Landwirte, berechneten die im Rahmen ihrer landwirtschaftlichen Betriebe ausgeführten Umsätze sowie die Vorsteuerbeträge mithin nach Durchschnittssätzen (§ 24 UStG).

Zum 30.06.2009 vereinbarten die Gesellschafter die Auflösung der GbR und schlossen zu diesem Zweck eine Auflösungsvereinbarung. Hiernach übernahm der Zeuge E1 den Milchproduktionsbetrieb einschließlich der Milchquote allein; der Kläger führte die ebenfalls in der GbR vorhandene Jungviehaufzucht weiter. Die Beklagte - in Person von Herrn Steuerberater K1 - beriet den Kläger im Zuge der Verhandlungen u.a. über die umsatzsteuerlichen Folgen der Vereinbarung. Herr K1 teilte dem Kläger mit, dass eine entgeltliche Übertragung der Milchquote auf den Zeugen E1 ebenfalls der Durch-

schnittssatzbesteuerung unterliege. Dies entsprach der jedenfalls in den 1990er Jahren geübten Praxis der Finanzverwaltung, die die Übertragung von Milchquoten als "Hilfsumsatz" eines landwirtschaftlichen Betriebs im Rahmen des § 24 Abs. 1 UStG behandelt hatte. Der Bundesfinanzhof hatte indes im Jahr 2004 nach einer entsprechenden Vorabentscheidung des Europäischen Gerichtshofs entschieden, dass die Übertragung einer Milchquote bei Aufgabe des Milchproduktionsbetriebs von Seiten des Veräußerers nicht der Durchschnittssatzbesteuerung unterfalle, sondern dem Regelsteuersatz (BFH, Urteil vom 25. November 2004 - V R 8/01 -, BFHE 208, 73; zuvor EuGH, Urteil vom 15. Juli 2004 - C-321/02 -, juris). Das Urteil des Bundesfinanzhofs war auch im Bundessteuerblatt II veröffentlicht worden und damit nach Anweisung des Bundesfinanzministeriums für die Finanzverwaltung über den konkreten Einzelfall hinaus bindend anzuwenden (vgl. BStBl II 2005, 896).

In ihrer Auflösungsvereinbarung trafen der Kläger und der Zeuge E1 in § 1 zur Milchquote folgende Abrede:

"Es wird per Gesellschafterbeschluss gemäß § 25 MilchQuotV beschlossen, dass der Gesellschafter zu 1 [lies: der Zeuge E1] sämtliche Milchquoten der GbR mit Wirkung zum 01.07.2009 übernimmt.

Der Gesellschafter zu 2 [lies: der Kläger] bekommt für die 1. Hälfte der von ihm in die GbR eingebrachten Milchquote zur Größe von 207.985 kg eine Vergütung in Höhe von 85.116,56 EUR (siehe Abschlussberechnung).

Für die 2. Hälfte der vom Gesellschafter zu 2 in die GbR eingebrachten Milchquote zur Größe von 213.185 kg (hier sind 2,5 % Quotenerhöhung mit eingerechnet) werden 6 Ratenzahlungen in Höhe von jährlich je 9.593,31 EUR vereinbart [...]

Sollte - wider Erwarten - die bisher geltende Milchquotenregelung über den 31.03.2015 hinaus weitergeführt werden, vereinbaren beide Parteien schon jetzt, eine Nachzahlung in Höhe des dann gültigen Milchquotenpreises (Börsenpreis: 01.04.2015) für die durch den Gesellschafter zu 1 übernommene Milchquote."

§ 7 der Auflösungsvereinbarung bestimmt:

"Die Gesellschafter stimmen in Ansehung der vorstehender [sic] Regelungen überein, dass aus dem hier beendeten Rechtsverhältnis - nach Zahlung der o.g. Beträge - keine wechselseitigen Ansprüche mehr bestehen und verzichten zugleich für sich und ihre Rechtsnachfolger auf alle weiteren Ansprüche, gleich aus welchem Rechtsgrund, hieraus. [...]"

Die "Abschlussberechnung", auf die in § 1 der Auflösungsvereinbarung Bezug genommen wird, war dieser als Anlage beigefügt. Hier ist aufgeschlüsselt, dass das Entgelt für die Milchquote grundsätzlich 0,50 EUR pro Liter betragen sollte. Hierauf wurden 0,14625 EUR pro Liter für eine "Vergütung in der GbR Zeit" angerechnet, der restliche Preis von 0,35375 EUR wurde um Zinsen i.H.v. 4 % p.a. für die GbR-Betriebszeit erhöht. Hieraus ermittelte sich die vereinbarte "Kaufquote" von 85.116,56 EUR und die "Pachtquote" von 9.593,31 EUR.

Der Kläger gab in der Folge die vom Zeugen E1 zu leistenden Entgelte für die Milchquote nicht in seinen Umsatzsteuererklärungen an, da er davon ausging, dass er zur Abführung von Umsatzsteuer wegen der Verrechnung mit Vorsteuer in gleicher Höhe (nach § 24 Abs. 1 Satz 3 UStG) nicht verpflichtet war. Im Nachgang zu einer Betriebsprüfung setzte die Finanzverwaltung mit Bescheid vom 20.03.2013 gleichwohl Umsatzsteuer in Höhe von 19 % fest, und zwar im Hinblick auf das Entgelt für die Milchquote in Höhe von 21.452,28 EUR bei einer Bemessungsgrundlage von 112.906,74 EUR. Der Kläger erhob hiergegen - durch die Beklagte vertreten - Einspruch und im Anschluss Klage vor dem Finanzgericht; gleichzeitig beantragte er Aussetzung der Vollziehung, die auch gewährt wurde. Die Klage wies das Finanzgericht Münster mit Urteil vom 15. März 2016 (Az. 15 K 1473/14) ab. Im Nachgang erhob die Finanzverwaltung zusätzlich zu dem festgesetzten Umsatzsteuerbetrag Aussetzungszinsen in Höhe von 3.861,00 EUR vom Kläger.

Der Kläger forderte im Anschluss von der Beklagten Schadensersatz in Höhe der nachzuzahlenden Umsatzsteuer und der von der Finanzverwaltung festgesetzten Aussetzungszinsen. Die Beklagte lehnte dies ab. In ihrer Klageerwidderung erhob sie die Einrede der Verjährung.

Der Kläger behauptet, er hätte bei ordnungsgemäßer Aufklärung durch den Steuerberater K1 mit dem Zeugen E1 einen um die Umsatzsteuer erhöhten Preis vereinbart. Der Zeuge E1 hätte diesen Preis gezahlt, weil er auf den Erwerb der Milchquote angewiesen gewesen sei. Er, der Kläger, hätte dann die Umsatzsteuer abgeführt und den Schaden vermieden.

(Anträge: ...)

Aus den Gründen:

Die zulässige Klage ist unbegründet. Dem Kläger ist der Beweis nicht gelungen, dass ihm durch den - zwischen den Parteien unstreitigen - Beratungsfehler der Beklagten ein konkreter Schaden entstanden ist. Daher kann auch dahinstehen, ob die von der Beklagten erhobene Einrede der Verjährung durchgreift.

Ein Schadensersatzanspruch gegen einen Steuerberater setzt

nicht nur voraus, dass dieser seinem Mandanten gegenüber eine Pflicht aus dem Vertragsverhältnis verletzt hat. Dem Mandanten muss darüber hinaus durch die Pflichtverletzung ein konkreter **Schaden** entstanden sein. Denn der Steuerberater muss infolge seiner Pflichtverletzung (lediglich) den Zustand herstellen, der bestehen würde, wenn der zum Ersatz verpflichtende Umstand nicht eingetreten wäre (§ 249 Abs. 1 BGB). Wäre die Vermögenslage des Mandanten aber auch bei pflichtgemäßem Handeln des Steuerberaters identisch, ist kein ausgleichender Schaden vorhanden.

Für den Umfang des Schadens trägt der Mandant die **Darlegungs- und Beweislast**. Er muss zur Überzeugung des Gerichts nachweisen, dass sein Vermögen ohne die Pflichtverletzung des Steuerberaters größer wäre, als es heute ist (sogenannter **Gesamtvermögensvergleich**, siehe statt vieler nur BGH, Urteil vom 17. Januar 2008 - IX ZR 172/06-, juris). Das Gericht darf dabei grundsätzlich bei Zweifeln den Eintritt des Schadens und dessen Höhe schätzen (§ 287 ZPO). **Voraussetzung hierfür ist aber, dass der Mandant nachweist, jedenfalls mit deutlich überwiegender Wahrscheinlichkeit einen konkreten, greifbaren Mindestschaden erlitten zu haben** (vgl. Gräfe/Lenzen/Schmeer, Steuerberaterhaftung, 5. Aufl. 2014, Rn. 606).

Dieser Beweis ist dem Kläger nicht gelungen:

Der Kläger stünde vermögensrechtlich im vorliegenden Fall nur dann besser als er heute steht, **wenn er nach einem gebotenen Hinweis von Beklagtenseite über die abzuführende Umsatzsteuer von seinem Vertragspartner - dem Zeugen E1 - ein höheres Entgelt für die Übertragung der Milchquote erhalten hätte**. Denn nur dann hätte er die Umsatzsteuer aus dem Entgelt an die Finanzverwaltung zahlen und ein vergleichbares (Netto)-Entgelt behalten können. Dass der Zeuge E1 einen konkreten, bestimmbar höheren Betrag für die Milchquote gezahlt hätte, ist aber nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme nicht erwiesen.

Zunächst kann nicht schon allgemein unterstellt werden, dass der Zeuge E1 bereit gewesen wäre, einen um die Umsatzsteuer erhöhten Betrag zu zahlen. Denn er war selbst - genau wie der Kläger - **pauschalierender Landwirt**. Einen aufgeschlagenen Umsatzsteuerbetrag hätte er deshalb nicht als Vorsteuer abziehen können (§ 24 Abs. 1 Satz 4 UStG). Anders als bei vorsteuerabzugsberechtigten Unternehmern kann deshalb nicht angenommen werden, dass er - bei Kenntnis der Umsatzsteuerpflicht - diese im Gegenzug zu einer ordnungsgemäßen Rechnung zusätzlich gezahlt hätte. **Ein Zuschlag von Umsatzsteuer wäre für ihn gerade kein "Nullsummenspiel" gewesen**, wie es sich für einen vorsteuerabzugsberechtigten Leistungsempfänger darstellt, sondern er hätte ein direktes, höheres Entgelt für dieselbe Leistung des Klägers zahlen müssen.

Dass er unter diesen Umständen bereit gewesen wäre, dem Kläger eine höhere Summe zu zahlen, wenn ihm dieser von der Umsatzsteuerpflicht berichtet hätte, hat der Zeuge in seiner Vernehmung schon nicht ausgesagt. Er hat lediglich vorgetragen, dass man sich in diesem Fall "**hätte drüber unterhalten müssen**". Ob er aber konkret mehr gezahlt hätte, sei theoretisch. Er hätte zwar nach seiner Aussage geprüft, ob es betriebswirtschaftlich vertretbar gewesen wäre, mehr zu zahlen, und hat dies für wahrscheinlich gehalten. Auch auf ausdrückliche Frage des Klägervertreters, ob er für die Milchquote statt 134.000,- EUR auch 154.000,- EUR gezahlt hätte, wollte der Zeuge aber keine Aussage treffen.

Auch unter Berücksichtigung von § 287 ZPO genügt diese Aussage nicht, um zu der Überzeugung zu gelangen, dass der Zeuge E1 einen konkreten, bestimmbaren Zusatzpreis für die Milchquote bezahlt hätte. Der Zeuge hat nachvollziehbar dargelegt, dass er sich bei der Preisfindung an einer betriebswirtschaftlichen Abschätzung orientiert hat. Er hielt den vereinbarten Preis für angemessen, weil er durch die Übertragung der Milchquote vom Kläger - anders als bei einer Ersteigerung über die Milchquotenbörse - sicher war, diese auch zu erhalten; für den Umfang seines Betriebs nach der Auflösung der GbR benötigte er diese zusätzliche Milchquote, was entsprechend auch einen etwaigen Aufschlag auf die damaligen Börsenpreise rechtfertigte. Entgegen der Darstellung des Klägers war der Zeuge E1 aber keineswegs in der Situation, zwingend die Milchquote von ihm abkaufen zu müssen. Stattdessen besaß er die Option, bei einer unangemessenen Preisvorstellung des Klägers auf die Übertragung der Milchquote zu verzichten und Milchquoten über die Börse zu erwerben. Dieser Weg wäre zwar unsicherer für ihn gewesen, da der Preis und die zu erhaltenen Quotenmengen nicht genau abzuschätzen waren. Gleichwohl war dadurch der Zeuge E1, und nicht der Kläger, in der wirtschaftlich stärkeren Position bei der Preisverhandlung. Der Kläger hätte zwar versuchen können, in Kenntnis der Umsatzsteuerpflicht einen höheren Preis durchzusetzen, der Zeuge hätte aber hierauf nicht eingehen müssen. Allenfalls aus freundschaftlicher und geschäftlicher Verbundenheit zu dem Kläger, die bis heute fortbesteht, hätte er möglicherweise aus Nachsicht auch einem Aufschlag auf den Preis zugestimmt. Wie hoch dieser aber konkret gewesen wäre, und ob es überhaupt dazu gekommen wäre, kann die Kammer aber nicht feststellen.

Auch nach den eigenen Schilderungen des Klägers im Verhandlungstermin im Rahmen der persönlichen Anhörung liegt es eher fern, dass man sich im Falle des Hinweises auf anfallende Umsatzsteuer auf einen höheren Preis geeinigt hätte. Der Kläger selbst hat geschildert, der Preis sei "aufgrund von Fakten ermittelt worden". **Es sollte nach seinen Schilderungen ein "Marktpreis" ermittelt werden** anhand des Wertes. Es sei

ja nicht so gewesen, "dass wir uns da auf einem Basar befunden haben". Wenn man sich damals also anhand des objektiven Wertes einigen wollte, konnte es für die Bemessung des Preises keinerlei Rolle spielen im Verhältnis zwischen dem Kläger und dem Zeugen E1, ob der Kläger zur Abführung von Umsatzsteuer verpflichtet war. **Es sollte vielmehr erkennbar der objektive, für jeden geltende Preis ermittelt werden** unabhängig von dem Wert für den Kläger oder den Zeugen E1. Diesen Preis hat man damals ermittelt und nach den eigenen Schilderungen des Klägers ist davon auszugehen, dass er auch vereinbart worden wäre, wenn ein entsprechender Hinweis seiner steuerlichen Berater gekommen wäre, dass er von diesem Kaufpreis Umsatzsteuer abführen muss. Irgendeinen Grund, weshalb der Zeuge E1 wegen der Umsatzsteuerpflicht des Klägers einen höheren Preis hätte zahlen sollen, hat der Kläger selbst nicht nennen können.

Damit ist der vom Kläger angetretene Beweis für einen Schadeneintritt nicht gelungen. Andere Handlungsalternativen als einen Verkauf der Milchquote zu einem höheren Preis hat der Kläger nicht behauptet. Damit mangelt es an einem Schaden. Dies gilt nicht nur für den geltend gemachten Umsatzsteuerbetrag (21.452,28 EUR), sondern auch für die Aussetzungszinsen (3.861,00 EUR). (...)

Versicherungsrecht

- Versicherungsschutz als Rechtsanwalt
- Ansprüche aus Insolvenzanfechtung
- Treuhandtätigkeit
- Wissentliche Pflichtverletzung

(LG Köln, Urt. v. 25.6.2020 – 24 O 444/19)

Leitsatz (der Redaktion)

Ansprüche aus Insolvenzanfechtung fallen nicht unter den Versicherungsschutz einer Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung für Rechtsanwälte.

Zum Sachverhalt:

Die Parteien verbindet eine Berufshaftpflichtversicherung. Auf den Versicherungsschein vom 19.02.2010, der einen Beginn der Versicherung am 01.01.2010 aufweist, sowie die Allgemeinen und Besonderen Versicherungsbedingungen zur Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung für Wirtschaftsprüfer und vereidigte Buchprüfer, Steuerberater, Rechtsanwälte und Patentanwälte (AVB-WSR) wird Bezug genommen.

Der Kläger hatte im September 2009 für Herrn T ein Rechtsanwaltsanderkonto eingerichtet. Herr T, der einen Gewerbebetrieb unterhielt, waren seitens zweier Banken die Konten wegen zahlreicher Pfändungen gekündigt worden. Es stand für

Herrn T nicht zu erwarten, dass er auf seinen eigenen Namen ein neues Konto im Rahmen der Betriebsfortführung erlangen könnte. Auf das Anderkonto gingen zahlreiche Zahlungen ein und es wurden seitens des Rechtsanwalts B zahlreiche Abbuchungen bis 2015 veranlasst. In diesem Jahr wurde das Insolvenzverfahren über das Vermögen des Herrn T eröffnet.

Der Insolvenzverwalter, Herr Rechtsanwalt R, nahm Herrn Rechtsanwalt B im Verfahren vor dem Landgericht Frankfurt am Main - 2-21 O 316/16 - auf Zahlung von 30.339,14 € in Anspruch wegen bestimmter Auszahlungen von dem Anderkonto in Anspruch, die in der Zeit vom 15.03.2013 bis zum 24.11.2015 vorgenommen und auf Bl. 3 f des Urteils des Landgerichts Frankfurt am Main vom 03.11.2017 im Einzelnen aufgelistet sind und die einen Gesamtbetrag in Höhe von 30.339,14 € ergeben. Die Klage war auf den Gesichtspunkt der vorsätzlichen Gläubigerbenachteiligung gemäß § 133 Abs. 1 S. 1 InsO gestützt. Die Klage war erfolgreich. Das Urteil ist rechtskräftig geworden. Auf das Urteil des Landgerichts Frankfurt am Main vom 03.11.2017, den Hinweisbeschluss des OLG Frankfurt am Main vom 11.06.2018 - 4 U 233/17 - en Beschluss des Oberlandesgerichts Frankfurt am Main vom 21.01.2019 - 4 U 233/17 -, mit dem die Berufung nach § 522 Abs. 2 ZPO zurückgewiesen worden ist und den Beschluss des BGH vom 24.10.2019 – IX ZR 63/19 -, mit dem die Nichtzulassungsbeschwerde zurückgewiesen worden ist, wird Bezug genommen.

In einem weiteren – noch nicht rechtskräftig abgeschlossen nun – Verfahren vor dem Landgericht Frankfurt am Main -2-7 O 426/16-, nahm der Kläger den Insolvenzverwalter mit einer negativen Feststellungsklage auf Feststellung in Anspruch, dass ein Schadensersatzanspruch in Höhe von 211.233,50 € unter dem Gesichtspunkt der vorsätzlichen Gläubigerbenachteiligung nicht bestehe. Auf die Klageschrift des Rechtsanwalts B vom 5.12.2016 wird Bezug genommen. Der Insolvenzverwalter hatte vom Kläger mit Schreiben vom 15.6.2016 die Auszahlung von insgesamt 211.233,50 € verlangt, die der Kläger – wie von diesem in der vorgenannten Klageschrift bestätigt – in der Zeit zwischen dem 1.1.2013 und dem 31.12.2015 bezüglich des Anderkonto hatte. Einige dieser Zahlungen, die einen Gesamtbetrag von 30.339,14 € ausmachten, waren Gegenstand der Zahlungsklage im Verfahren 21 O 316/16 LG Frankfurt am Main. Wegen des Differenzbetrages in Höhe von 180.894,36 € erhob der Insolvenzverwalter Widerklage, in der auf den bisherigen Sachvortrag im Zusammenhang mit der negativen Feststellungsklage Bezug genommen wurde. Auf den Widerklageschriftsatz vom 9.6.2017 wird Bezug genommen.

Vorgerichtliche Deckungsanfragen der Klägerin hatten keinen Erfolg.

Die Klägerin ist der Auffassung, die Angelegenheit unterfalle

vom Gegenstand her dem gedeckten Bereich. Sie behauptet, Herr T habe Herrn Rechtsanwalt B bzw. die Klägerin auch weitgehend mit Rechtsberatungen im Zusammenhang mit den Zahlungen beauftragt. Ein unmittelbarer Zusammenhang mit der anwaltlichen Tätigkeit bestehe daher. Es sei gerade nicht um eine reine Vermögensverwaltung, etwa im Sinne einer Treuhandtätigkeit gegangen.

Es liege auch keine wissentliche Pflichtverletzung vor. Diese scheidet schon aus, weil die Voraussetzungen für eine vorsätzliche Gläubigerbenachteiligung ohnehin nicht gegeben seien. Die Klägerin trägt hierzu im Einzelnen vor. (...)

(Anträge: ...)

Die Beklagte ist der Auffassung, Vorgänge im Zusammenhang mit dem Treuhandkonto gehören ohnehin nicht zum gedeckten Bereich, da es sich nicht um eine berufsspezifische Anwaltstätigkeit handelte. Sie behauptet etwaige Rechtsberatung des Herrn Rechtsanwalt B. hätten im Zusammenhang mit der Treuhandtätigkeit eine allenfalls völlig untergeordnete Rolle gespielt. Sie nimmt Bezug auf das Schreiben der Klägerin an die Verfahrensbevollmächtigten des Insolvenzverwalters vom 21.6.2016, in dem es unter anderem heißt: „Ich war auch nicht beauftragt, die Richtigkeit bzw. Notwendigkeit der einzelnen in Auftrag gegebenen Kontoüberweisungen zu prüfen. Vielmehr war ich ausschließlich als reine Zahlstelle Auffassung des Schuldners tätig.“

Die Beklagte beruft sich zudem auf Leistungsfreiheit wegen angeblicher wissentlicher Pflichtverletzung zu und führt hierzu aus.

Die Beklagte ist der Ansicht, ein Deckungsanspruch scheidet auch deshalb aus, weil die streitgegenständlichen Insolvenzanfechtungsansprüche keine Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts betreffend einen Vermögensschaden darstellen würden. (...)

Aus den Gründen:

Die Klage ist unbegründet.

Herrn Rechtsanwalt B als mit Mitgesellschafter der Klägerin steht der begehrte Deckungsanspruch nicht zu.

1.

Nach Teil 1 A I Ziff 1 der AVB-WSR setzt ein Deckungsanspruch voraus, dass der Versicherungsnehmer oder Versicherte „auf Grund privatrechtlicher Haftpflichtbestimmungen ... für einen Vermögensschaden verantwortlich gemacht wird.“ Hieran fehlt es vorliegend.

In den beiden vor dem Landgericht Frankfurt am Main geführten Verfahren sind keine Schadensersatzansprüche Streitgegenständlich, sondern Ansprüche aufgrund Insolvenzanfechtung nach §§ 129 ff InsO. **Ansprüche aus Insolvenzanfechtung stellen jedoch, wie schon die Verweisung in § 143 Abs. 1 InsO auf die Vorschriften der ungerechtfertigten Bereicherung nahelegen, gerade keine Schadensersatzforderungen dar.** Es handelt sich vielmehr um ein **selbständiges Rückgewährverhältnis** (vgl. Kirchhof/Piekenbrock in MüKo InsO, 4. Aufl., § 143 Rz. 4). **Es besteht auch keine grundlegende Ähnlichkeit mit Schadensersatzansprüchen. §§ 249 ff BGB sind weder unmittelbar noch analog anzuwenden. Ein Schaden i.S. der §§ 249 ff BGB ist gerade keine Anspruchsvoraussetzung für eine Insolvenzanfechtung.** Dem entspricht, dass auch das OLG Düsseldorf in seiner Entscheidung vom 20.7.2018 – 4 U 93/16- juris, auch Ansprüche, die gegenüber einem Geschäftsführer einer GmbH aufgrund von § 64 GmbHG erhoben werden, nicht als Ansprüche angesehen hat, die in der Vermögensschadenhaftpflicht gedeckt sind.

2.

Der gegenständliche Bereich der gedeckten Tätigkeit ist zudem in den Haftpflichtverfahren nicht streitauslösend.

Gegenstand des Versicherungsschutzes sind nach Teil 1 A § 1 I Ziff. 1 der AVB- WSR nur (angebliche) Verstöße, die „bei der Ausübung der beruflichen Tätigkeit“ begangen worden sein sollen. Es muss sich demnach um einen (angeblichen) Verstoß handeln im Zusammenhang mit einer Tätigkeit, die zu dem typischen Berufsbild eines Rechtsanwaltes gehört, wobei eine bloß **vermögensverwaltende Tätigkeit** nicht hierzu gehört (vgl. LG Hannover, Urteil vom 20.06.2017-20 O 208/14 - sowie Urteil des LG München I vom 18.01.2018 - 3989/17 juris). Da es sich bei der Darlegung des gedeckten Bereichs um eine Anspruchsvoraussetzung handelt, ist nach allgemein anerkannten Darlegungs- und Beweisgrundsätzen insoweit der Versicherungsnehmer darlegungs- und beweispflichtig.

Die Klägerin hat **nicht substantiiert dargetan, dass zwischen der Treuhandtätigkeit und der spezifisch anwaltlichen Tätigkeit des Herrn Rechtsanwalts B durchweg ein enger Zusammenhang besteht. Aus dem bloßen Umstand, dass Herr Rechtsanwalt B auch rechtsberatend für den späteren Schuldner tätig war, folgt nicht, dass die Treuhandtätigkeit als solche jedenfalls in einem nicht unbedeutenden Umfang hiermit in unmittelbarem Zusammenhang stand.** Zu Recht weist die Beklagte auf die eigenen Ausführungen des Herrn Rechtsanwalt B in seinem Schreiben vom 21.06.2016 hin. Soweit die Klägerin im vorliegenden Verfahren Abweichendes vorträgt, betrifft dies nur punktuelle Vorgänge.

3.

a)

Es liegt auch der **Deckungsausschluss der wissentlichen Pflichtverletzung** bezüglich derjenigen Vorgänge vor, die Gegenstand des Klageantrags zu 1) sind; Teil 1 A. § 4 Ziff 5 der AVB-WSR.

Im Urteil des LG Frankfurt am Main vom 3.11.2017 – 1-21 O 316/16 – ist festgestellt worden, dass Herr Rechtsanwalt B in Kenntnis der objektiv bestehenden Zahlungsunfähigkeit und des Gläubigerbenachteiligungsvorsatzes des Schuldners das Anderkonto eingerichtet, Zahlung darauf vereinnahmt und sodann bestimmte Auszahlungen vorgenommen hat. **Vorsatz steht demnach, soweit ein rechtskräftiges Urteil vorliegt, aufgrund des Trennungsprinzips bindend fest** (vgl. Lücke in Prölss/Martin, VVG, 30. Aufl., § 100 Rz 59 ff mit zahlreichen Nachw. aus der Rspr.). Vom Vorsatz schließt die Kammer auf eine wissentliche Pflichtverletzung im deckungsrechtlichen Sinne, denn es ist nichts dafür ersichtlich oder vorgetragen, weshalb Herr Rechtsanwalt B zwar mit dem für § 133 Abs 1 Nr. 1 erforderlichen Vorsatz gehandelt haben sollte, aber gleichwohl, obwohl er Rechtsanwalt ist, nicht gewusst zu haben, dass er mit den Auszahlungen gegen Rechtspflichten verstößt.

b)

In Bezug auf das Verfahren 2-7 O 426/16 LG Frankfurt am Main gilt das Trennungsprinzip zwar nicht, da noch keine rechtskräftige Entscheidung vorliegt. Auch insoweit spricht jedoch alles für eine wissentliche Pflichtverletzung aus den Gründen, die im Urteil des LG Frankfurt am Main vom 3.11.2017 und im Beschluss des OLG Frankfurt am Main vom 21.1.2019 überzeugend aufgeführt sind, ohne dass die Klägerin sich hiermit vorliegend dezidiert schriftsätzlich auseinandersetzen würde. Es ist – wie allgemein anerkannt – weder Aufgabe des Gerichtes noch das Gegners, sich aus Anlagen, die im übrigen vorliegend auch nicht den gesamten Streitstoff des Haftpflichtverfahrens widerspiegeln, das Vorbringen einer Partei zusammen zu suchen.

4.

Zu Recht macht die Beklagte zudem geltend, dass der Vortrag zu dem Lebenssachverhalt, für den die Klägerin Deckungsschutz betreffend das Verfahren 2 - 7 O 426/16 LG Frankfurt am Main begehrt, unsubstantiiert ist. Die Klägerin hat den oder die Schriftsätze, auf die der Insolvenzverwalter in seinem Widerklageschriftsatz Bezug genommen hat, nicht vorgelegt und auch nicht schriftsätzlich im Einzelnen geschildert. Zu erwarten, die Kammer oder die Beklagte werde sich die Einzelheiten des Vortrags des Insolvenzverwalters aus Ausführungen des Klägers zu rekonstruieren, etwa aus dem mit Schriftsatz

der Klägerin vom 29.04.2020 vorgelegten Schriftsatz des Herrn Rechtsanwalts B vom 10.03.2020 (AH), ist abwegig.

Notarhaftung

- Beurkundung eines Grundstückkaufvertrages
- Hinweis auf Versteuerung eines Spekulationsgewinns
(*LG Köln, Urt. v. 29.9.2020 – 5 O 171/19*)

Leitsatz (der Redaktion)

Auf die Möglichkeit der Versteuerung eines Spekulationsgewinns (§ 2 Abs. 1 Nr. 7, § 22 Nr. 2, § 23 Abs. 1 Nr. 1a, Abs. 4 EStG), die den Rechtsuchenden weithin unbekannt ist, muss der Notar grundsätzlich hinweisen, wenn er vor oder während der Beurkundung des Kaufvertrages davon Kenntnis erhält, dass der Verkäufer das Grundstück vor weniger als zwei Jahren erworben hat und die Anschaffungskosten unter dem Verkaufspreis liegen.

Zum Sachverhalt:

[1] Mit Urkunde des Notars B vom 10.08.2007 erwarb die Klägerin eine Eigentumswohnung in Köln zum Preis von 105.000,-- EUR zzgl. 10.000,-- EUR für die mitverkaufte Küche und Einbauschränke.

[2] Am 19.07.2017 beurkundete der Beklagte einen Vertrag, mit dem die Klägerin die Wohnung zum Preis von 220.000,-- EUR an ihre vorherigen Mieter, die Zeugen L und S verkaufte. Dabei wurde unter anderem die Klausel in Ziffer VIII. vorgelesen, die lautete: "Der Notar hat keine steuerliche Beratung vorgenommen; er hat lediglich auf die Steuerpflicht privater Veräußerungsgeschäfte innerhalb von 10 Jahren hingewiesen."

[3] Mit Bescheid vom 15.02.2019 setzte das Finanzamt L1 für das Jahr 2017 Einkommensteuern in Höhe von insgesamt 49.978,53 EUR gegen die Klägerin fest, die hiergegen keinen Einspruch einlegte. Dabei wurden wegen des innerhalb von 10 Jahren erfolgten Verkaufs der Wohnung Einkünfte aus privaten Veräußerungsgeschäften in Höhe von 112.576,-- EUR zugrunde gelegt.

[4] Die Klägerin ist der Ansicht, der Beklagte habe ihn betreffende Amtspflichten verletzt. Sie hat zunächst behauptet, er habe die Passage aus Ziffer VIII. recht zügig vorgelesen, dabei aber nicht darauf hingewiesen, dass sich diese Frist als Zeitraum zwischen dem Datum der Beurkundung des Kaufs des Objekts und demjenigen der Beurkundung seines Verkaufs berechnete und folglich knapp noch nicht abgelaufen gewesen sei. Hierüber habe der Beklagte auch während der weiteren Beurkundung kein Wort mehr verloren.

[5] Sie behauptet nunmehr, der Beklagte habe hinsichtlich der Steuerpflichtigkeit privater Veräußerungsgeschäfte nicht darauf hingewiesen, dass sich der 10-Jahres-Zeitraum auf die Daten der Kaufverträge beziehe, was ihr gerade nicht bekannt gewesen sei. Er habe im Gegenteil davon gesprochen, dass die Klägerin eine "Punktlandung" hingelegt habe. Hierdurch sei die Klägerin in ihrer Annahme bestärkt worden und habe angenommen, in Bezug auf die 10-Jahres-Frist alles richtig gemacht zu haben; sonst hätte sie an dieser Stelle nachgefragt und im Falle einer für sie ungünstigen Auskunft die Beurkundung noch abgebrochen.

[6] Die Klägerin behauptet weiter, der Beklagte habe während des Beurkundungsvorgangs ein sehr emotionales Telefonat geführt, in dessen Verlauf der Gesprächspartner auf der anderen Seite aufgelegt habe. Sie vermute, dass dies mit der Teilung der Kanzlei wenige Tage zuvor zusammengehangen habe und es offenbar diesbezüglich Unstimmigkeiten gegeben habe. Es stehe deshalb zu vermuten, dass der Beklagte während der fraglichen Beurkundung unkonzentriert gewesen sei und sich deshalb so schnell wie möglich "durchgekämpft" habe.

[7] Hätte der Beklagte darauf hingewiesen, dass im konkreten Fall bei Beurkundung am konkreten Tag die Spekulationssteuer anfiel, hätte dies dazu geführt, dass die Klägerin den Verkauf bzw. die Beurkundung um drei Wochen verschoben hätte, wodurch die Steuer nicht mehr angefallen wäre und wozu auch die Käufer bereit gewesen wären. Das Datum der Beurkundung des Kaufvertrages habe der Beklagte aus dem ihm vorliegenden Grundbuchauszug ersehen können, mithin auch, dass mit hoher Wahrscheinlichkeit der 10-Jahres-Zeitraum zum Zeitpunkt der Beurkundung des Verkaufs noch nicht abgelaufen gewesen sei. Aus dem Umstand, dass im Grundbuch lediglich eine Belastung von 35.000,-- EUR eingetragen gewesen sei, habe der Beklagte zudem den Schluss ziehen müssen, dass die Klägerin die Wohnung seinerzeit zu einem Preis erheblich unter ihrem Wert erworben hatte.

[8] Im Zeitpunkt der Beurkundung sei die Klägerin steuerlich nicht beraten gewesen. Ihren Steuerberater habe sie erst im April 2018 hinzugezogen, der die Einkommensteuererklärung für 2017 erstellt habe. Zu diesem Zeitpunkt sei eine Rückabwicklung des Vertrages, wie ein Anruf beim Notariat des Beklagten ergeben habe, nicht mehr möglich gewesen.

[9] Aufgrund der Besteuerung des Spekulationsgewinns habe die Klägerin 48.972,05 EUR mehr Einkommensteuer zahlen müssen. Der Steuerberater habe in Verhandlungen mit der Finanzverwaltung eine Einigung bezüglich der Anschaffungskosten erzielt; der steuerpflichtige Betrag habe damit letztlich bei 112.576,-- EUR gelegen. Weitere Rechtsmittel hätten keine Aussicht auf Erfolg versprochen.

[10] Die Klägerin beantragt,

[11] den Beklagten zu verurteilen, an sie 49.982,17 EUR nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 17.05.2019 zu zahlen.

[12] Der Beklagte beantragt,

[13] die Klage abzuweisen.

[14] Er behauptet, es entspreche seiner üblichen Praxis, nach dem Verlesen des Hinweises auf eine eventuelle Steuerpflicht eine Pause einzulegen und den Passus kurz zu erläutern. Diese Erläuterung leite er mit den Worten ein: "Das bedeutet" und erkläre anschließend, dass der Gewinn aus dem Verkauf zu versteuern sei. Er verwende in diesem Zusammenhang alternativ den Begriff "Einkommensteuergesetz", "Spekulationssteuer" oder "Einkommensteuer". Anschließend pausiere er die Beurkundung noch einmal kurz, um den Beteiligten die Möglichkeit zu Nachfragen zu eröffnen. Wenn hiervon kein Gebrauch gemacht werde, fahre der Beklagte mit der Beurkundung fort, während derer sämtlichen Beteiligten auch Kopien des zu beurkundenden Kaufvertrages zum Mitlesen vorlägen.

[15] Der Beklagte ist der Ansicht, dass ihn keine Pflicht zu einer weitergehenden Belehrung getroffen habe. Weder habe er positive Kenntnis davon besessen, dass die Klägerin die Wohnung innerhalb der Spekulationsfrist erworben hatte und die Anschaffungskosten unter dem Verkaufspreis lagen, noch sei er zu weiteren Nachforschungen verpflichtet gewesen, insbesondere nicht hinsichtlich der für die Besteuerung ebenfalls relevanten Renovierungskosten. Wenn er - insbesondere aufgrund des Grundbuchauszuges - Anhaltspunkte dafür gehabt hätte, dass der Verkauf knapp vor Ablauf der 10-Jahres-Frist erfolgte, hätte er gerade nicht von einer "Punktlandung" gesprochen, sondern der Klägerin empfohlen, die Beurkundung um den noch verbleibenden Zeitraum von knapp drei Wochen zu verschieben.

[16] Auch eine erweiterte Belehrungspflicht sei nicht anzunehmen, da der Klägerin die Möglichkeit der Versteuerung eines Spekulationsgewinns bekannt gewesen sei oder zumindest hätte bekannt sein müssen. Jedenfalls hätte sie den Beklagten im Vorfeld ansprechen oder noch während der Beurkundung nachhaken können.

[17] Wenn der Beklagte zur Frage der Steuerpflichtigkeit keine Aussage getroffen hätte, wäre der Vertrag ebenso geschlossen worden, weshalb es an der erforderlichen Kausalität fehle.

[18] Des Weiteren habe es die Klägerin versäumt, gegen den

Steuerbescheid vorzugehen, und ihr sei ein Mitverschulden anzulasten, weil der Kaufvertrag hätte wieder aufgehoben und sodann nach Ablauf der 10-Jahres-Frist neu geschlossen werden können, wodurch deutlich geringere Kosten entstanden wären als der nunmehr eingeklagte Steuerschaden. Weiterhin beanstandet der Beklagte die Schadenshöhe, und er ist der Ansicht, der Klägerin stehe eine anderweitige Ersatzmöglichkeit zu, weil nach ihrem Vortrag eine Haftung ihres Steuerberaters in Betracht komme.

[19] Anlässlich eines später erfolgten Anrufs der Klägerin habe der bei dem Beklagten tätige Zeuge S1 mitgeteilt, dass man möglicherweise daraus "Honig saugen" könne, wenn die zur Wirksamkeit des Vertrages erforderliche Verwalterzustimmung nach Ablauf des 10-Jahres-Zeitraums erklärt worden sei. Eine mögliche Aufhebung des Vertrages sei nicht Gegenstand der Telefonate gewesen. Diese wäre im April 2018 auch noch unproblematisch möglich gewesen.

(...)

Aus den Gründen:

[22] Die Klage ist im erkannten Umfang begründet.

[23] Die Klägerin hat gegen den Beklagten Anspruch auf Schadenersatz aus § 19 Abs. 1 Satz 1 BNotO.

[24] Durch seine Äußerung im Beurkundungstermin vom 19.07.2017, auf die Klägerin trafe die Steuerpflicht für Veräußerungsgewinne aus privaten Grundstücksgeschäften nicht zu, hat der Beklagte eine ihn treffende Amtspflicht verletzt.

[25] **Zwar ist der Notar regelmäßig nicht nach § 17 Abs. 1 Satz 1 BeurkG aufgrund seiner Pflicht zur Rechtsbelehrung oder seiner allgemeinen Betreuungspflicht aus § 14 Abs. 1 Satz 2 BNotO gehalten, auf steuerrechtliche Folgen des beurkundeten Geschäfts hinzuweisen.** Denn diese gehören typischerweise nicht zum Inhalt eines Kaufvertrages selbst, sondern ergeben sich kraft Gesetzes als Folgen daraus. Eine sichere Beurteilung der steuerlichen Folgen wird dem Notar allein aufgrund der Beurkundung ebenso wenig möglich sein wie die Klärung der für die Beurteilung maßgeblichen tatsächlichen Verhältnisse des Einzelfalls mit den ihm zur Verfügung stehenden Mitteln.

Der Notar ist nicht verpflichtet, Tatsachen zu ermitteln, die für das mögliche Eingreifen von Steuertatbeständen von Bedeutung sein können. Im Bedarfsfalle müssen sich die Beteiligten über Steuerfragen von Fachkräften gesondert beraten lassen. **Jedoch kann eine erweiterte Belehrungspflicht im Hinblick auf eine in besonderen Umständen des Einzelfalls wurzelnde, den Beteiligten unbewusste steuerliche Gefahrenlage bestehen, wenn der Notar diese erkennt oder zumindest erkennen kann.** Inhalt und Umfang der Belehrungspflicht hängen davon ab,

wie konkret der Notar die drohenden steuerlichen Folgen kennt. Kennt er sie positiv, muss er davor warnen. Kennt er sie zwar nicht, muss er aber annehmen, dass das geplante Geschäft von allen Beteiligten wegen mangelnder Kenntnis der Rechtslage nicht erkannte und nicht gewollte steuerliche Auswirkungen haben könnte, muss er empfehlen, die steuerliche Seite von einem Fachmann überprüfen zu lassen. Der Umfang der Belehrungspflicht richtet sich auch danach, ob die Beteiligten einer notariellen Beurkundung geschäftsgewandt und einschlägig beraten sind (BGH, Urteil vom 20. September 2007 - III ZR 33/07 -, Rn. 10 m.w.N., juris). Das gilt insbesondere für das Entstehen der sogenannten Spekulationssteuer (BGH, Urteil vom 13. Juni 1995 - IX ZR 203/94 -, Rn. 10 m.w.N., juris). **Auf die Möglichkeit der Versteuerung eines Spekulationsgewinns (§ 2 Abs. 1 Nr. 7, § 22 Nr. 2, § 23 Abs. 1 Nr. 1a, Abs. 4 EStG), die den Rechtssuchenden weithin unbekannt ist, muss der Notar grundsätzlich hinweisen, wenn er vor oder während der Beurkundung des Kaufvertrages davon Kenntnis erhält, dass der Verkäufer das Grundstück vor weniger als zwei Jahren erworben hat und die Anschaffungskosten unter dem Verkaufspreis liegen** (BGH, Urteil vom 10. November 1988 - IX ZR 31/88 -, Rn. 10, juris). Auch kann ein objektiver Anlass für die Besorgnis, ein Beteiligter habe das Risiko der Steuerpflichtigkeit nicht erkannt, darin liegen, dass der Notar hiernach gefragt wird (BGH, Urteil vom 13. Juni 1995 - IX ZR 203/94 -, Rn. 11, juris).

[26] Es konnte dahinstehen, ob für den Beklagten vorliegend Anlass zu einer ungefragten Information oder gar Warnung der Klägerin bestand, der die grundsätzliche Steuerpflichtigkeit privater Veräußerungserlöse aus Immobiliengeschäften unstreitig bekannt war, oder ob er die Klägerin zusätzlich darüber aufklären musste, dass es darauf ankam, ob zwischen den für Anschaffung und Veräußerung maßgeblichen Zeitpunkten des jeweiligen Verpflichtungsgeschäfts (vgl. Haug/Zimmermann, Die Amtshaftung des Notars, 4. Aufl., Rn. 561) mehr als zehn Jahre liegen.

[27] Ebenso wenig kam es für die Entscheidung darauf an, ob der Beklagte im vorliegenden Fall Kenntnis von den Umständen hatte, aufgrund derer der von der Klägerin beabsichtigte Vertrag eine Steuerpflichtigkeit des Veräußerungserlöses nach sich zog, und ob er verpflichtet war, sich diese Kenntnis zu verschaffen, insbesondere durch Einsichtnahme in das Grundbuch (vgl. auch hierzu BGH, Urteil vom 13. Juni 1995 - IX ZR 203/94 -, Rn. 13f., juris).

[28] **Auch ohne eine allgemeine Pflicht zur Belehrung über steuerrechtliche Fragen kann sich eine solche daraus ergeben, dass der Notar im Zusammenhang mit dem beurkundeten Rechtsgeschäft über steuerrechtliche Fragen berät und dabei eine unrichtige, unklare oder nicht erkennbar unvollständige Auskunft erteilt** (BGH, Urteil vom 05. November 1982 - V ZR

217/81 -, Rn. 15 m.w.N.; Urteil vom 20. September 2007 - III ZR 33/07 -, Rn. 16, juris).

[29] So liegt der Fall hier. Unstreitig hatte der Beklagte in den von ihm entworfenen und beurkundeten Vertrag den Passus aufgenommen: "Der Notar hat keine steuerliche Beratung vorgenommen; er hat lediglich auf die Steuerpflicht privater Veräußerungsgeschäfte innerhalb von 10 Jahren hingewiesen." Darüber hinaus hat er nach eigenem Bekunden standardmäßig eine Erläuterung dahingehend vorgenommen, dass er die Vertragsparteien bzw. die Klägerin darüber informiert habe, dass unter den gesetzlichen Voraussetzungen eine Steuerpflichtigkeit zum persönlichen Einkommenssteuersatz anfallen könne.

[30] Nach dem Ergebnis der durchgeführten Beweisaufnahme steht zudem zur Überzeugung der Kammer fest, dass der Beklagte an dieser Stelle von sich aus eine Bemerkung getätigt hat, wonach die Klägerin von der Steuerpflichtigkeit nicht betroffen sei. Dies haben die Zeugen S und L übereinstimmend glaubhaft bekundet.

[31] Nach der Aussage der Zeugin S hat der Beklagte die Klägerin nach dem Verlesen der die Steuerpflicht betreffenden Passage darauf hingewiesen, dass die Klägerin von der Steuer befreit sei. Sinngemäß habe der Beklagte geäußert, das würde die Klägerin nicht betreffen, weil die Frist ja abgelaufen sei.

[32] Der Zeuge L hat bekundet, der Beklagte habe im Zusammenhang mit der Verlesung des Hinweises bezüglich der Spekulationssteuer sinngemäß gegenüber der Klägerin geäußert: "Das trifft ja dann auf sie nicht zu." Weiter sei ein Verweis darauf erfolgt, dass das Datum des Verkaufs der Wohnung außerhalb der Zehnjahresfrist liegen würde. Die Klägerin habe hier nicht etwa nachgefragt, sondern der Beklagte habe die Äußerung von sich aus getätigt.

[33] Auch wenn sich beide Zeugen nicht erinnern konnten, dass - wie von der Klägerin behauptet - der prägnante Begriff "Punktlandung" gefallen war, so waren die Aussagen doch detailreich und lebensnah und frei von inneren Widersprüchen zueinander. Es spricht auch nicht gegen die Glaubhaftigkeit, dass sich beide Zeugen noch an diesen für sie unwichtigen Punkt erinnerten.

Insbesondere die Zeugin S hat dies plausibel damit erklärt, dass es für sie als Französin neu gewesen sei, dass es in Deutschland eine Steuer auf Erlöse aus Grundstücksverkäufen gebe, was sie auf dem Nachhauseweg noch mit dem Zeugen L erörtert habe. Dieser hatte insgesamt eine recht präzise Erinnerung an die Verhandlungen, was angesichts der mit dem Wohnungskauf verbundenen wirtschaftlichen Bedeutung auch nachvollziehbar ist.

[34] Die Zeugenaussagen sind auch nicht durch die Aussage

des als Partei vernommenen Beklagten erschüttert worden. Dieser hatte an die fragliche Beurkundung keine konkrete Erinnerung mehr. Soweit er seine übliche Vorgehensweise geschildert hat, stand dies nicht im Widerspruch zu den Bekundungen der Zeugen S und L. Ob es an der Stelle betreffend die Steuerpflicht zu einer Diskussion gekommen war, wusste der Zeuge nicht mehr. Dass er in diesem Fall weiter in die Thematik eingestiegen wäre, mag sein, schließt aber nicht aus, dass der Beklagte zuvor die von den Zeugen wiedergegebene Äußerung getätigt hatte, aufgrund derer es für die Klägerin dann gerade keinen Anlass zu weiteren Nachfragen gab.

[35] Dass die so erteilte Auskunft falsch war, weil zwischen der Beurkundung des Ankaufs- und des Verkaufsgeschäftes noch keine zehn Jahre verstrichen waren, ist zwischen den Parteien letztlich unstreitig geblieben.

[36] Dem Beklagten fällt auch ein **Verschulden** zur Last, denn hinsichtlich der die Steuerpflicht begründenden Tatsachen und der Unkenntnis des Gefährdeten genügt entsprechend der allgemeinen Grundsätze auch fahrlässige Unkenntnis des Notars (Staudinger/Hertel (2017) Beurkundungsgesetz, Rn. 516 m.w.N.). Die fehlerhafte Auskunft lässt sich nur damit begründen, dass der Beklagte die ihm zur Verfügung stehenden Informationen und Unterlagen nicht sorgfältig genug daraufhin ausgewertet hat, ob der Zehnjahreszeitraum bereits abgelaufen war, oder er hat die Aussage zur nicht bestehenden Steuerpflichtigkeit gänzlich "ins Blaue hinein" getroffen.

[37] Die Pflichtverletzung ist **kausal** für den der Klägerin entstandenen **Schaden** geworden. Als "Schaden" im Sinne der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes kommt auch das Entstehen einer Steuerpflicht in Betracht (BGH, Urteil vom 05. November 1982 - V ZR 217/81 -, Rn. 15 m.w.N., juris).

[38] Hat sich der Beklagte in dem Sinne geäußert, für die Klägerin träge der Hinweis auf die Spekulationssteuer nicht zu, konnte und durfte sie dies vom objektiven Empfängerhorizont so verstehen, dass der Beklagte die Frage anhand der ihm vorliegenden Informationen geprüft und aufgrund seiner - gegenüber der Klägerin überlegenen - Sachkunde verneint hatte.

[39] Hätte der Beklagte die Äußerung nicht getätigt, hätte die Klägerin diesbezüglich nochmals nachgefragt, was die Verpflichtung des Beklagten nach sich gezogen hätte, eine zutreffende Auskunft zu erteilen oder aber darauf zu verweisen, dass er die Frage nicht beantworten könne und die Klägerin sich anderweitig beraten lassen müsse. In beiden Fällen wäre der Kaufvertrag am 19.07.2017 nicht beurkundet worden. Dass der Vertrag auch ohne die fehlerhafte Aussage des Beklagten zustande gekommen wäre, kann ausgeschlossen werden.

[40] Insofern bedurfte es letztlich keiner Entscheidung, welche

Partei insofern die Beweislast trägt, wengleich die Kammer der Ansicht ist, dass die Vermutung aufklärungsrichtigen Verhaltens für die Klägerin streitet. Danach ist derjenige, der Beratungspflichten verletzt, beweispflichtig dafür, dass der Schaden auch bei pflichtgemäßem Verhalten entstanden wäre.

[41] Der **Zweck von Aufklärungspflichten**, die dazu bestimmt sind, den Vertragsgegner zu einer eigenen Entschließung über Maßnahmen zu bewegen, durch die ihm möglicherweise Schaden droht, besteht auch darin, Klarheit darüber zu schaffen, ob der Vertragsgegner, wenn ihm das jeweilige Risiko in seiner ganzen Tragweite bewusst gemacht wird, trotzdem an der ins Auge gefassten Maßnahme festhalten, oder ob er von ihr Abstand nehmen will. Die Aufklärung soll also gerade die in Fällen dieser Art häufig auftretende Beweisnot beseitigen, die darin besteht, dass sich nachträglich nur schwer mit der erforderlichen Zuverlässigkeit beurteilen lässt, wie der Betroffene bei rechtzeitiger Kenntnis von etwaigen schadendrohenden Umständen gehandelt hätte. Dem vorzubeugen, ist einer der Zwecke der Pflicht zur Aufklärung (BGH, Urteil vom 05. Juli 1973 - VII ZR 12/73 -, BGHZ 61, 118-124, Rn. 19).

[42] Dem Ersatzberechtigten wäre wenig damit gedient, wenn er seinen Vertragsgegner zwar an sich aus schuldhafter Verletzung einer solchen Hinweispflicht in Anspruch nehmen könnte, aber regelmäßig daran scheitern würde, dass er den meist schwer zu führenden Beweis nicht erbringen konnte, wie er auf den Hinweis reagiert hätte, wenn er gegeben worden wäre. Der Aufklärungspflichtige dagegen hätte nicht viel zu befürchten, wenn er bei Verletzung seiner Hinweispflicht sich darauf zurückziehen dürfte, dass kaum zu beweisen sei, was der andere Teil auf den Hinweis hin getan hätte. Damit würde der mit der Aufklärungspflicht verfolgte Schutzzweck verfehlt. **Die besondere Interessenlage der beteiligten Vertragspartner erfordert deshalb, dass in diesen Fällen derjenige, der die vertragliche Hinweispflicht verletzt, auch das Risiko der Unaufklärbarkeit des Ursachenzusammenhangs zumindest insoweit trägt, als in Frage steht, wie der andere Teil gehandelt hätte, wenn er pflichtgemäß ins Bild gesetzt worden wäre** (BGH, Urteil vom 05. Juli 1973 - VII ZR 12/73 -, BGHZ 61, 118-124, Rn. 20 m.w.N.).

[43] Diese Erwägungen lassen sich ohne weiteres auf den vorliegenden Fall einer überobligatorischen, aber unzutreffenden Auskunft übertragen, denn auch hier befindet sich die Klägerin in einer typischen Beweisnot bezüglich ihres Verhaltens bei unterstellt zutreffender oder zumindest unterbliebener fehlerhafter Auskunft.

[44] Die Gegenansicht wird damit begründet, dass selbst im Falle eines pflichtwidrig unterbliebenen Hinweises nicht zwingend davon auszugehen sei, dass die Beurkundung bei pflichtgemäßer Belehrung verschoben worden wäre. Der Anfall der

Steuer lasse nicht den Schluss zu, dass die Verschiebung die einzig vernünftige Handlungsweise für den Veräußerer wäre. Vielmehr könne das Geschäft trotz Besteuerung durchaus sinnvoll sein. Daher habe der Anspruchsteller im Haftungsprozess darzulegen und zu beweisen, dass er die Beurkundung bei einem Hinweis des Notars auf den möglichen Anfall von Spekulationssteuer verschoben hätte (Haug/Zimmermann, Die Amtshaftung des Notars, 4. Aufl., Rn. 562).

[45] Dies überzeugt jedenfalls im hier zu entscheidenden Fall nicht, in dem die **Beurkundung** des Verkaufs lediglich **um drei Wochen** hätte **verschoben** werden müssen, um den Anfall der Steuerbelastung zu vermeiden, zumal kein Anhaltspunkt dafür besteht, warum der Kaufvertrag bereits am 19.07.2017 abgeschlossen werden musste. Eine finanzielle Notlage der Klägerin ist nicht dargetan, und die Käufer, die die Wohnung ohnehin schon bewohnten, wären nach eigenem Bekunden zu der kurzen Verschiebung bereit gewesen.

[46] Selbst wenn jedoch davon ausgegangen wird, die Klägerin müsste den Kausalitätsbeweis führen, hält die Kammer ihre Aussage für überzeugend, wonach sie im Beurkundungstermin nach dem Verlesen der Passage betreffend die Steuerpflichtigkeit von Veräußerungserlösen nochmals nachgefragt hätte, hätte der Beklagte nicht von sich aus die betreffende Äußerung getätigt. Es handelte sich um eine Thematik, die der Klägerin allgemein bekannt war, und sie hatte sich diesbezüglich seinerzeit nicht anderweitig beraten lassen. Dass sie trotz der ihr bereits vorab seitens des Büros des Beklagten erteilten Informationen diesen im Beurkundungstermin "sicherheitshalber" nochmals persönlich befragt hätte, erscheint angesichts dessen, dass seit dem Kauf der Wohnung noch keine ganzen zehn Jahre vergangen waren, sowie des mit der Steuerbelastung verbundenen hohen Risikos absolut plausibel.

[47] Der Beklagte kann sich nicht auf § 19 Abs. 1 Satz 2 BNotO berufen. Das Bestehen einer **anderweitigen Ersatzmöglichkeit** als negative Anspruchsvoraussetzung ist zwar von dem Anspruchsteller auszuräumen (BeckOK BNotO/Schramm, 3. Ed. 1.8.2020, BNotO § 19 Rn. 142). Die Klägerin hat indessen substantiiert vorgetragen, warum sie erst ab April 2018 die Unterstützung eines Steuerberaters in Anspruch genommen hat, während sie vorher ihre Steuererklärungen selbst angefertigt hat. Dem ist der Beklagte nicht erheblich entgegen getreten. Einfaches Bestreiten genügt insofern nicht mehr; es hätte zumindest der Darlegung bedurft, aufgrund welcher Umstände davon auszugehen sei, dass die Klägerin auch schon im Vorfeld des in Rede stehenden Grundstücksverkaufs steuerlich beraten war. Ohne nähere Angaben stellt sich das diesbezügliche Vorbringen des Beklagten als spekulativ dar.

[48] Entsprechend verhält es sich, soweit sich der Beklagte auf den Haftungsausschluss des § 839 Abs. 3 BGB beruft, der über § 19 Abs. 1 Satz 3 BNotO auch für die Notarhaftung gilt

(BeckOK BNotO/Schramm, 3. Ed. 1.8.2020, BNotO § 19 Rn. 146). Welchen Erfolg die Klägerin mit Rechtsbehelfen gegen den Steuerbescheid für 2017 hätte erzielen können, wird nicht konkret mitgeteilt, obwohl sie sämtliche Steuerunterlagen vorgelegt hatte.

[49] Ob daneben noch Raum für eine Anwendung des § 254 BGB war (vgl. BeckOK BNotO/Schramm, 3. Ed. 1.8.2020, BNotO § 19 Rn. 147), konnte erneut dahinstehen. Der Beklagte hat nicht substantiiert dargelegt, auf welche Weise der eingetretene Schaden noch hätte beseitigt oder zumindest verringert werden können. Insbesondere ist nicht dargetan, dass die Erwerber an einer nachträglichen Aufhebung des Kaufvertrages mit anschließendem Neuabschluss mitgewirkt hätten.

[50] Die mit den Schriftsätzen vom 25.05. und 17.07.2020 vorgelegte Schadensberechnung, die auf einem Vergleich zwischen den Vermögenslagen mit und ohne das schädigende Ereignis beruht, hält die Kammer für schlüssig. In welchen Punkten diese unrichtig sein soll, hat der Beklagte danach nicht mehr erheblich vorgetragen. Dass bei dem Verkauf einer Eigentumswohnung 10.000,-- EUR auf eine mitverkaufte Einbauküche und Einbauschränke entfallen, ist jedenfalls nicht unrealistisch, so dass dieser Betrag nicht dem Anschaffungspreis hinzuzurechnen war. Die weiteren 8.117,-- EUR wirkten sich sogar schadensmindernd aus, und die Erwerbsnebenkosten sind unstrittig geblieben. Für die Richtigkeit spricht schließlich auch, dass der Betrag von 112.576,-- EUR vom Finanzamt im Rahmen der Prüfung der Einkommensteuererklärung anerkannt worden ist. (...)

Steuerberaterhaftung

- Kenntnis der höchstrichterlichen Rechtsprechung
- Abweichende Stimmen
- Revisionszulassung

(OLG Frankfurt, Urt. v. 24.11.2020 – 6 U 169/19)

Leitsätze (der Redaktion)

1. Ein Steuerberater haftet nicht für die unterlassene Aufklärung des Mandanten bei nachträglich vom Bundesverfassungsgericht festgestellter Verfassungswidrigkeit einer Steuernorm, wenn in der Rechtsprechung und Literatur keine gewichtigen Gegenstimmen zu Verfassungswidrigkeit der Norm vorhanden waren.
2. Der Steuerberater kann sich grundsätzlich auf die Anwendung des nationalen Steuerrechts verlassen und davon ausgehen, dass der Gesetzgeber unionsrechtliche Richtlinien umgesetzt hat. Ohne konkrete Anlässe ist er nicht verpflichtet zu prüfen, ob ein etwaiger unmittelbarer Anspruch aus der nicht rechtzeitigen Umsetzung einer Richtlinie besteht

Zum Sachverhalt:

[1] Die Parteien streiten um Regressansprüche aus Steuerberaterhaftung.

[2] Der Kläger ist als privater Arbeitsvermittler tätig. Mit Einführung des so genannten Vermittlungsgutscheins zum Jahr 2002 hatten Arbeitnehmer, die Anspruch auf Arbeitslosengeld oder Arbeitslosenhilfe hatten und nach einer Arbeitslosigkeit von 3 Monaten noch nicht vermittelt waren, ein Anspruch auf Übernahme der Kosten einer privaten Arbeitsvermittlung. Die Vergütung hierfür wurde i.H.v. 1000 € bei Beginn des Beschäftigungsverhältnisses, der Restbetrag nach einer 6-monatigen Dauer des Beschäftigungsverhältnisses gezahlt. § 421a II 4 SGB IV sah vor, dass die Zahlung der Vergütung unmittelbar vom Arbeitsamt an den Vermittler gezahlt wurde; der Vermittlungsvertrag wurde hingegen zwischen dem Arbeitsvermittler und dem Arbeitssuchenden geschlossen. Die vom Kläger auf diese Weise vereinnahmten Beträge meldete der als Steuerberater für den Kläger tätige Beklagte in den Jahren 2005-2008 als umsatzsteuerpflichtige Einkünfte, so dass hierauf für den Kläger Umsatzsteuer berechnet worden und auch abgeführt worden ist. Der Bundesfinanzhof erklärte im Jahr 2015 die Einkünfte aus derartigen Vermittlungsgutscheinen für nicht steuerbar, da sie eine anerkannte Einrichtung mit sozialem Charakter im Sinne von Art. 13 Teil A Abs. 1 G der Richtlinie 77/388/EWG sei, die mangels entsprechender Umsetzung in Deutschland unmittelbar anwendbar sei (MwStR 2015, 970).

[3] Der Kläger nimmt den Beklagten auf Schadensersatz in

Höhe der festgesetzten und abgeführten Umsatzsteuer für die Jahre 2005-2008 in Anspruch.

[4] Das Landgericht hat durch Urteil vom 15.8.2019, auf das gemäß § 540 Abs. 1 ZPO im Hinblick auf die tatsächlichen Feststellungen Bezug genommen wird, die Klage abgewiesen. Zur Begründung hat das Landgericht ausgeführt, es fehle an einer Pflichtverletzung des Beklagten. Zum Zeitpunkt der Beratung hinsichtlich der streitgegenständlichen Steuererklärungen sei eine gesetzliche Regelung bezüglich der Umsatzsteuerbefreiung in Deutschland nicht ersichtlich gewesen. Die Richtlinie 77/388/EWG sei eine aus dem Bereich des Sozialrechts, nicht unmittelbar Steuerrechts, für dessen Kenntnis der Beklagte daher nicht einzustehen habe. Soweit bereits im Vorfeld zur Entscheidung des Bundesfinanzhofs stellenweise untergerichtliche Rechtsprechung eine Steuerfreiheit bejaht habe, könne dies eine entsprechende Pflichtverletzung nicht rechtfertigen. Der Beklagte könne sich vielmehr darauf verlassen, dass eine entsprechende höchstrichterliche Rechtsprechung noch nicht vorgelegen habe.

[5] Der Kläger beantragt, das Urteil des Landgerichts Wiesbaden vom 15.8.2019, Az. 3 O 38/19 aufzuheben und die Beklagte zu verurteilen, an den Kläger ein Betrag i.H.v. 23.084,42 € nebst Zinsen i.H.v. 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 9.1.2019 zu zahlen.

[6] Der Beklagte beantragt, die Berufung zurückzuweisen.

[7] Er verteidigt das angegriffene Urteil.

Aus den Gründen:

II.

[8] Das Landgericht ist im Ergebnis zu Recht davon ausgegangen, dass eine Pflichtverletzung des Steuerberatungsvertrages durch den Beklagten nicht vorliegt.

[9] 1.) Die **Aufgaben des Steuerberaters** richten sich nach Inhalt und Umfang des erteilten Mandats (BGHZ 128, 358. 361. DStR 1995, 1890). Danach schuldet der Steuerberater eine umfassende steuerliche Beratung. Der Steuerberater ist zu einer umfassenden und möglichst erschöpfenden Belehrung seines Mandanten verpflichtet (BGH NJW 1988, 563. 566: BGH NJW 1991, 2079 zur Haftung eines Rechtsanwalts). Der Steuerberater hat daher im Rahmen des erteilten Auftrags die steuerlichen Interessen seines Mandanten umfassend wahrzunehmen (BGH v. 20.11.1997, IX ZR 62/97. DStRE 1998, 74). Er muss daher jenem den sichersten Weg aufzeigen und ihn somit vor Schaden bewahren. Daher muss der Steuerberater auch über eine Anfechtungsfrist belehren, wenn er das Einspruchsverfahren bzw. die Klage für aussichtslos hält (BGH v.

11.5.1999, IX ZR 298/97. DStRE 1999, 733).

[10] Grundsätzlich hat der Steuerberater seine Tätigkeit im Mandat an der höchstrichterlichen Rechtsprechung (insbesondere der des BFH) auszurichten. In der Regel darf er auf deren Fortbestand vertrauen (BGFI DStR 2000, 2051'). **Jedoch findet das Vertrauen seine Grenze, wenn es abweichende Stimmen im steuerlichen Schrifttum und bei Gerichten der unteren Instanzen gibt, welche entweder evident auf eine neue Rechtsentwicklung hinweisen oder bisher nicht entschiedene Fragen beantworten** (BGH DStR 2006, 207: OLG Düsseldorf vom 20.11.2001, 23 U 20/011. Eine **Revisionszulassung einer unteren Instanz zum BFH** ist jedenfalls dann zu beachten, wenn jene Entscheidung in **Fachzeitschriften** veröffentlicht wurde. Wird sie dagegen nicht in einem Pflichtblatt veröffentlicht, haftet der Steuerberater nur dann, wenn er die Entscheidung der unteren Instanz positiv kennt (KG DStR 2007, 410). Daher hat der Steuerberater lediglich die maßgebenden Steuergesetze, etwaige Steuererlasse oder BMF-Schreiben sowie die einschlägige Rechtsprechung des BFH zu kennen (BGH DStR 1997, 134: Lange, DB 2003, 869. 820). Für nicht voraussehbare Änderungen der Rechtsprechung des BFH haftet er jedoch nicht (OLG NJW-RR 1993, 714).

[11] Zu Unrecht weist das Landgericht allerdings darauf hin, dass es sich bei der Richtlinie 77/388/EW um eine Richtlinie aus dem Bereich des Sozialrechts handele, die der Beklagte von vomeherein nicht zu kennen brauche. Die 6. Umsatzsteuererrichtlinie war vielmehr als Teil des europäischen Umsatzsteuerregimes zentrales Element der Gestaltung des gemeinschaftsrechtlichen Umsatzsteuersystems. Sie enthielt zentrale Regelungen des europäischen Umsatzsteuerrechts, die in nationales Steuerrecht zu überführen waren.

[12] 3.) Im Ergebnis ist jedoch dem Landgericht zuzustimmen. Eine Pflichtverletzung des Beklagten ist hier nicht erkennbar.

[13] Vor dem Urteil des Bundesfinanzhofs aus dem Jahr 2015 musste ein Steuerberater nicht erkennen, dass die aus dem Vermittlungsgutscheine erzielten Einnahmen als „Sonstige Einrichtung mit sozialem Charakter“ im Sinne von Art. 13 Teil A I g der Richtlinie nicht als steuerbare Leistungen in umsatzsteuerlichem Sinne anzusehen sind und sie der Kläger mangels Umsetzung in nationales Recht direkt hierauf berufen konnte.

[14] a) Nach deutschem Recht bestand unstreitig keine Regelung, die die streitgegenständlichen Vermittlungsleistungen für nicht steuerbar erklärte, da im Umsatzsteuergesetz keine Befreiungsnorm vorhanden war. Damit handelte es grundsätzlich um eine steuerbare Leistung im Sinne von § 1 I Nr. 1 UStG. Die Regelung im SGB III zu den streitgegenständlichen

Vermittlungsgutscheinen, wonach der Betrag „incl. der gesetzlichen Umsatzsteuer“ geleistet werden, hatte ersichtlich keine steuerlichen Regelungsgehalt, sondern sollte klarstellen, dass es sich hierbei um Bruttobeträge handelte. Dies ergibt sich ausdrücklich aus der Gesetzesbegründung in BT-Drs. 15/3674, S. 9 f. (Anlage RP 14).

[15] b) Die objektive Rechtslage war zwar in den streitgegenständlichen Bemessungszeiträumen so, dass es sich zum nicht steuerbar Umsätze gehandelt hat.

[16] Eine Norm, die auf einer fehlerhaften Umsetzung einer EU-Richtlinie beruht, ist von Beginn an nicht richtlinienkonform und unvereinbar mit den europarechtlichen Vorgaben. Diese innerstaatliche Norm darf daher von Beginn an aufgrund des Vorrangs des Europarechts nicht angewendet werden dürfen. Des Weiteren ist zu beachten, dass bei nicht richtlinienkonformen innerstaatlichen Regelungen die Möglichkeit besteht, dass sich die betroffenen Einwohner des Mitgliedstaates, der gegen seine Umsetzungspflichten verstoßen hat, bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen direkt auf die Regelung der Richtlinie selbst berufen können. Im vorliegenden Fall bestand grundsätzlich eine derartige unmittelbare Wirkung der Richtlinie. Dies hat der BFH in seinem Urteil vom 29.07.2015, MwStR 2015, 920) klargestellt. Art. 13 Teil A Abs. 1 Buchst. g der Richtlinie 77/388/EWG war daher auf die streitgegenständlichen steuerlichen Sachverhalte und Veranlagungszeitraum unmittelbar anwendbar.

[17] c) Die Tatsache, dass der Beklagte entgegen dem geltenden Recht die Umsätze des Klägers als steuerbar eingeschätzt hat, kann indes nicht schuldhaftige Pflichtverletzung gesehen werden kann.

[18] Der Beklagte durfte davon ausgehen, dass eine Befreiung nicht bestand, da das nationale Recht einen Befreiungstatbestand nicht vorgesehen hatte. Er hätte nicht erkennen müssen, dass mangels Umsetzung in das nationale Recht Art. 13 Teil A I g der Richtlinie 77/388/EWG auf den streitgegenständlichen Sachverhalt unmittelbare Anwendung fand.

[19] Dabei kann dahinstehen, ob die Frage der unmittelbaren Anwendbarkeit der Richtlinie trotz entgegenstehendem Recht überhaupt eine Frage ist, die ein Steuerberater zu erkennen hat.

[20] Selbst bei Anlegung der gleichen Maßstäbe, die an einen Rechtsanwalt bei der Beratung seines Mandanten anzulegen sind, ist eine Pflichtverletzung nicht zu erkennen. Zu dem neuen Sachverhalt der Vermittlungsgutscheine existierte noch keine obergerichtliche Rechtsprechung. Die Steuerbefreiung nach Art. 13 Teil A Abs. I g der Richtlinie setzte voraus, dass

die Leistungen von einer anerkannten „Einrichtung“ mit sozialem Charakter erbracht wird. Hierfür war erforderlich, dass eine unmittelbare vertragliche Beziehung zwischen dem örtlichen Träger der Sozialversicherung und dem Unternehmer vorliegt, an der es hier fehlt (vgl. FG Schleswig-Holstein, DStRE 2014, 161). Die insoweit abweichende Auffassung des FG Berlin-Brandenburg vom 21.04.2010, 2 K 998/05. DStRE 2010, 1458 brauchte der Beklagte nicht zu kennen, das es sich um eine erstinstanzliche Entscheidung handelte, die zudem nicht in einem der steuerrechtlichen „Leitmedien“ veröffentlicht war, sondern nur DStRE. Der Kläger hat auch nicht vorgetragen, dass im Zeitraum vor der Entscheidung des Bundesfinanzhofs im Jahre 2015 maßgeblich Stimmen in der Rechtsprechung oder Literatur vorhanden waren, die eine unmittelbare Anwendung der Richtlinie in diesem Punkt befürwortet hätte.

[21] Ergänzend kann darauf hingewiesen werden, dass der Steuerberater nicht für die unterlassene Aufklärung des Mandanten bei nachträglich vom Bundesverfassungsgericht festgestellter Verfassungswidrigkeit einer Steuernorm haftet, wenn nicht in der Rechtsprechung und Literatur keine gewichtigen Gegenstimmen zu Verfassungswidrigkeit der Norm vorhanden sind (OLG Karlsruhe, DStR 2007, 1458; OLG Hamburg, DStRE 2007, 1593; BGH DStR 2009, 450). Eine vergleichbare Situation besteht hier. Der Steuerberater kann sich grundsätzlich auf die Anwendung des nationalen Steuerrechts verlassen und davon ausgehen, dass der Gesetzgeber unionsrechtliche Richtlinien umgesetzt hat. Ohne konkrete Anlässe ist er nicht verpflichtet zu prüfen, ob ein etwaiger unmittelbarer Anspruch aus der nicht rechtzeitigen Umsetzung einer Richtlinie besteht.

[22] 4.) Die Kostenentscheidung folgt aus § 97 ZPO.

[23] Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit findet ihre Grundlage in § 708 Nr. 10, 711 ZPO.

[24] Eine Zulassung der Revision war nicht veranlasst. Zulassungsgründe sind weder dargetan noch sonst ersichtlich.

GI Literaturhinweis

Baumbach/Hopt, Handelsgesetzbuch: HGB

Der Standardkommentar zum Handelsrecht Baumbach/Hopt ist 2021 für die Praxis erneut optimiert worden. Die nun jährliche Erscheinungsweise bürgt für verlässliche Aktualität. Die 40. Auflage berücksichtigt u.a. die Änderungen des HGB-Bilanzrechts und des Wertpapierhandelsgesetzes und bereits

die Pläne für eine umfassende Reform des Personengesellschaftsrechts.

Vertieft kommentiert werden die GmbH & Co KG, die Part-GmbH, das Recht der Handelsvertreter und die allgemeinen Aufklärungs- und Beratungspflichten.

Neben dem Handelsgesetzbuch sind in dem Werk handelsrechtliche Nebengesetze erläutert: u.a. AGB-Vorschriften des BGB, das WertpapierhandelsgG, die WirtschaftsprüferO mit den AGB-Wp.

C.H.Beck, 40. neubearbeitete Auflage, 2021
LXXIII, 2.976 S. In Leinen 115 EUR,
ISBN 978-3-406-75414-2

Reichert, GmbH & Co. KG

Die GmbH & Co KG gehört zum Kernbestand jeder Beratungspraxis von Steuerberatern, Rechtsanwälten, Wirtschaftsprüfern und Notaren.

Ursprünglich wurden in dieser gesellschaftsrechtlichen Mischform primär steuerliche Lösungen konzipiert, heute zeigt diese Gesellschaftsform auch gesellschaftsrechtliche Vorteile.

Der von Sudhoff begründete Klassiker erscheint in der 8. Auflage und behält die integrierte Darstellung der steuerrechtlichen und gesellschaftsrechtlichen Fragen bei. Sie ist ergänzt um gangbare Formulare, welche die Umsetzung von Gestaltungsüberlegungen aufzeigen.

Die Neuauflage bringt das Handbuch auf den aktuellen Stand der Gesetzgebung und der Rechtsprechung. So wurde das Gesetz zur Anpassung des Erbschafts- und Schenkungssteuergesetzes an die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts, das Gesetz gegen schädliche Steuerpraktiken bei Rechteüberlassungen und das bis Ende 2021 befristete Gesetz zur Abmilderung der Folgen der COVID-19-Pandemie im Zivil-, Insolvenz- und Strafverfahrensrecht eingearbeitet. Neu ist ein Kapitel zu den Compliance-Anforderungen bei einer GmbH & Co KG.

C.H. Beck, 8., völlig überarbeitete Auflage 2021 XXXVIII, 1560 S., Hardcover (in Leinen) 199 EUR, ISBN 978-3-406-74338-2

GI Literatur-Ecke

Hölscheidt/König: Haftungsgefahren des Steuerberaters in Zeiten der Corona-Krise, KP Kanzleiführung professionell, 2020, 1

Behnke: Haftungsrisiken im Zuge der Erstellung des Jahresabschlusses bei Krisenmandaten in Zeiten der COVID-19-Pandemie, DB 2020, 1890

Rein: Anmerkung zu BGH, Urt. v. 19.11.2020 – IX ZR 133/19, DStR 2021, 191

Sobotta: Beitragszahlung einer Partnerschaftsgesellschaft für angestellte Anwälte zur Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung als Arbeitslohn, EFG 2021, 103

Bitter: Haftung für Zahlung nach Insolvenzreife gem. § 64 Satz 1 GmbHG a.F. durch D&O-Versicherung gedeckt, GmbHR 2021, 134

Lindwurm: Wiedereinsetzung in den vorigen Stand; Vorsorge für unvorhergesehene Erkrankung des Prozessbevollmächtigten, AO-StB 2021, 53

Schwenker: Wiedereinsetzung: Versäumung einer Rechtsmittelfrist bei unrichtiger Rechtsmittelbelehrung, MDR 2021, 219

Reiter: Anmerkung zu OLG Frankfurt a. M., Urt. v. 24.11.2020 – 6 U 169/19, DStR 2021, 439

Wagner: Zur Haftung des Steuerberaters wegen eines Insolvenzverschleppungsschadens, EWIR 2021, 21

Gehm: Steuerberaterhaftung bei Insolvenzverschleppung des Mandanten, KP 2021, 57

Chab: Mandant, Anwalt und Versicherer – was muss der Geschädigtenanwalt wissen?, AnwBl 2021, 168

Leibner, Brete, Koobs: Risikobehaftete Beratung im Rahmen von Umwandlungsvorgängen, NWB 2021, 574

Goez: Verjährung des Anspruchs auf Herausgabe der Steuerberater-Handakte, NWB 2021, 570

Graf: Aufklärung sticht Anwaltshaftung – Besonderheiten bei der anwaltlichen Beratung des rechtsschutzversicherten Mandanten versus Kostenregress des Rechtsschutzversicherers, jurisPR-VersR 3/2021 Anm. 5

GI service

Wichtige Info zur GI!

Nichts verpassen und GI als Newsletter abonnieren!

Themen wie Belehrungspflichten, Fristenkontrolle, Honoraranprüche und deren Durchsetzung unterliegen einem ständigen Wandel und betreffen Sie unmittelbar. Als einer der wenigen Versicherer kümmern wir uns bei HDI aktiv um Themen wie Haftungsprävention und Qualitätsmanagement für Ihren Berufsstand und halten Sie seit fast 40 Jahren immer auf dem Laufenden. Die Fachzeitschrift GI ist damit eine gute Hilfestellung bei der Vielzahl der Entscheidungen zur Anwalts-, Steuerberater- oder Wirtschaftsprüferhaftung. Neben der Haftungsrechtsprechung erhält der Berufsstand zudem aktuelle Informationen über Streitfragen der Gebührenpraxis. Die GI gibt es als Onlinemagazin, daher abonnieren Sie schnell kostenfrei Ihr Exemplar: www.hdi.de/gi

Service-Fax

(0511) 645 111 3661

Bitte senden Sie Ihre Anfragen zu folgenden Themen an die oben stehende Fax-Nummer:

- Adressänderungen
 - Nachbestellung von einzelnen GI-Heften
 - Anforderung einzelner GI-Urteile (bitte Jahrgang und Seitenzahl angeben).
-

Worauf Sie sich verlassen können:

HDI steht für umfassende Versicherungs- und Vorsorgelösungen, abgestimmt auf die Bedürfnisse unserer Kunden aus Industrie, mittelständischen Unternehmen, den Freien Berufen und Privathaushalten. Was uns auszeichnet, sind zukunftsorientierte, effiziente Produktkonzepte mit einem guten Preis-Leistungs-Verhältnis sowie ein exzellenter Service. Die HDI Versicherung AG bietet ein breites Leistungsspektrum, das alle Bereiche der Sach-, Unfall- und Kraftfahrtversicherung abdeckt: Es reicht von unserem innovativen Compact-Versicherungsschutz für Firmen über unsere leistungsfähigen Berufshaftpflichtversicherungen für die Freien Berufe bis hin zu anspruchsvollen Lösungen für den Privathaushalt. HDI gehört zum Talanx-Konzern, der nach Beitragseinnahmen drittgrößten deutschen Versicherungsgruppe.

Impressum

GI Informationen für wirtschaftsprüfende, rechts- und steuerberatende Berufe

Herausgeber

HDI Vertriebs AG, Nicole Gustiné, Marketingmanagerin,
Verkaufsförderung Komposit
HDI-Platz 1, 30659 Hannover, Telefax: 0511-6451113661

E-Mail: nicole.gustine@hdi.de, www.hdi.de

Redaktion

Dr. Jürgen Gräfe, Rechtsanwalt, Fachanwalt für Steuerrecht
Fachanwalt für Versicherungsrecht (verantwortlich für den Inhalt), Rafael Meixner, Rechtsanwalt, HDI

Erscheinungsweise

6-mal im Jahr, jeweils in der 2. KW des Monats

Abonnementservice

Telefax: 0511-6451113661